Tiroler Kinderschutz GmbH

landesrechnungshof tirol

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt:	Februar - Mai 2013
Herstellung:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	BE-0102/7, 13.9.2013

Abkürzungsverzeichnis

AngG	Angestelltengesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
AZG	Arbeitszeitgesetz
BAGS	Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
BAO	Bundesabgabenordnung
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundeministerium für Justiz
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familien und Jugend
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereichbeihilfengesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
MCI	Management Center Innsbruck
rd.	rund
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
TJWG	Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
Zif.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen ... 3

2. Die Tiroler Kinderschutz GmbH ... 5

2.1. Historische Entwicklung ... 5

2.2. Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH ... 6

3. Organisation der Tiroler Kinderschutz GmbH ... 9

3.1. Generalversammlung ... 9

3.2. Aufsichtsrat ... 11

3.3. Geschäftsführung ... 13

4. Leistungsbeziehungen zum Land Tirol ... 20

4.1. Mitwirkung und Anerkennung als Leistungsträger ... 20

4.2. Leistungsvertrag mit dem Land Tirol ... 22

4.3. Mittelbereitstellung durch das Land Tirol ... 25

5. Gebarung ... 26

5.1. Planung und Controlling ... 27

5.2. Rechnungslegung ... 31

5.3. Bilanz ... 34

5.4. Gewinn- und Verlustrechnung ... 41

5.5. Anhang ... 52

5.6. Kosten- und Leistungsrechnung ... 53

5.7. Unternehmensinterne Überwachung ... 54

5.8. Unternehmensexterne Überwachung ... 57

6. Personal ... 58

7. Leistungsangebote ... 70

7.1. Kinderschutzarbeit ... 70

7.2. Schulsozialarbeit ... 83

7.3. Pflegekinderwesen ... 99

8. Zusammenfassende Feststellungen ... 102

Stellungnahme der Regierung

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Bericht
über die
Tiroler Kinderschutz GmbH

Initiativprüfung	Der Landesrechnungshof (LRH) hat in seinem Prüfplan für das Jahr 2013 die Prüfung der Tiroler Kinderschutz GmbH aufgenommen. Die im Jahr 2008 gegründete Kapitalgesellschaft ging aus dem Verein „Kinderschutz Tirol“ hervor.
Prüfzuständigkeit	Alleingesellschafter dieser Gesellschaft ist das Land Tirol. Aus dem Beteiligungsausmaß leitet sich auch die Prüfzuständigkeit des LRH ab (Art. 67 Abs. 4 lit. e TLO 1989 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. e TirLRHG).
Prüfauftrag	Der Direktor des LRH hat am 24.1.2013 eine Prüfung der Gesellschaft angeordnet und damit eine Prüferin und einen Prüfer beauftragt. Die Einschau in den Räumlichkeiten der Gesellschaft fand in der Zeit vom 4.-21.2.2013 statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen zog der LRH auch die betroffenen Fachabteilungen des Landes Tirol (Jugendwohlfahrt, Justiziariat und Finanzen) in die Prüfung mit ein.
Schwerpunkte der Prüfung	Der LRH legte diese Prüfung als Allgemeine Prüfung aus. Die Schwerpunkte bezogen sich im Wesentlichen auf die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der geprüften Gesellschaft, die Aufgabenerfüllung, die Rechnungslegung sowie die widmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel.
Prüfumfang	Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfrelevanten Unterlagen. Die DienstnehmerInnen der geprüften Gesellschaft und der betroffenen Landesdienststellen erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Alle notwendigen Informationen und Auswertungen wurden zur Verfügung gestellt.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2011 und 2012. Für einzelne Vergleiche wurden längere Zeiträume berücksichtigt.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

Kenndaten der Tiroler Kinderschutz GmbH

Rechtsgrundlagen	Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.5.2008 Errichtungserklärung vom 18.12.2008 Eintragung Firmenbuch 1.4.2009 (zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit)
Errichtung	April 2009
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gemeinnützig)
Sitz	Innsbruck
Anschrift	Museumstraße 11/2
Stammkapital	€ 35.000
Eigentümer	100 % Land Tirol
Geschäftszweig	sozialer Dienstleistungsträger
Unternehmens-gegenstand	Führung von Familienberatungsstellen Angebot von Prozessbegleitung Sicherstellung und Förderung der interdisziplinären Kooperation Unterstützung von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Vernachlässigung Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit Entwicklung und Gewährleistung der Qualitätssicherung Bildungsangebote an einschlägige Berufsgruppen Durchführung von Forschungsprojekten Schulsozialarbeit in Tirol; Konzeptentwicklung und Hilfsangebot Zurverfügungstellung stationärer und ambulanter Hilfen zur Erziehung

Gebarung	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**
		in Tsd. €		
Gesamtvermögen	129,5	208,5	254,8	387,1
Eigenkapital	97,3	152,9	190,2	109,3
Umsatzerlöse	514,8	746,8	742,4	840,5
EGT	2,7	55,0	37,4	-50,0
Bilanzgewinn	2,7	7,7	10,6	14,7

Personal	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**
		Anzahl		
MitarbeiterInnen	16	18	20	33
VBÄ				15,1

1. Rahmenbedingungen

UN-Kinderrechts-konvention

Die Vereinten Nationen haben am 20.11.1989 die Konvention über die Rechte der Kinder beschlossen. Österreich hat das Übereinkommen am 26.1.1990 unterzeichnet, am 26.6.1992 unter Erfüllungsvorbehalt[1] durch den Nationalrat beschlossen und am 6.8.1992 ratifiziert. Das Übereinkommen trat in Österreich somit am 5.9.1992 formell in Kraft (siehe BGBl. Nr. 7/1993). Es wurde seither um drei Zusatzprotokolle ergänzt.

Die Kinderrechtskonvention enthält u.a. Kinderschutzrechte, welche dazu dienen sollen, schwerwiegende, die Entwicklung des Kindes stark beeinflussbare Verstöße zu verhindern. Beispielhaft seien der Schutz des Kindes vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung in der Familie oder in sonstigen Betreuungsformen (Art. 19) oder der Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (Art. 34, Zusatzprotokoll) erwähnt.

verfassungsrechtliche Bestimmungen

Nach mehr als 20 Jahren setzte der Nationalrat am 20.1.2011 mit der Aufnahme von Kinderrechten in die Bundesverfassung ein gesellschaftspolitisches Signal und erklärte das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu den grundlegenden Staatszielen (BGBl. I Nr. 4/2011). Damit sollte sichergestellt sein, dass bei allen Rechtsakten die eventuellen Auswirkungen auf Kinder zu berücksichtigen sind.

Mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 18.5.2011 nahm auch das Land Tirol eine Bestimmung in seine Verfassung auf (LGBl. Nr. 59/2011). Gemäß Art. 9 TLO 1989 bekennt sich das Land Tirol ausdrücklich zu den Zielen der Kinderrechtskonvention. Es hat die für das Wohl von Kindern und Jugendlichen erforderliche Fürsorge einschließlich ihres Schutzes vor sittlicher und körperlicher Gefährdung zu gewährleisten.

Jugendwohlfahrts-gesetze

Entsprechend Art. 12 Abs. 1 B-VG gab bisher auf einfachgesetzlicher Ebene das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 des Bundes[2] den Rahmen für die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen (Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 - TJWG 2002[3]) vor. In beiden

[1] Der Erfüllungsvorbehalt schließt die unmittelbare Anwendbarkeit einer völkerrechtlichen Norm im innerstaatlichen Recht durch Gerichte und Behörden aus. Es werden dadurch keine subjektiven Rechte und Pflichten begründet. Zur innerstaatlichen Rechtswirksamkeit der Norm oder einzelner Bestimmungen bedarf es des Erlasses eines Gesetzes (Spezielle Trans formation).

[2] Bundesgesetz vom 15.3.1989, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG), BGBl. Nr. 161/1989 idF BGBl. I Nr. 41/2007.

[3] Kundmachung der Landesregierung vom 9.4.2002 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 – TJWG 2002), LGBl. Nr. 51/2002, idF LGBl. Nr. 150/2012.

Gesetzen standen das Wohl und der Schutz der Kinder im Mittelpunkt. In Bezug auf die gegenständliche Prüfung waren insbesondere die Bestimmungen über die sozialen Dienste (§§ 11ff TJWG 2002) sowie die Mitwirkung und Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§§ 28 und 29 TJWG 2002) von Bedeutung.

Die Jugendwohlfahrt (insbesondere Jugendämter) hat im Bedarfsfall eine Schutzfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Deren Aufgaben umfassen daher u.a. Kinderschutz, Krisenintervention, Pflegekinderwesen sowie Erziehungs- und Familienberatung. Die geprüfte Einrichtung ist bei der operativen Umsetzung dieser Aufgaben der Jugendwohlfahrt eingebunden.

neue gesetzliche Grundlagen

Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen (z.B. hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, Eineltern- oder Patchworkfamilien, Sensibilität von Kindeswohlgefährdungen) wurde das Bundesgrundsatzgesetz zur öffentlichen Jugendwohlfahrt gänzlich neu formuliert. Nach mehrjährigen Verhandlungen einigten sich Bund und Länder auf das neue Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013[4].

Kernpunkte des neuen Gesetzes sollten u.a. die umfassende Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen sowie die bundesweite Festlegung einheitlicher Standards sein.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung obliegt die Umsetzung letztlich den Ländern. In Tirol befand sich zum Prüfzeitpunkt ein neues Tiroler Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetz bereits in Ausarbeitung.

weitere gesetzliche Bestimmungen

Neben den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen enthalten auch andere Bundes- und Landesgesetze kinderschutzrechtliche Bestimmungen, welche insbesondere in den letzten zehn Jahren weitere Verbesserungen in Bezug auf Verhinderung von sexuellem Missbrauch und Opferschutz brachten. Beispielhaft kann dies durch das seit 1.1.2008 geltende Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004; weitere Verbesserungen im Bereich des verfahrensrechtlichen Opferschutzes) oder das seit 1.6.2009 geltende Zweite Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009; weitere Verbesserungen des Gewaltschutzes vor allem bei Sexualstraftaten, umfassendere Unterstützung von Gewaltopfern) belegt werden.

[4] Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfe für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013

2. Die Tiroler Kinderschutz GmbH

2.1. Historische Entwicklung

Verein „Tangram“

Die Tiroler Landesregierung hat mit Bescheid vom 5.5.1993 den Verein „Unabhängiger Kinderschutz in Tirol - Kinderschutzzentrum Tangram“ als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt für geeignet anerkannt, im gesamten Bundesland Tirol Aufgaben des Kinderschutzes (Hilfe bei familiärer Gewalt und Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch und grober Vernachlässigung) im Bereich des sozialen Dienstes zu erfüllen. Dieser Verein wurde im Jahr 2002 im Zuge der Neuorganisation des Kinderschutzes in Tirol aufgelöst. Gründe hiefür waren u.a., dass der Verein seinen kaufmännischen Obliegenheiten nicht in ausreichendem Ausmaß nachkam und die im Konzept vorgesehene Erweiterung „Regionalisierung des Kinderschutzes“ nicht umsetzte.

Verein „Kinderschutz Tirol“

Mit 1.1.2002 übernahm der landesnahe Verein „Kinderschutz Tirol“ das Kinderschutzzentrum in Innsbruck. Dieser Verein hat in weiterer Folge auch Außenstellen in Imst und Wörgl (seit 2002) sowie Lienz (seit 2005) errichtet. Kurzfristig war im Jahr 2002 auch in Reutte eine Außenstelle in Betrieb.

Die Tiroler Landesregierung erteilte mit Bescheid vom 22.3.2004 die Anerkennung gem. § 29 TJWG 2002 als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung durch Anbieten von Hilfen durch Kinderschutzeinrichtungen.“ Diese Anerkennung hat die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 15.7.2006 auf die Außenstelle Lienz erweitert.

Im Zusammenhang mit der Vereinsgründung beschloss die Tiroler Landesregierung am 18.9.2001 u.a., dass Bedienstete des Landes Tirol im Verein ehrenamtliche Funktionen übernehmen und diese Tätigkeiten im Rahmen ihres Dienstes ausüben konnten. Weiters hatte die Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Lohnbuchhaltung gegen Kostenersatz durchzuführen.

Gemäß Vereinsstatuten gehörten dem Vereinsvorstand mehrere Bedienstete des Amtes der Tiroler Landesregierung an, u.a. war die derzeitige Vorständin der Abteilung Jugendwohlfahrt gleichzeitig Obfrau des Vereins. Der LRH sah im Rahmen seiner Prüfung von Förderungen an Sozialeinrichtungen im Jahr 2007 in diesen Konstellationen (gleichzeitig Fördergeber und Fördernehmer sowie behörd-

liche Aufsicht und Leistungserbringer) einen unvereinbaren Interessenskonflikt.

Auflösung des Vereins

Der Vereinsvorstand beschloss am 6.9.2007 die Änderung der Trägerschaft des Tiroler Kinderschutzes und die Generalversammlung am 11.12.2008 die freiwillige Auflösung des Vereins. Der Verein „Kinderschutz Tirol“ beendete am 31.3.2009 seine Tätigkeit.

2.2. Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH

Argumente für die Errichtung

In Abstimmung mit den Abteilungen Jugendwohlfahrt und Finanzen hat die Abteilung Justiziariat die Vorbereitungen zur Errichtung einer gemeinnützigen GmbH getroffen. Neben der erwähnten Unvereinbarkeit sprachen weitere Argumente für einen neuen Träger. Die neue Gesellschaft sollte nicht nur Trägerin des Kinderschutzes in Tirol sein, sondern auch weitere soziale Dienste anbieten.

Durch die Errichtung einer landesnahen GmbH sah das Land Tirol die Möglichkeit einer flexiblen Gestaltung je nach Bedarfslage für den Arbeitsbereich der Jugendwohlfahrt gegeben. Vielfach bestand die Notwendigkeit nach stationären Plätzen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen innerhalb kürzester Zeit.

Beschluss Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung stimmte mit Beschluss vom 20.5.2008 der Errichtung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Kinderschutz GmbH“ und dem alleinigen Gesellschafter Land Tirol zu. Weiters legte die Tiroler Landesregierung Bedingungen für den Abschluss eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages (Errichtungserklärung) und den Beginn der Gesellschaft mit 1.1.2009 fest. Die einmaligen Errichtungskosten (z.B. Stammeinlage, Notariatskosten) waren mit rd. € 45.000 und die zusätzlichen laufenden Kosten (z.B. Aufstockung Geschäftsführung, Steuerberatungskosten) mit rd. € 10.000 beziffert.

Errichtungserklärung

Am 18.12.2008 wurde mit notariell beglaubigter Errichtungserklärung die Firma Tiroler Kinderschutz GmbH mit dem Sitz in Innsbruck gegründet. Die Gesellschaft wurde am 1.4.2009 im Firmenbuch eingetragen. Die Generalsversammlung hat die Errichtungserklärung bis zum Prüfzeitpunkt viermal geändert.

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck. Seit Dezember 2010 lautet die Geschäftsanschrift Museumstraße 11/2 (vorher Schöpfstraße 19).

Unternehmens-gegenstand

Die nicht auf Gewinn ausgerichtete Gesellschaft bezweckt die Unterstützung und Förderung des nachhaltigen Kinderschutzes nach den jeweils geltenden jugendwohlfahrtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch den Betrieb von Beratungs-, Schutz- und Betreuungseinrichtungen (Kinderschutzzentren) in Tirol. Sie stellt soziale Dienste für das Land Tirol als Trägerin der Jugendwohlfahrt im Sinne des § 9 TJWG 2002 für Minderjährige und Erwachsene in Fällen psychischer und physischer Gewalt gegen Minderjährige, insbesondere Misshandlung, sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie Vernachlässigung, bereit.

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören in diesem Zusammenhang

- die Führung von Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974 idgF,
- das Angebot von Prozessbegleitung in Form von psychosozialer und juristischer Begleitung eines (minderjährigen) Opfers und dessen Bezugspersonen durch alle Phasen des Strafverfahrens,
- die Sicherstellung und Förderung der interdisziplinären Kooperation zwischen den Einrichtungen, Berufsgruppen und Fachpersonen zu allen kinderschutzrelevanten Themen,
- die Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Vernachlässigung unter Berücksichtigung und Förderung bestehender Einrichtungen,
- die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit betreffend das Thema „Kinderschutz“,
- die laufende Entwicklung und Gewährleistung der Qualitätssicherung auf dem Gebiet des Kinderschutzes sowie
- Bildungsangebote an einschlägige Berufsgruppen zum Thema „Kinderschutz“ sowie die Durchführung von Forschungsprojekten zum Thema „Kinderschutz“.

Weiters hat die Gesellschaft ein Konzept zur Implementierung der Schulsozialarbeit in Tirol zu entwickeln und in der Folge entsprechende Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Es sollten Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens begleitet, bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung unterstützt und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen gefördert werden. Schulsozialarbeit umfasst auch die Beratung von Eltern, Elternteilen, Bezugspersonen sowie von LehrerInnen.

Weiters hat die Gesellschaft bei Bedarf stationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 26 und 29 TJWG 2002 zur Verfügung zu stellen.

Aufgabenerweiterungen

Die Generalversammlung erweiterte mit Beschlüssen vom 27.10.2010 und 5.7.2011 die Aufgaben der Gesellschaft um folgende Gegenstände:

- Pflegekinderwesen und
- Therapeutische Hilfen gem. § 11 Abs. 2 lit. b TJWG 2002 zu sozialen Diensten.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Gesellschaft im Jahr 2011 eine weitere Aufgabe (Krisenfamilien[5]) übernommen hat. Diese Aufgabe ist im Gesellschaftsvertrag unter dem Begriff „Pflegekinderwesen" subsumiert.

Gemeinnützigkeit

Laut Gesellschaftsvertrag dient die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Sie hat die erwähnten Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfüllen. Ein eventuell vorhandener Gewinn ist nicht auszuschütten, sondern auf neue Rechnung vorzutragen oder einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft verwendet werden darf.

Weiters ist normiert, dass die Gesellschaft bei freiwilliger Auflösung und bei behördlicher oder gerichtlicher Aufhebung das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Zif. 3 EStG 1988 zu verwenden hat.

[5] Die im TJWG 2002 verwendete Bezeichnung „Krisenfamilien" soll im neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz durch die Bezeichnung "Personen zur Bereitschaftspflege" ersetzt werden. Im gegenständlichen Bericht wird die neue Bezeichnung verwendet.

Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang

In § 5 Gesellschaftsvertrag ist die Deckung des Betriebsabganges geregelt. Demnach hat das Land Tirol einen Ausgabenüberschuss (das entspricht dem Betriebsabgang im Sinne einer Differenz von Einnahmen und Ausgaben) nach Maßgabe des von der Generalversammlung jeweils genehmigten Jahresbudgets und des jährlichen Landesvoranschlages zu übernehmen.

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000 und wurde vom Alleingesellschafter Land Tirol zur Gänze am 12.1.2009 eingebracht.

Gründungskosten

Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art hatte die Gesellschaft zu tragen. Die Gründungskosten sind mit € 4.164 als Aufwand in der ersten Jahresrechnung eingestellt.

3. Organisation der Tiroler Kinderschutz GmbH

Durch die Errichtung einer GmbH hat die geprüfte Gesellschaft auch gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, insbesondere jene im GmbH-Gesetz[6] und Gesellschaftsvertrag, zu beachten. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Organe der Gesellschaft.

3.1. Generalversammlung

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag hat die ordentliche Generalversammlung mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sieben Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.

Der LRH stellt fest, dass die geprüfte Gesellschaft bis Ende 2012 insgesamt 15 Generalversammlungen abhielt, wobei diese insbesondere in den Jahren 2011 (fünfmal) und 2012 (sechsmal) häufig zusammen trat. Dem Gesellschaftsvertrag war damit bei weitem entsprochen.

Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung zuständige Regierungsmitglied. Seit der Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH nimmt diese Aufgabe LH-Stv. Gerhard Reheis wahr.

[6] Gesetz vom 6.3.1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, idF BGBl. I Nr. 53/2011

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass der Vorsitzende der Generalversammlung als politischer Sozialreferent in der Tiroler Landesregierung u.a. für die Agenden der Abteilung Jugendwohlfahrt - dem größten Geldgeber der Tiroler Kinderschutz GmbH - zuständig ist. Er übt somit eine Doppelfunktion als Eigentümervertreter und Hauptfinancier, woraus sich mitunter Interessenskonflikte ergeben können, aus.

Aufgaben

Im GmbHG oder Gesellschaftsvertrag normierte Gegenstände und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Der LRH hat sich überzeugt, dass die Generalversammlung die ihr übertragenen Aufgaben - mit einer Ausnahme - durchwegs wahrnahm.

Gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG hat die Generalversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres einen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates zu fassen. Der Jahresabschluss wird erst mit seiner Feststellung verbindlich.

fehlender Feststellungs- und Entlastungsbeschluss

Der LRH stellt fest, dass für den Jahresabschluss 2009 ein Feststellungsbeschluss fehlte und demzufolge die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat auch nicht entlastet wurden. Der Jahresabschluss 2009 wurde aufgestellt, nach entsprechender Prüfung vom Aufsichtsrat am 4.5.2010 beschlossen und am 22.9.2010 beim Firmenbuchgericht eingereicht.

Die Generalversammlung nahm diese Kritik am 18.4.2013 zum Anlass, den notwendigen Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und die Entlastung der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrates - aus formellen Gründen - nachzuholen.

Niederschriftenverzeichnis

Gemäß § 11 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag sind die Niederschriften über die Beratung und Beschlüsse in der Generalversammlung sowie die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter in ein Niederschriftenverzeichnis einzutragen und geordnet aufzubewahren. Diese Regelung nimmt Bezug auf § 40 Abs. 1 GmbHG. Dementsprechend sind alle Beschlüsse, auch die notariell beurkundeten oder schriftlich gefassten, in ein Protokollbuch einzutragen.

Der LRH stellt fest, dass zwar Niederschriften über die bisherigen Generalversammlungen vorhanden waren, die Gesellschaft aber über kein entsprechendes Verzeichnis verfügte. Die Geschäftsführerin hat zwischenzeitlich eine entsprechende Dokumentation aller schriftlich gefassten Beschlüsse erstellt und zugesichert, diese künftig zu führen.

3.2. Aufsichtsrat

Aufsichtsrat

Gemäß § 29 GmbHG ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Der Gesellschaftsvertrag sieht jedoch einen freiwilligen, aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat vor, wobei vier Mitglieder das Land Tirol und zwei Mitglieder der Betriebsrat entsenden kann.

Landesvertreter-Innen

Der Bestellung der LandesvertreterInnen lag die Überlegung zu Grunde, dass diese über wirtschaftliche, rechtliche oder fachliche Kenntnisse verfügen sollten. Die Tiroler Landesregierung hat die zur Entsendung notwendigen Beschlüsse gefasst.

Betriebsrats-mitglieder

Die zwei Mitglieder des Betriebsrates gehören dem Aufsichtsrat erst seit dem Jahr 2012 an. Der Betriebsrat nahm von der Möglichkeit, für je zwei bestellte Aufsichtsratsmitglieder einen/eine ArbeitnehmervertreterIn in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 110 ArbVG[7]), Gebrauch. Die Tiroler Landesregierung stimmte mit Beschluss vom 29.5.2012 und die Generalversammlung mit Beschluss vom 5.6.2012 der diesbezüglichen Änderung des Gesellschaftsvertrages zu.

Der Aufsichtsrat bestand zum Prüfzeitpunkt aus folgenden Mitgliedern:

- Mag.[a] Elisabeth Harasser (Vorsitzende)
- Mag. Josef Danner (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Dr.[in] Anna Katharina Pontiller
- Dr.[in] Angelika May
- Mag. (FH) Philipp Bechter (Betriebsrat)
- Mag. Christian Kalisnik (Betriebsrat)

[7] Bundesgesetz vom 14.12.1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, idF BGBl. I Nr. 71/2013.

Geschäftsordnung	Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Geschäftsordnung beschloss die Generalversammlung am 27.10.2010. Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen jenen des Gesellschaftsvertrages, einzelne Bestimmungen sind ergänzend.
Vorsitzführung - Rotationsprinzip	Einen inhaltlichen Widerspruch erkennt der LRH allerdings in der Bestimmung über die Vorsitzführung. Während lt. Gesellschaftsvertrag die Funktionen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/ der Stellvertreterin spätestens mit dem Ablauf der Funktionsperiode der Gewählten als Mitglieder des Aufsichtsrates enden, beträgt lt. Geschäftsordnung die Dauer der Vorsitzperiode maximal ein Jahr und endet mit dem Geschäftsjahr der Gesellschaft. Nach bisheriger Praxis wechselte die Vorsitzführung jährlich.
Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Ein jährlicher Wechsel der Vorsitzführung ist zweifellos unüblich und auch mit erheblichen Kosten für Notariatsakt, Veröffentlichung usw. verbunden. Der LRH empfiehlt daher, aus Gründen der Sparsamkeit die derzeitige Regelung zu überdenken.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den jährlichen Wechsel der Vorsitzführung zu überdenken, wird angemerkt, dass über die Sinnhaftigkeit im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung gesprochen wird. Es sei aber angemerkt, dass von erheblichen Kosten in Bezug auf den Aufsichtsrats-Vorsitzwechsel nicht gesprochen werden kann, da diese € 188,40 betragen.*
Sitzungen	Der Aufsichtsrat hat mindestens viermal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Diesem Erfordernis kam er bislang mit einer Ausnahme - im Jahr 2011 fanden lediglich drei Sitzungen statt - nach. Seit Beginn der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat 18 mal (zuletzt am 11.12.2012) getagt. Die Aufsichtsräte erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen.
Aufgaben	Die dem Aufsichtsrat durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben beziehen sich insbesondere auf Kontrolltätigkeiten. So hat er u.a. die Tätigkeit der Geschäftsführerin zu überwachen, sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäfte der Gesellschaft Kenntnis zu verschaffen sowie das Jahresbudget, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen.

Der LRH stellte anhand der Protokolle fest, dass er diese Aufgaben bisher durchwegs erfüllte. Den Protokollen war weiters zu entnehmen, dass die Geschäftsführerin den Aufsichtsrat zwar stets über aktuelle Themen informierte, die in der Geschäftsordnung vorgesehene vierteljährliche Übermittlung von Budgetüberwachungsdaten, wie insbesondere eine Aufstellung der laufenden Bestands- und Erfolgskonten, jedoch bisher unterblieb.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Feststellung, dass die Geschäftsführerin den Aufsichtsrat zwar stets über aktuelle Themen informierte, nicht jedoch über die in der Geschäftsordnung vorgesehene vierteljährliche Übermittlung von Budgetüberwachungsdaten, ist dahingehend zu korrigieren, dass die Geschäftsführerin regelmäßig zu Sitzungen des Aufsichtsrates über die aktuelle Budgetsituation berichtete und auch externe Experten, wie den Buchhalter und den Steuerberater hinzuzog. Was allerdings bis dato durch die Budgetbeschlussfassung im laufenden Geschäftsjahr nicht möglich war, ist die Dateneingabe und Vergleichbarkeit der Vorjahresdaten. Dies resultiert aus dem Wunsch des Aufsichtsrates und der Generalversammlung, ein möglichst detailgetreues Budget zu beschließen. Weiter ist festzustellen, dass die BAGS-KV Verhandlungen regelmäßig erst im Februar des laufenden Geschäftsjahres abgeschlossen werden. Im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung wird erörtert, wann zukünftig Budgetbeschlüsse erfolgen sollen und in welcher Form die Geschäftsführerin die Budgetüberwachungsdaten vierteljährlich präsentiert. Es wird gebeten, dabei auf die knappen Ressourcen Rücksicht zu nehmen.

3.3. Geschäftsführung

Ausschreibung

Entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, hat das Land Tirol im August 2008 die Funktion eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin auf die Dauer von fünf Jahren öffentlich ausgeschrieben. Neben einem abgeschlossenen Studium (Universität, Fachhochschule oder Ähnliches ohne Fachspezifikation) bezogen sich die Ausschreibungskriterien im Wesentlichen auf Erfahrungskompetenzen in verschiedenen Bereichen (z.B. Leitung von komplexen Betriebsstrukturen, Personalmanagement, Medienarbeit, ausgeprägte wirtschaftliche Kompetenz). Erfahrungen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit waren - im Gegensatz zu einer früheren Ausschreibung - nicht nötig.

Die Ausschreibung erfolgte im „Boten für Tirol“, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der „Tiroler Tageszeitung“ und im „Standard“. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist waren 19 Bewerbungen eingelangt. Das Hearing, wozu sechs KandidatInnen eingeladen wurden, begleitete ein Beratungsunternehmen. Dieses stellte dem Land Tirol hiefür € 3.360 in Rechnung.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 18.12.2008 wurde Mag.[a] Karin Hüttemann als erstgereihte Kandidatin zur selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführerin der Tiroler Kinderschutz GmbH bestellt. Die Tiroler Kinderschutz GmbH, vertreten durch den damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats, hat mit ihr einen Geschäftsführerindienstvertrag abgeschlossen.

Dienstantritt

Der LRH stellt fest, dass der Dienstantritt am 1.1.2009 erfolgte, der entsprechende Dienstvertrag aber erst am 24./26.3.2009 und somit rd. drei Monate später unterfertigt wurde.

Dauer des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis wurde auf fünf Jahre vereinbart und endet mit Ablauf des 31.12.2013, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Dienstvertrag kann aber um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn hiezu eine entsprechende Mitteilung spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer erfolgt.

Wettbewerbsverbot

Für die Geschäftsführerin gilt ein Wettbewerbsverbot gem. § 24 GmbHG. Davon ausdrücklich ausgenommen sind jedoch Vortragstätigkeiten (Seminare, Workshops, Trainings), für deren Verrichtung sie die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft einzuholen hat. Der LRH stellte stichprobenweise fest, dass die Geschäftsführerin um die notwendigen Genehmigungen ersuchte und diese auch erhielt.

Die Geschäftsführerin ist von der Geltung des Arbeitszeitgesetzes[8] ausgenommen (leitende Angestellte im Sinne des § 1 Abs. 2 Zif. 8 AZG). In ihrem Dienstvertrag ist allerdings ausdrücklich vereinbart, auf dieses Dienstverhältnis die Bestimmungen des Angestelltengesetzes (AngG)[9] anzuwenden, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt.

[8] Bundesgesetz vom 11.12.1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz - AZG), BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 3/2013

[9] Bundesgesetz vom 11.5.1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. Nr. 292/1921, idF BGBl. I Nr. 58/2010

Wochendienstzeit

Die regelmäßige Wochendienstzeit der Geschäftsführerin beträgt 38 Stunden, wobei sie sich verpflichtete, Überstunden im erforderlichen Maß zu leisten. Eine Abgeltung der Überstunden mittels Zeitausgleich ist möglich, soweit dadurch ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin nicht beeinträchtigt ist. Eine Auszahlung ist vertraglich ausgeschlossen.

Durchrechnungs-zeitraum

Der Dienstvertrag sieht einen jährlichen Durchrechnungszeitraum vom 1.10.-30.9. des darauf folgenden Kalenderjahres vor. Überstunden im Ausmaß bis zu zehn Stunden können in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden, die restlichen Überstunden verfallen.

Mit der Festlegung eines Durchrechnungszeitraums besteht die Möglichkeit, geleistete Überstunden innerhalb dieses Zeitraums wieder abzubauen und eine Bewertung (z.B. Überstundenzuschlag 1:1,5) erst am Ende dieses Zeitraums vorzunehmen.

Der LRH stellte fest, dass die Geschäftsführerin Überstunden in einem beträchtlichen Ausmaß nicht in Anspruch nahm, so wurden ihr - entsprechend dem Dienstvertrag - beispielsweise am Ende des Durchrechnungszeitraums 2011/12 412,5 Stunden in Abzug gebracht. Der LRH stellte allerdings auch fest, dass jede, innerhalb des Durchrechnungszeitraums geleistete Überstunde mit einem Zuschlag von 50 % bemessen war. Die tatsächlichen Mehrleistungen (Überstunden abzüglich Zeitausgleich) betrugen 219,5 Stunden, woraus sich unter Berücksichtigung des Zuschlages am Ende des Durchrechnungszeitraums ein Zeitguthaben von 329,25 Stunden errechnet.

Hinweis

Der LRH anerkennt die Mehrleistungen der Geschäftsführerin, welche ihren Einsatz für die Gesellschaft dokumentieren, weist allerdings auch darauf hin, dass der Überstundenzuschlag nicht sofort, sondern erst am Ende des Durchrechnungszeitraums zu berücksichtigen ist.

Entlohnung

In Bezug auf die Entlohnung wurde vereinbart, den Kollektivvertrag für die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe[10] (BAGS-KV) anzuwenden. Demnach erfolgte die Einstufung in die Verwendungsgruppe 9 und war die Gehaltsstufe entsprechend der bekannt gegebenen und nachgewiesenen Vordienstzeiten (zehn Jahre) bemessen. Außerdem wurde der Geschäftsführerin eine Leistungszulage im Ausmaß von 50 % der Dienstklasse V/2 für Landesbeamte der allgemeinen Verwaltung Tirols gewährt. Das monatliche Entgelt betrug zum Prüfzeitpunkt € 4.646 brutto.

[10] Seit 1.2.2013 Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich. Der Verband BAGS hat sich 2012 in Sozialwirtschaft Österreich - Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen umbenannt. Die Bezeichnung BAGS-KV blieb vorerst gleich.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihre Vorgängerin - abgesehen vom niedrigeren Beschäftigungsausmaß (30 Wochenstunden) - eine wesentlich geringere Zulage (6 %) erhielt und auch der Gründungsbeschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.5.2008 für die neue Geschäftsführung eine Leistungszulage im Ausmaß von 15 % vorsah.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die bisherige Entlohnung nach BAGS-KV mit der Maximalanrechnung von 10 Dienstjahren als geleistete Vordienstzeit und Leitungszulage stellt keine adäquate und gerechte Entlohnung der Leistungen der Geschäftsführung dar. Die Geschäftsführerin ist im 54. Lebensjahr und verfügt über 25 jährige Berufserfahrung in der Familienberatung bzw. Rechtsberatung in der AK-Tirol. Der Hinweis auf die Entlohnung der Vorgängerin ist insofern zu korrigieren, als es einen Unterschied zwischen der Führung eines Vereines und einer Kapitalgesellschaft gibt. Die Vereinsform hätte sonst auch beibehalten werden können. Die Haftung einer GmbH ist für die Geschäftsführung weitaus umfassender und die Thematik in der Kinderschutzarbeit mit ausschließlichen Offizialdelikten auch Strafrechtsrelevant.

Urlaub

Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes der Geschäftsführerin richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes[11] und betrug zum Prüfzeitpunkt 25 Arbeitstage. Gemäß § 4 Abs. 5 Urlaubsgesetz verjährt der Urlaub nach Ablauf von zwei Jahren, in denen er entstanden ist. Der LRH stellte fest, dass die Geschäftsführerin in den beiden letzten Jahren auf Urlaubsansprüche im Ausmaß von 46,5 und 12,5 Stunden verzichtete.

Haftpflichtversicherung

Entsprechend dem Dienstvertrag hat die Gesellschaft in Abstimmung mit der Abteilung Justiziariat eine Managerhaftpflichtversicherung, welche die Tätigkeit der Geschäftsführerin für die Gesellschaft umfasst, abgeschlossen. Die jährliche Prämie betrug zuletzt € 1.332.

Hinweis

Wenn auch der Dienstvertrag den Abschluss einer solchen Versicherung vorsah, so hält der LRH an seiner grundsätzlichen Linie fest, dass er Managerhaftpflichtversicherungen in landesnahen Unternehmen kritisch sieht. Da den Großteil der Leistungen das Land Tirol finanziert, ist nach seiner Ansicht das Risiko der Geschäftsführung aus dieser Tätigkeit gering und eine Versicherung hiefür entbehrlich. Auch für Führungskräfte des Landes wird keine derartige Versicherung abgeschlossen. Falls die Geschäftsführung der Meinung ist, dass eine Managerhaftpflichtversicherung für sie trotzdem nützlich und notwendig sei, kann sie diese aus eigenen Mitteln abschließen.

[11] Bundesgesetz vom 7.7.1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976 idF BGBl. I Nr. 3/2013

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Haftpflichtversicherung mit der jährlichen Prämie in Höhe von € 1.332,-- stellt eine Minimalhaftpflicht der Geschäftsführungstätigkeiten dar und ist weit entfernt von üblichen Managerhaftpflichtversicherungen, die ein Vielfaches dieser Prämie betragen. Die Geschäftsführung erhält als leitende Angestellte mit Entscheidungsbefugnissen keinen AK-Rechtsschutz und kann die Hilfe des Justiziariats nur in Ausnahmefällen beanspruchen. Per se steht der Geschäftsführerin einer Landes GmbH kein Rechtsschutz des Landes zu. Damit hier ein Mindestmaß an Rechtsschutz gewährleistet werden kann, wurde auch im Dienstvertrag der Abschluss einer Haftpflichtversicherung geregelt. Dies sollte auch so beibehalten werden.

Aufgaben, Geschäftsordnung

Die Geschäftsführerin hat die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung eigenständig zu leiten. Bestimmte im Gesellschaftsvertrag angeführte Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung. Ergänzend hiezu hat die Generalversammlung mit Beschluss vom 27.10.2010 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung erlassen. Der LRH hat sich überzeugt, dass die Geschäftsführerin den Aufsichtsratsmitgliedern und der Generalversammlung regelmäßig entsprechende Informationen zukommen ließ.

Fachbereichskoordination

Innerhalb des Unternehmens ist die fachliche Zuständigkeit und Verantwortung für bestimmte Themenbereiche auf sieben Bedienstete verteilt (Fachbereichskoordination). Der/die betreffende Bedienstete ist AnsprechpartnerIn, koordiniert und vereinbart Termine, hält Vernetzungstreffen ab, leitet Informationen an die Geschäftsführerin und KollegInnen weiter und führt inhaltliche Vor- und Nachbereitungen im Fachgebiet durch.

Hinweis

Der LRH anerkennt die Aufgabenverteilung auf mehrere Bedienstete, weist allerdings darauf hin, dass diese die gesellschaftsrechtliche Alleinverantwortung der Geschäftsführerin nicht ausschließt.

Verlängerung des Dienstvertrages

In den Aufsichtsratssitzungen vom 12.11. und 5.12.2012 sowie in der Generalversammlung vom 11.12.2012 waren die Verlängerung des Dienstvertrages der Geschäftsführerin und insbesondere deren Entlohnung thematisiert. Der Verlängerung des Dienstvertrages standen beide Gremien grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Die Generalversammlung hielt fest, dass die Tiroler Kinderschutz GmbH eine starke Geschäftsführung brauche und die Entlohnung gem. den Richtlinien des Landes Tirol mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 anzuheben sei.

Richtlinie für Dienstverträge von Managerinnen und Managern

In Bezug auf die Entgeltbemessung gibt die von der Tiroler Landesregierung am 12.6.2012 beschlossene Richtlinie für Dienstverträge von Managerinnen und Managern einen höchstmöglichen Rahmen, der sich grundsätzlich an das Entgelt des Landeshauptmannes als oberstes Organ der Landesverwaltung und die Größe des jeweiligen Unternehmens orientiert, vor. Für die geprüfte Gesellschaft (nicht marktgängiges Unternehmen der Klasse 1[12]) würde sich demnach für das Jahr 2013 ein maximales Bruttomonatsentgelt iHv rd. € 8.150 ergeben.

Der LRH begrüßt die erwähnte generelle „Vertragsschablone", welche (selbst)bindende Regelungen für Managerinnen- und Managerverträge in landesnahen Unternehmen vorgibt. Diese Richtlinie lässt einen Gestaltungsspielraum zu, findet allerdings auf bestehende Dienstverträge - wie im konkreten Fall - keine Anwendung. Sie gilt ausschließlich für den Neuabschluss oder die Verlängerung von Dienstverträgen.

Der Aufsichtsrat bewertete am 12.11.2012 eine Orientierung der Entlohnungsbemessung an den Monatsbezügen eines Abteilungsvorstandes bzw. einer Abteilungsvorständin in der Landesverwaltung als vorstellbar und im Vergleich mit anderen Gesellschaften des Landes Tirol als angemessen. Aufgrund des Lebensalters und der bisherigen Berufserfahrung ergäbe sich demnach ein Bruttomonatsentgelt iHv € 6.196.

Hinweis

Der Vergleich mit anderen Landesgesellschaften ist zweifellos zutreffend. Der LRH warnt allerdings davor, den Vergleich mit anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen und das innerorganisatorische Gehaltsgefüge außer Acht zu lassen. Das Gehalt und das Beschäftigungsausmaß der Geschäftsführerin sind bereits bisher höher als in vergleichbaren Einrichtungen, etwa im Bereich der Sozialen Dienste. Dortige GeschäftsführerInnen sind durchwegs in der Verwendungsgruppe 8 nach BAGS-KV eingestuft und erhalten geringe oder keine Zulagen.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass die zum Prüfzeitpunkt angedachte Gehaltserhöhung für das Jahr 2013 (und auch für die Folgejahre) einen jährlichen Mehraufwand von rd. € 25.000 verursachen würde. Dieser Mehraufwand war im Budget für das Jahr 2013 nicht berücksichtigt und ist ohne zusätzliche Landesmittel wohl nur über Leistungskürzungen (z.B. Beratungsleistungen) finanzierbar.

[12] Nicht marktgängige Unternehmen der Klasse 1 sind solche, deren MitarbeiterInnenzahl 30 Vollzeitäquivalente oder deren Betriebsleistung 10 Mio. € nicht übersteigt.

Bis zum Prüfzeitpunkt hat die Generalversammlung bezüglich Gehaltserhöhung noch keine Entscheidung getroffen. Nach Ansicht des LRH sollte nicht nur die Größe und Komplexität des Unternehmens, sondern auch die Gehaltsregelungen in vergleichbaren Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die Qualifikation und die Gehaltsstruktur der übrigen Bediensteten der Tiroler Kinderschutz GmbH Berücksichtigung finden.

Der LRH hält auch den Zeitpunkt der Verhandlungen für eine Gehaltserhöhung - ein Jahr vor Vertragsablauf - für ungünstig. Die Verlängerung des bestehenden oder der Beginn eines neuen Dienstverhältnisses wären im konkreten Fall wohl der geeignetere Zeitpunkt.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Ein Vergleich mit anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen ist insofern nicht gerechtfertigt, als diese eine Vereinsstruktur aufweisen und zu 100% vom Land finanziert werden. Die Tiroler Kinderschutz GmbH arbeitet mit unterschiedlichen Leistungsangeboten mit Außenstellen in Bezirken. Die Finanzlast muss hier nicht – wie in den anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen – das Land alleine tragen. Die Geschäftsführung engagiert sich diesbezüglich bei verschiedenen Bundesministerien und Gemeinden sowie Spendern und Sponsoren. So finanziert das Land nur mehr 68% (im Prüfzeitraum waren es noch 75%) der Leistungen der Tiroler Kinderschutz GmbH. 30% werden von BMWFJ, BMUKK, BMJ und Drittmittel finanziert, obwohl es sich um eine 100%-ige Landestochter handelt.

Sohin erscheint die Richtlinie der Tiroler Landesregierung für Dienstverträge von Managerinnen und Managern vom 12.06.2012 bei der Verlängerung des Geschäftsführerinnen-Dienstvertrages bzw. die Orientierung des Aufsichtsrates an den Monatsbezügen einer Abteilungsvorständin bzw. eines Abteilungsvorstandes der Landesverwaltung als sinnvoll und gerecht, vor allem in Hinblick auf die Haftungsrisiken einer GmbH-Geschäftsführung, verbunden mit den unterschiedlichen Säulen und Außenstellen der Tiroler Kinderschutz GmbH. Wie der Landesrechnungshof anmerkte, verfügt die Tiroler Kinderschutz GmbH über komplexe und unterschiedliche Abrechnungssysteme und musste daher auch der Prüfzeitraum verlängert werden.

Replik

Da der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 erst am 31. Mai 2013 dem LRH zur Verfügung gestellt werden konnte, musste der Prüfungszeitraum dementsprechend verlängert werden. Diese Umstände wurden bereits im Vorfeld mit der Geschäftsführerin besprochen und können daher keinesfalls mit den behaupteten komplexen und unterschiedlichen Abrechnungssystemen, welche in der Tiroler Kinderschutz GmbH Anwendung finden, in Zusammenhang gebracht werden.

4. Leistungsbeziehungen zum Land Tirol

4.1. Mitwirkung und Anerkennung als Leistungsträger

behördlicher Kinderschutz - Abgrenzung

Die Jugendwohlfahrtsbehörden (Abteilung Jugendwohlfahrt, Jugendämter in den Bezirken) sind Anlaufstelle, wenn ein Kind Schutz vor Gewalt, sexuellen Übergriffen oder Vernachlässigung braucht. Sie haben die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen und einzuleiten (behördlicher Kinderschutz). Davon ist der nicht behördliche Kinderschutz zu unterscheiden.

soziale Dienste

Gemäß § 9 Abs. 2 TJWG 2002 hat das Land Tirol die erforderlichen sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt unter Bedachtnahme auf den allgemeinen Bedarf, die Bevölkerungsstruktur und die Erreichbarkeit innerhalb einer zumutbaren Entfernung für den Bereich eines politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke bereit zu stellen. Soziale Dienste sollen der gesamten Bevölkerung als Angebot in gleicher Weise zur Verfügung stehen sowie kostenlos und idR auch anonym in Anspruch genommen werden können.

Die sozialen Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt haben u.a. Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung zu unterstützen und dafür u.a. Einrichtungen für Kinderschutz, therapeutische Hilfen, psychologische Beratung und Betreuung anzubieten.

Anerkennungsbescheide

Gemäß § 29 Abs. 1 TJWG 2002 hat die Tiroler Landesregierung die Tiroler Kinderschutz GmbH als geeignet anerkannt, folgende, nichthoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt für alle politischen Bezirke Tirols zu erfüllen:

- Bescheid vom 1.7.2009: Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung (§ 10 lit. b TJWG 2002) durch Anbieten der Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im „Kinderschutzzentrum Innsbruck“ und den Außenstellen Wörgl, Imst und Lienz,

- Bescheid vom 20.12.2010: Erweiterung des Aufgabenbereiches „Pflegekinderwesen“ durch Anbieten des Abschlusses von Dienstverträgen mit Pflegeeltern, sowie

- Bescheid vom 17.1.2013: Erweiterung des Aufgabenbereiches „Bereitschaftsfamilien“.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass für alle Genehmigungen entsprechende Anträge des Trägers sowie die fachlichen und wirtschaftlichen Stellungnahmen vorlagen und der Jugendwohlfahrtsbeirat gehört wurde.

Entsprechend dieser Genehmigungen hat die Tiroler Kinderschutz GmbH die Bereitstellung des notwendigen Fachpersonals und dessen Fortbildung sicherzustellen sowie der Abteilung Jugendwohlfahrt jährliche Berichte über den Personalstand, die in Anspruch genommenen Fortbildungsangebote sowie die Aktivitäten der Tiroler Kinderschutz GmbH und das Klientel zu erstatten. Die geprüfte Einrichtung legte die verlangten Jahresberichte bisher ordnungsgemäß vor.

Anerkennung weiterer Tätigkeitsbereiche

Die Tiroler Kinderschutz GmbH beantragte in den Jahren 2009 und 2011 die Anerkennung weiterer Leistungsangebote (Schulsozialarbeit Imst, therapeutische Hilfen gem. § 11 Abs. 2 lit. b TJWG 2002). Der LRH stellt fest, dass die Tiroler Landesregierung diese beiden Angebote bisher nicht bescheidmäßig anerkannte. Das erstgenannte Projekt erstreckte sich nicht auf einen ganzen Bezirk und erfüllte somit eine bisherige gesetzliche Voraussetzung nicht. Eine diesbezügliche Änderung sollte das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 vorsehen. Im zweitgenannten Fall zog die Tiroler Kinderschutz GmbH den Antrag am 14.6.2012 wieder zurück. Begründet wurde dies mit den „langwierigen Verhandlungen“ mit der TGKK.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Nichtanerkennung von übertragenen Leistungen zwar keine Konsequenzen für die tägliche Arbeit der Tiroler Kinderschutz GmbH hat, diese aber auf die Finanzierung durch das Land Tirol Auswirkungen haben kann. In dem mit dem Land Tirol noch abzuschließenden Leistungsvertrag dürfen nur gem. § 29 TJWG 2002 anerkannte Leistungen aufgenommen werden.

Überprüfungen

Gemäß § 29 Abs. 2 TJWG 2002 hat die Tiroler Landesregierung anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in angemessenen Zeitabständen darauf hin zu überprüfen, ob ihre Eignung weiterhin gegeben ist. Der LRH stellt fest, dass MitarbeiterInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt seit der Gründung der Gesellschaft mehrmals sogenannte Einrichtungsbesuche im Kinderschutzzentrum Innsbruck und den Außenstellen durchführten. Die Überprüfungen sind ordnungsgemäß dokumentiert.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Im Zusammenhang mit dem Budgetpfad des Landes und die damit verbundene Erhöhung der Leistungsabgeltung unter den BAGS-KV-Anpassungen und Indexsteigerungen im Prüfzeitraum wird darauf aufmerksam gemacht, dass die verpflichtende Bereitstellung des notwendigen Fachpersonals und dessen Fortbildung schwierig bzw. nahezu unmöglich gemacht wird.

4.2. Leistungsvertrag mit dem Land Tirol

Leistungsvertrag

Gemäß § 28 TJWG 2002 kann das Land Tirol die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die für den betreffenden Aufgabenbereich gem. § 29 anerkannt sind, übertragen. Die Übertragung hat durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Land Tirol und dem Träger der betreffenden Einrichtung zu erfolgen.

Verhandlungen

Seit Gründung der Gesellschaft - und vermehrt seit November 2011 - fanden vorwiegend zwischen der Geschäftsführerin und VertreterInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt Verhandlungen betreffend der Ausgestaltung des Leistungsvertrages statt. Dabei ergaben sich Auffassungsunterschiede insbesondere in Bezug auf das Ausmaß der vom Land Tirol zu übernehmenden Beratungs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten.

Nach Ansicht der Gesellschaft (Generalversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführerin) sollte der Gesellschafter Land Tirol den gesamten Verwaltungsaufwand übernehmen. VertreterInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt hingegen verwiesen auf die unterschiedlichen Finanzierungen der Leistungsangebote, wodurch auch anteilig die Verwaltungskosten abgedeckt würden.

Kritik - fehlender Leistungsvertrag	Der LRH stellt fest, dass zwar seit der Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH mehrere Vertragsentwürfe vorgelegt und diskutiert wurden, letztlich aber der Leistungsvertrag bis zum Prüfzeitpunkt - und somit rd. vier Jahre nach Gründung der GmbH - noch nicht unterfertigt war.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH hält einen Leistungsvertrag zur Absicherung der Finanzierung der Tiroler Kinderschutz GmbH für notwendig und wichtig. Er stellt auch ein wesentliches Element für die Verrechnung der Umsatzsteuer dar. Der LRH empfiehlt daher, dass das Land Tirol - wie mit anderen Leistungsanbietern - auch mit der Tiroler Kinderschutz GmbH einen Leistungsvertrag abschließt.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Der Abschluss eines Leistungsvertrages würde für die Tiroler Kinderschutz GmbH von Vorteil sein, weil sich daraus Sicherheit und Planbarkeit für nächstfolgende Geschäftsjahre ergeben könnten. Eine starke Tiroler Kinderschutz GmbH muss aber auf einem guten Fundament stehen, um die Aufträge des Landes erfolgreich durchführen zu können. Dies hat der Aufsichtsrat in seinen Empfehlungen berücksichtigt und somit den Vorschlag eingebracht, die Verwaltung vollständig durch das Land zu finanzieren, da andere Fördergeber nur einzelne Beratungsstunden bzw. geleistete Fachstunden finanzieren, nicht aber Overheadkosten übernehmen. Der Einwand der Abteilung Jugendwohlfahrt, dass Verwaltungskosten durch unterschiedliche Finanzierungen anteilig abgedeckt seien, ist dahingehend zu korrigieren, dass die Erlöse aus der Prozessbegleitung überwiegend für den Rechtsbeistand und die psychosoziale Begleitung aufgebraucht werden. Maximal 15% dieser Erlöse können zur Abdeckung für den Verwaltungsaufwand verwendet werden, der dem Land bis dato nicht in Rechnung gestellt wurde. Mit diesem Geld wurde im Prüfzeitraum eine HAK-Absolventin in der Verwaltung stundenweise angestellt und finanziert. Das Land wurde mit diesen Kosten nicht belastet. Auch übernimmt das BMJ lediglich die Kosten für die tatsächlich geleistete Prozessbegleitung, die stark variiert und anlassbezogen erfolgt.* *Gleiches gilt für die jährlich zu beantragenden Förderleistungen von ESF und BMUKK für SchulsozialarbeiterInnen, für die ein geringer Anteil der Förderleistung für Overheadkosten verwendet werden kann. Auch diese Gelder werden für die HAK-Absolventin verwendet, die stundenweise damit finanziert werden kann. Dem Land entstehen damit keine Mehrkosten.* *Eine Personalplanung und Arbeitsplatzsicherheit kann mit diesen Geldern nicht hergestellt werden, da es sich bei ESF- und BMUKK Anträgen um jährliche Ansuchen für Projekte für Schulsozialarbeit handelt und die Prozessbegleitung nur für die jeweils erfolgte*

Begleitung der Gewaltopfer refundiert wird. Es ist aber schwer möglich, eine Prognose zu erstellen.

Die Abhängigkeit der Verwaltung von Drittmitteln einer 100% Landes GmbH wurde vom Landesrechnungshof nicht aufgegriffen und fehlt eine Perspektive bei Nichtübernahme durch das Land.

Offen bleibt im Prüfbericht wie der Leistungsvertrag mit der Tiroler Kinderschutz GmbH realisiert werden kann, ohne die Mangelverwaltung fortzuschreiben. Bei Deckung der Verwaltungskosten müsste bereits heuer eine Ganztagsstelle in der inhaltlichen Beratungsarbeit gestrichen werden, was zu einer enormen Schwächung des Leistungsangebotes der Tiroler Kinderschutz GmbH führen würde. Das kann nicht die Absicht der Entscheidungsträger im Land sein. Hier wäre ein Lösungsvorschlag durch den Landesrechnungshof hilfreich gewesen.

Stellungnahme der Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol, so wie mit anderen Leistungsanbietern, auch mit der Tiroler Kinderschutz GmbH einen Leistungsvertrag abschließen sollte, wird angemerkt, dass sich auch der seinerzeit zuständige Soziallandesrat Gerhard Reheis gemeinsam mit der Abteilung Jugendwohlfahrt und der Abteilung Justiziariat für den Abschluss eines Leistungsvertrages zur Absicherung der Finanzen der Tiroler Kinderschutz GmbH nach § 28 TJWG 2002 ausgesprochen hat. Es wurden bereits, wie auch vom Landesrechnungshof ausgeführt, diesbezügliche Verhandlungen mit der Geschäftsführung der Tiroler Kinderschutz GmbH geführt. Nunmehr werden zu einigen inhaltlichen Punkten eines Leistungsvertrages auch konkrete Ausführungen bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofes getroffen, beispielsweise hinsichtlich einer Orientierung der Entlohnungsbemessung der Geschäftsführerin. Es sind daher für die Ausgestaltung und Verlängerung des Vertrages der Geschäftsführerin die budgetären Möglichkeiten zu prüfen.

Replik

Die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes in Verbindung mit der Administration der Drittmittel wurde jedenfalls vom LRH aufgegriffen. Der LRH empfiehlt im Prüfbericht mehrmals die Installierung einer Kostenrechnung mit Haupt- und Hilfskostenstellen für eine verursachungsgerechte Zuordnung sämtlicher Aufwendungen. Dies bildet die Basis für eine transparente Kalkulation und vollständige Weiterverrechnung der Aufwendungen an die Auftraggeber der Leistungen (z.B. an die auftraggebende Gemeinde im Rahmen der Schulsozialarbeit).

4.3. Mittelbereitstellung durch das Land Tirol

Das Land Tirol stellte seit der Gesellschaftsgründung folgende Mittel der geprüften Gesellschaft zur Verfügung (Beträge in €):

Jahr	Betrag
2009[1]	407.000
2010	524.200
2011	563.903
2012	632.934
Summe	**2.128.037**

[1] Rumpfjahr (1.4.-31.12.)

Tab. 1: Landesmittel 2009 - 2012

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass das Land Tirol das Leistungsentgelt für das erste Quartal 2009 (noch) an den Verein „Kinderschutz Tirol“ ausbezahlte. Unter Berücksichtigung dieses Entgeltes betrugen die Zahlungen des Landes Tirol für den „Kinderschutz Tirol“ (Verein und GmbH) im Jahr 2009 insgesamt € 531.000.

Die kontinuierliche Erhöhung seit dem Jahr 2010 ist insbesondere auf die Leistungserweiterung (Pflegeeltern, Schulsozialarbeit) zurückzuführen.

Nachfolgende Darstellung zeigt, aus welchen Finanzpositionen und für welchen Zweck die anweisenden Stellen des Amtes der Tiroler Landesregierung die Auszahlungen an die Tiroler Kinderschutz GmbH im Beobachtungszeitraum leisteten (Beträge in €):

Anweisende Stelle	Finanzpositionen	Zweck	Betrag
Abteilung Jugendwohlfahrt	1-439009-7280024	Kinderschutz, Schulsozialarbeit	2.013.629
	1-439005-7691308	Pflegeeltern	59.408
Abteilung Finanzen	1-914006-0806000	Einzahlung Stammkapital	35.000
	1-439009-7421015	Betriebszuschuss	20.000
Summe			**2.128.037**

Tab. 2: Verwendungszweck Landesmittel

Leistungsentgelte

Der überwiegende Teil der Zahlungen bezog sich auf Leistungsentgelte für die Kinderschutz- und Schulsozialarbeit. Aus steuerrechtlicher Sicht sind diese in vierteljährlichen Raten überwiesenen Entgelte als unechte (umsatzsteuerbare) Zuschüsse zu qualifizieren. Das Land Tirol gewährt der Tiroler Kinderschutz GmbH diese Entgelte, damit sie eine bestimmte Leistung (für Dritte) erbringt. Ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Leistungsaustausch im Sinne der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 ist dadurch gegeben.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass zum dargestellten Leistungsentgelt somit noch die Umsatzsteuer iHv € 198.270, welche das Land Tirol im Zuge der Beihilfenregelung (GSBG 1996[13]) in voller Höhe wieder zurückerhielt, hinzukommt. Den steuerlichen Vorteil kann die Tiroler Kinderschutz GmbH durch die Vorsteuerabzugsmöglichkeit lukrieren.

Aus den geprüften Unterlagen ging nicht eindeutig hervor, ob das Land Tirol diese Leistungsentgelte als echten, nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss oder als Leistungsentgelt gewährte. Einerseits hatte die Tiroler Kinderschutz GmbH diese Leistungen formell zu beantragen, wofür sie letztlich auch eine „Subventionszusage“ erhielt, andererseits waren die Verbuchung im Landeshaushalt und die Versteuerung der Leistungen Indizien für ein Leistungsentgelt.

Kostenrückersatz

Die für den Zweck „Pflegeeltern“ ausgewiesenen Zahlungen bezogen sich auf die Sozialversicherungsbeiträge für Pflegeeltern. Das Land Tirol hatte der Tiroler Kinderschutz GmbH die diesbezüglich angefallenen Kosten in voller Höhe rückerstattet.

Abteilung Finanzen

Die von der Abteilung Finanzen angewiesenen Zahlungen betrafen die Einzahlung des Stammkapitals und die Gewährung einer Subvention anlässlich der Übersiedlung in die neue Geschäftsstelle in Innsbruck.

5. Gebarung

doppelte Buchführung

Die Tiroler Kinderschutz GmbH ist als Kapitalgesellschaft gem. § 189 Abs. 1 UGB zur doppelten Buchführung verpflichtet. Die Gesellschaft verkörpert nach den Größenklassen gem. § 221 Abs. 1 UGB eine kleine GmbH. Der Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) hat daher den Anforderungen für diese Größenklasse zu entsprechen. Der Jahresabschluss dient als Nachweis der Gebarung der Tiroler

[13] Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt (Gesundheits- und Sozialbereichbeihilfen gesetz) und das Finanzausgleichsgesetz 1997 und das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden, BGBl. Nr. 746/1996 idF BGBl. I Nr. 22/2012

Kinderschutz GmbH.

keine Jahresabschluss-prüfungspflicht

Als kleine GmbH unterliegt die Gesellschaft nicht der Jahresabschlussprüfungspflicht. Da der Jahresabschluss der Tiroler Kinderschutz GmbH ein wichtiger Bestandteil einer ordentlichen Gebarung ist sowie eine wesentliche Datenquelle für Analysen und Auswertungen im Rahmen der gegenständlichen Prüfung war, untersuchte der LRH die Verlässlichkeit der im Jahresabschluss erfassten Daten in den für die Gebarungsprüfung erforderlichen Umfang. Er weist jedoch darauf hin, dass die im Rahmen der Gebarungsprüfung durchgeführten Prüfhandlungen keine Jahresabschlussprüfung im Sinne des § 269 UGB darstellen oder diese ersetzen.

5.1. Planung und Controlling

Budgeterstellung

Die Budgetierung erfolgt äußerst vorsichtig. Drittmittel (d.h. Zuschüsse und Spenden) werden erst im Budget erfasst, wenn eine Förderzusage vorliegt und damit gewährleistet ist, dass diese Fördermittel definitiv zur Verfügung stehen werden. Förderungen, die eine Abrechnung von erbrachten Leistungen z.B. im Rahmen der Familienberatungen des BMWFJ oder Prozessbegleitungen des BMJ umfassen, sollten Budgetbestandteil sein. Die Budgetwerte müssen jedoch auf konkrete Arbeitsplanungen basieren. Förderungen, die auf der Genehmigung von Projektkonzepten (z.B. ESF-Projekte im Rahmen der Schulsozialarbeit) basieren, sind mit einer hohen Unsicherheit verbunden. Deren Berücksichtigung im Budget sollte auch weiterhin von der Förderzusage abhängig sein.

Kritik - kein Gesamtbudget

Der LRH stellt kritisch fest, dass kein Gesamtbudget für die Tiroler Kinderschutz GmbH vorliegt. Das jährliche Budget umfasst ausschließlich jene Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung der vom Land Tirol übertragenen Aufgaben anfallen. Es wird daher ein „Landesbudget“ erstellt, welches für die Budgetverhandlungen mit dem Land Tirol herangezogen wird. In diesem Budget sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:

- Für Schulsozialarbeit-MitarbeiterInnen inkl. Verwaltungs- und Sachaufwand des Standortes Imst, die nicht über Landesmittel finanziert werden. Zwei Anstellungen werden ausschließlich über Drittmittel finanziert,

- für Schulsozialarbeit-MitarbeiterInnen inkl. Verwaltungs- und Sachaufwand der Standorte Jenbach (eine Anstellung) und Innsbruck (fünf Anstellungen), da deren Finanzierung nicht im Rahmen des ordentlichen Landesbudgets erfolgt (außerordentliche Landesfinanzierung),

- zur Veranstaltung der Kinderfortbildung „Prävention an Volksschulen“, da diese ausschließlich über Spendenmittel finanziert werden,

- zur Umsetzung der therapeutischen Kindergruppen, der Kindergruppe „Aufblühen“ und dem Mädchenworkshop „Sicher - Stark - Selbstbewusst“, da die Finanzierung ausschließlich über Spendenmittel erfolgt und

- für Pflege- und Bereitschaftseltern.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, nicht nur ein „Landesbudget“ zu erstellen, sondern ein ganzheitliches Budget, das sämtliche Leistungsangebote der Tiroler Kinderschutz GmbH berücksichtigt. Dadurch wird der gesamte Jahresfinanzbedarf ersichtlich. Um den Finanzbedarf der einzelnen Leistungsangebote nachvollziehen zu können, empfiehlt der LRH weiters die Installierung von Subbudgets (z.B. Schulsozialarbeit, Kinderschutz, Kindergruppen) anzudenken. Hiezu kann die sich im Aufbau befindliche Leistungsdatenbank einen wichtigen Beitrag leisten.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Um der Vorgabe der Abteilung Jugendwohlfahrt nachzukommen, wurde bis dato stets ein Landesbudget vorgelegt. Der Vorschlag des Landesrechnungshofes nach Erstellung eines Gesamtbudgets wird jedoch gerne aufgenommen, sollte dies auch von der Abteilung Jugendwohlfahrt gewünscht und finanziert werden. Gleiches trifft auch auf das Führen von Subbudgets zu, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.* *Die Einreichfrist für den Budgetvoranschlag des nächstfolgenden Geschäftsjahres an die Abteilung Jugendwohlfahrt ist mit 31.05. eines jeden Jahres festgelegt. Dabei sind jedoch die Budgetvorgaben strikt zu befolgen, die weder den jährlichen Gehaltsanpassungen des BAGS-KV noch den jährlichen Indexanpassungen für Mieten, Betriebs- und sonstigen Kosten entsprechen. Das heißt, realiter wird die Landessubvention jährlich gekürzt und dadurch eine Planbarkeit des Leistungsangebotes erschwert. Im Prüfzeitraum 2009-2011 beträgt die Landesförderung noch 75%. Nunmehr leistet das Land lediglich 68% der Gesamtförderung.*

Behandlung der Budgets von den Gesellschaftsorganen

Gemäß § 9 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag hat der Aufsichtsrat das von der Geschäftsführung erstellte Jahresbudget (gemeint ist wohl ein ganzheitliches Budget) zu prüfen und der Generalversammlung mit allen erforderlichen Empfehlungen rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Diesbezüglich stellt der LRH fest, dass der Aufsichtsrat die jeweiligen Budgets mehrmals diskutierte und er diese im Sinne einer Erhöhung der Budgettransparenz (z.B. Erfassung sämtlicher Durchlaufposten im Budget usw.) änderte.

Hinweis

Die dabei veranlassten Budgetüberarbeitungen fanden idR nach den Budgetvorlagen an das Land Tirol (Abteilung Jugendwohlfahrt) statt, so dass der Aufsichtsrat ein anderes Budget als jenes, das dem Land Tirol vorgelegt wurde, beschloss.

Die Geschäftsführung präsentierte in den Generalversammlungen das jeweilige Budget. Die Generalversammlung kam den Empfehlungen des Aufsichtsrates durchwegs nach und genehmigte die Budgets wie folgt:

- Budget 2009 2.7.2009
- Budget 2010 25.3.2010
- Budget 2011 3.2.2011
- Budget 2012 10.1.2012
- Budget 2013 Im Prüfzeitraum noch nicht erfolgt

Der LRH stellt fest, dass die Budgetgenehmigungen durch die Generalversammlung bisher durchwegs erst im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgten.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH empfiehlt, das Jahresbudget rechtzeitig mit hinreichender Sicherheit der veranschlagten Budgetposten zu erstellen, so dass eine Budgetgenehmigung noch vor Beginn des betroffenen Wirtschaftsjahres erfolgen kann.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Förderzusagen für Bundesmittel, wie für die Familienberatungsstellen, die Prozessbegleitung und die ESF-Förderungen für die Schulsozialarbeit erfolgen frühestens im Herbst des gleichen bzw. erst im darauffolgenden Kalenderjahr. Sohin beschließt der Aufsichtsrat und die Generalversammlung das Budget zwar später aber dafür das „richtigere“ bzw. tatsächliche Budget. Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Budgetgenehmigung noch vor Beginn des be-

troffenen Wirtschaftsjahres muss im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung erörtert werden.

Planungshorizont

Die Budgets wurden bisher ausschließlich mit einem 1-Jahres-Fokus erstellt. Der fehlende langfristige Fokus lässt sich insbesondere damit begründen, dass eine strategische Unternehmensführung nicht implementiert ist. Strategische Gedanken sind zum Teil fragmenthaft vorhanden, allerdings fehlt eine ganzheitliche Betrachtung für zukünftige Vorhaben. Als Beispiel kann die Installierung der Schulsozialarbeit in sämtlichen schulischen Ballungszentren Tirols genannt werden.

In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf den Beschluss der 15. Generalversammlung vom 11.12.2012, eine Vorausschau und Bedarfserhebung für einen Zeitrahmen von 5 bis 10 Jahren zu erstellen, um eine langfristige Finanzierung der Leistungen der Tiroler Kinderschutz GmbH sicherzustellen.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH empfiehlt, einen längerfristigen Planungshorizont zu berücksichtigen. Eine ausschließliche Budgetierung für das kommende Wirtschaftsjahr greift zu kurz und lässt kaum Handlungsspielraum für einen größeren Finanzbedarf. Zeichnet sich hingegen ein größerer Finanzbedarf rechtzeitig ab, kann eine geeignete Finanzierungsstrategie (unter Umständen über mehrere Jahre) angedacht werden.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Solange die Tiroler Kinderschutz GmbH als 100%-ige Landes GmbH von den strengen Budgetvorgaben des Landes betroffen ist, sind strategische Überlegungen und zukünftige Vorhaben schwer umsetzbar. Es gibt Konzepte und Ausbaupläne, z.B. für Schulsozialarbeit und Kinderschutzangebote im Außerfern, aber bis dato fehlt das Geld für die Umsetzung. Die Weiterführung des Sparkurses für soziale Dienste des Landes bis voraussichtlich 2017 macht derartige Pläne unrealisierbar und müsste sogar das bisherige Leistungsangebot der Tiroler Kinderschutz GmbH schon jetzt drastisch gekürzt werden.

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach einem längerfristigen Planungshorizont macht Hoffnung und wird gerne aufgenommen, manchmal fehlt jedoch dazu der Glaube an ein Wunder. Ein laufendes Budgetmonitoring und die Einführung einer Kostenrechnung werden ebenfalls als sinnvoll erachtet, benötigen aber dringend erforderliche personelle Ressourcen, die derzeit mit dem aktuellen Budgetpfad des Landes nicht leistbar sind.

Monitoring

Nach Auskunft der Assistenz der Geschäftsführung findet kein laufendes Monitoring der Budgeteinhaltung in der Form von Soll-Ist-Vergleichen statt. Ein Soll-Ist-Vergleich kann wertvolle Rückschlüsse für das laufende Budget und die Budgeterstellung ermöglichen.

Ein laufendes Monitoring leistet auch einen Betrag zur Risikofrüherkennung. Ein Risikofrüherkennungssystem sollte in der Lage sein, Risiken (vor allem bestandsgefährdende Risiken) rechtzeitig zu identifizieren und die Informationen an die verantwortlichen Entscheidungsträger weiterzuleiten, um eine Reaktion zu ermöglichen und gegebenenfalls korrigierend im Sinne der Zielrealisierung eingreifen zu können.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH empfiehlt, ein laufendes Budgetmonitoring zu installieren, um ein frühzeitiges Erkennen von Handlungsbedarf zu gewährleisten.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Auch die weiteren Empfehlungen, wie die Softwarelösung für ein automatisiertes Zeitmanagement unter Berücksichtigung der Leistungsdatenbank und eine langfristige Personalplanung mit der Darstellung des dafür erforderlichen Finanzbedarfs würden dringende zusätzliche Mittel und Ressourcen von Seiten des Landes erforderlich machen. Die Subvention würde hierfür sinnvoll eingesetzt werden können.

5.2. Rechnungslegung

externe Buchführung

Die Buchhaltung wurde aus dem Verein „Kinderschutz Tirol“ übernommen. Für die laufende Buchhaltung, d.h. für die Erfassung der Geschäftsfälle während des Jahres, wurde die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Vermögensübersicht fortgeführt, obwohl dies seit der Gesellschaftsgründung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen (doppelte Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses gem. § 189 UGB) entsprach.

Die Buchhaltung erledigte bis Ende Mai 2012 eine externe, bereits im Vorgängerverein damit beauftragte Person. Zudem wurde jährlich ein Steuerberater mit der Jahresabschlusserstellung beauftragt, welcher die Systematik der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht im Sinne der UGB-Rechnungslegung bereinigte. Aufgrund des ausgelagerten Rechnungswesens waren die Buchhaltungsbelege für VerwaltungsmitarbeiterInnen der Tiroler Kinderschutz GmbH nicht unmittelbar verfügbar, was die Verwaltungsarbeiten wesentlich erschwerte.

Kritik - Buchführung

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Buchführung nicht bereits zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen eingerichtet wurde.

interne Buchführung

Seit Juni 2012 ist die Buchhaltung in der Tiroler Kinderschutz GmbH intern installiert. Die Assistenz der Geschäftsführung ist seither für die Erledigung der Buchhaltung zuständig. Wesentlicher Vorteil ist, dass sämtliche Dokumente (Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Bankauszüge, Finanzamtsbescheide usw.) sowie Auswertungen und Abstimmungen aus der Buchhaltungssoftware sofort verfügbar sind.

Mit der internen Übernahme der FIBU erfolgten auch die Umstellung auf eine doppelte Buchführung und ein Wechsel des Steuerberaters. Dieser erstellte den Jahresabschluss erstmals für das Wirtschafts jahr 2012.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Auf Vorgabe der Abteilung Jugendwohlfahrt wurde zur Beibehaltung der Kontinuität ein langjähriger Landesbediensteter und vormaliger Kassier des Vereinsvorstandes Tiroler Kinderschutz als externer Buchhalter übernommen. Ebenso wurde der Steuerberater auf Vorgabe des Landes beauftragt. Durch die fehlende Überprüfbarkeit der extern geführten Buchhaltung und die Unklarheit diverser Kontenstände verlagerte die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Jahr 2012 die Buchhaltung hausintern. Gleichzeitig wechselte die Geschäftsführung den Steuerberater nach vorheriger Einholung von Angeboten, Gesprächen und genaue Recherche der Seriosität des neuen Steuerberaters.

Die Entscheidung der Geschäftsführung stellte sich als richtig und rechtzeitig heraus, da die im Prüfbericht des Landesrechnungshofes genannten Punkte, wie die gesetzlichen Anforderungen einer doppelten Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses gem. 189 UGB im Prüfzeitraum nicht gegeben waren. Auch wurden immaterielle Vermögensgegenstände und im Anlagespiegel die Software, Lizenzen oder Ähnliches nicht erfasst, der Personalaufwand unrichtig sowie Zuschüsse und Spenden im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht berücksichtigt, was fälschlicherweise zu einem erhöhten Eigenkapitalausweis führte. Bei den Umsatzerlösen erfolgte keine durchgängige, periodengerechte Erfassung. In den Jahresabschlüssen 2009-2011 wurden auch keine Rückstellungen für Urlaube, Zeitausgleichsguthaben und Überstunden gebildet, was bereits im Jahresabschluss 2012 korrigiert werden konnte, wie alle anderen o.a. Kritikpunkte auch.

Insgesamt war die hausinterne Verlegung der Buchhaltung richtig und notwendig für die Professionalisierung der Tiroler Kinderschutz GmbH und ist dies auf die langjährige und verlässliche Fachmitarbeiterin

zurück zu führen. Mit Unterstützung der neuen Steuerberatungskanzlei wurde bereits im Jahr 2012 auf doppelte Buchführung und Offene-Posten-Verwaltung umgestellt und alle buchhalterischen Probleme behoben.

Ebenso werden laufend bereits die realisierten Skonti in der FIBU erfasst, sowie Fälligkeits- und Rechnungsdatum in den OP-Listen angegeben.

Replik

Der LRH konnte mit den von der Tiroler Kinderschutz GmbH zur Verfügung gestellten Dokumenten (Saldenlisten, Kontoausdrucke, Jahresabschlüsse) der Wirtschaftsjahre 2009 - 2012 den Ausweis der realisierten Skonti auf einem entsprechenden Konto nicht feststellen. Lediglich der Ausweis der um die Skonti reduzierten Beträge war nachvollziehbar. Auch die von der Tiroler Kinderschutz GmbH bereitgestellten Offenen-Posten-Listen wiesen als Rechnungs- und Fälligkeitsdatum die identen Daten aus, das darauf hinweist, dass das Zahlungsziel im prüfungsrelevanten Zeitraum im System unberücksichtigt blieb.

begünstigte Spendenempfängerin

Seit 4.8.2009 ist die Tiroler Kinderschutz GmbH in die Liste der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen. Dadurch ist die steuerliche Absetzbarkeit der Spenden an die Tiroler Kinderschutz GmbH möglich. Voraussetzung hiefür ist allerdings eine jährliche Prüfung, welche die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4a EStG bestätigt. Für die Durchführung dieser Prüfung beauftragte die Geschäftsführung der Tiroler Kinderschutz GmbH einen Wirtschaftsprüfer.

Spendengütesiegel

Ab dem Wirtschaftsjahr 2012 wird zudem eine Prüfung für die Erlangung des Spendengütesiegels (SGS-Prüfung) durchgeführt. Ein vordefinierter Kriterienkatalog sieht u.a. die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, des Internen Kontrollsystems sowie der satzungs- und widmungsgemäßen Verwendung der Spendenmittel vor.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass im März und April 2013 mit der neuen steuerlichen Vertretung Gespräche zur bisherigen Bilanzierung und zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise in Bezug auf die Jahresabschlusserstellung für das Wirtschaftsjahr 2012 stattfanden. Die nachfolgenden Feststellungen und Mängel in der Bilanzierung betreffen, wenn nicht anders erläutert, die Jahresabschlüsse der Jahre 2009 - 2011.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass die nachfolgenden Darstellungen der Bilanz und GuV für die Wirtschaftsjahre 2009 - 2011 den von der Generalversammlung festgestellten und im Firmenbuch veröffentlichten Jahresabschlüssen entsprechen. In diesen veröffentlichten Jahresabschlüssen wurden die Bilanzen als Vermögensrechnungen und die GuV als Erfolgsrechnungen bezeichnet.

5.3. Bilanz

Die Vermögens- und Finanzlage seit der Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH stellt sich zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt dar (Beträge in €):

BILANZ	2009	2010	2011	2012
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	7.123
II. Sachanlagen	19.764	21.645	22.730	38.830
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen	19.181	43.423	56.769	74.371
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	90.605	143.419	170.636	266.438
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	4.665	293
Summe Aktiva	**129.550**	**208.487**	**254.801**	**387.054**
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000
II. Kapitalrücklage	59.589	60.149	90.545	59.589
III. Gewinnrücklage	0	50.000	54.040	0
IV. Bilanzgewinn	2.710	7.701	10.644	14.696
B. Investitionszuschüsse	0	0	0	7.614
C. Rückstellungen	2.000	1.000	2.000	68.189
D. Verbindlichkeiten	21.231	54.637	62.572	48.013
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.020	0	0	153.952
Summe Passiva	**129.550**	**208.487**	**254.801**	**387.054**

Tab. 3: Komprimierte Bilanz der Tiroler Kinderschutz GmbH von 2009 - 2012

Anlagevermögen

Die Erstellung einer Datenbank für die Leistungsdokumentation hat im Wirtschaftsjahr 2012 begonnen. Die damit verbundenen Vorleistungen der Tiroler Kinderschutz GmbH wurden in der Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ als geleistete Anzahlung erfasst. Weiters stellte der LRH fest, dass in den „Immateriellen Vermögensgegenständen“ und auch im Anlagespiegel die Software, Lizenzen oder Ähnliches nicht erfasst waren.

Die Tiroler Kinderschutz GmbH hat Sachanlagevermögen zum Teil vom Verein „Kinderschutz Tirol“ übernommen und diese - bewertet zum Zeitwert - in der Buchhaltung erfasst. Darüber hinaus wurde das eingebrachte Therapiematerial als GWG (im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit) aktiviert. Diese ist zwischenzeitlich aufgrund der Nutzungsdauer (bis zu vier Jahre) voll abgeschrieben. Demgegenüber ist das von der Tiroler Kinderschutz GmbH erworbene Therapiematerial in der laufenden Buchhaltung als Sofortaufwand erfasst.

Die Steigerung des ausgewiesenen Anlagevermögens von 2011 auf 2012 ist auf die Modernisierung der Büroausstattung in der Geschäftsstelle und den Außenstellen zurückzuführen.

Forderungen

Die Position „Lieferforderungen“ setzt sich aus ausstehenden Förderungszahlungen sowie nicht beglichenen Leistungsabrechnungen (z.B. Abrechnung für Prozessbegleitung) zusammen. Es ist zu überdenken, ob die Bezeichnung „Lieferforderungen“ den Inhalt dieser Position korrekt widerspiegelt.

Die Forderungen stiegen im Berichtszeitraum kontinuierlich an. Dies ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- noch ausstehende Förderungen (z.B. Förderung für Prozessbegleitung des BMJ, Förderung der Steirischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft),
- noch nicht beglichene Abrechnung der Bereitschaftseltern für das 2. Halbjahr 2012 sowie
- eine Steuergutschrift.

Da es sich hierbei um offene Posten von öffentlichen Einrichtungen handelt, kann von einem sicheren Zahlungseingang zum Ausgleich der offenen Posten ausgegangen werden. Von einer Forderungsbewertung konnte daher abgesehen werden.

Offene-Posten-Listen

Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass bis Juni 2012 in der Buchhaltung keine Offene-Posten-Listen (OP-Listen) geführt wurden. Dieser Umstand wurde im Zuge der Neuorganisation der Buchhaltung geändert. Seither werden OP-Liste erstellt und diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahlungsbedingungen ausgeglichen. Die Durchsicht der erhaltenen OP-Listen durch den LRH gab zu keiner Beanstandung Anlass, wobei allerdings auffiel, dass anstelle des Fälligkeitsdatums das Rechnungsdatum eingepflegt wurde.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass das Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagement durch das Einpflegen der Zahlungsbedingungen in die Buchhaltungssoftware im Rahmen der OP-Listen unterstützt werden kann.

Skonti

Der LRH stellte weiters fest, dass die Nutzung der angebotenen Skonti grundsätzlich in Anspruch genommen, die realisierten Skonti aber in der FIBU nicht erfasst wurden. Er regt an, diese im Sinne der Vollständigkeit jedenfalls auszuweisen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

In der Tiroler Kinderschutz GmbH wird grundsätzlich auf einen unbaren Zahlungsverkehr, welcher zentral von der Geschäftsstelle Innsbruck abgewickelt wird, geachtet. Der unbare Zahlungsverkehr begründet somit auch die geringen Kassenbestände in den einzelnen Außenstellen.

Das Guthaben bei Kreditinstituten besteht aus je einem Giro- und Mehrwertkonto sowie vier Sparbüchern:

- Girokonto: Abwicklung der laufenden Geschäftsfälle,
- Mehrwertkonto: Erfassung der erhaltenen Förderungen und Drittmittel, welche im Vorhinein ausbezahlt und somit über einen längeren Zeitraum verwaltet werden,
- Sparbuch 1 und 2: Stammkapital der Tiroler Kinderschutz GmbH und
- Sparbuch 3 und 4: Kautionen für die Mietobjekte in Innsbruck und Wörgl; diese sind in den „sonstigen Forderungen“ erfasst.

Bei den Kontosalden kann ein kontinuierlicher Anstieg festgestellt werden. Die Geschäftsführung der Tiroler Kinderschutz GmbH begründet die hohen Bankbestände mit den unregelmäßigen Zahlungen der Drittmittel.

Verzinsung

Der LRH stellt fest, dass die Verzinsung der Konten und Sparbücher den zum Prüfzeitpunkt marktüblichen Konditionen entsprach.

Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsführerin ist sowohl für die Girokonten als auch für die Kapitalsparbücher zeichnungsberechtigt. Ausschließlich ihr obliegen Barbehebungen. Für die Durchführung des laufenden unbaren Zahlungsverkehrs ist eine kollektive Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten installiert.

Stammkapital

Das Stammkapital iHv € 35.000 entspricht der zur Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH eingebrachten Einlage und wurde auf zwei Sparbüchern, welche zum Prüfzeitpunkt folgende Verzinsungen auswiesen, erfasst:

- Sparbuch 1: 2 % p.a. ab 1.1.2013 mit einer Bindung von 18 Monaten und
- Sparbuch 2: 1,125 % p.a. ab 23.1.2013 mit einer Bindung von 24 Monaten.

Hinweis

Der LRH erachtet die Splittung der Stammeinlage auf zwei Sparbücher mit unterschiedlicher Verzinsung und Bindung als nicht wirtschaftlich, wenn dadurch verschlechterte Konditionen für die Veranlagung resultieren.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Fristen und Zinsen der Sparbücher werden regelmäßig von der Geschäftsführerin geprüft und nach jeweils besten Konditionen neu veranlagt. Dies gilt für die Stammeinlage, aber auch für die Kautionssparbücher. Auf Empfehlung des Aufsichtsrates wurden € 30.000,-- am 9.11.2009 auf ein Sparbuch mit 2% Verzinsung gelegt. Der andere Teil wurde noch zurückbehalten, weil damals noch nicht feststand, ob das Geld benötigt wird. Daher erfolgte die Veranlagung der restlichen € 5.000,-- am 8.06.2011, als sich die Konditionen für Sparbücher bereits verschlechtert hatten. Im Jänner d.J. erkundigte sich die Geschäftsführerin bei Verlängerung der Sparbücher um eine Zusammenlegung. Dies wurde jedoch von Seiten der Bank abgelehnt, da eine vorzeitige Auflösung eines der Sparbücher mit einem Zinsverlust verbunden wäre und eine nachträgliche Anhebung der Einlage mit besserer Verzinsung nicht den vertraglichen Bestimmungen der Bank entspräche. Nunmehr wird der Ablauf der Sparbücher kalendiert und der Betrag auf ein Sparbuch zusammengelegt, sofern sich die Konditionen dadurch verbessern. Das erste Sparbuch läuft am 4.11.2013 ab und das zweite am 23.01.2015.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage bezeichnet Zuzahlungen des Gesellschafters, die über das gezeichnete Kapital hinausgehen und nicht aus dem erwirtschafteten Ergebnis stammen. Es ist zwischen gebundener und ungebundener Kapitalrücklage zu unterscheiden:[14]

[14] Vgl. Hirschler, Bilanzrecht Kommentar Einzelabschluss (2010), S. 632 (§ 224 RZ 64)

gebundene Kapitalrücklage

Wie bereits erwähnt, übernahm die Tiroler Kinderschutz GmbH im Zuge der Gründung Anlagevermögen iHv € 18.220 vom Verein „Kinderschutz Tirol“. Da diverse Anlagengegenstände im Wert von € 1.000 defekt waren, wurde das Anlagevermögen mit € 17.220 in die Bilanz eingestellt.

Die ebenfalls eingebrachten liquiden Mittel umfassten die Kassenbestände der Vereinsaußenstellen iHv € 442 und weitere Geldmittel des Vereins iHv € 41.928. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

- das Restguthaben des Vereinsbankkontos,
- diverse Förderungszahlungen (Drittmittel vom Stadtmagistrat Innsbruck, der Stadtgemeinde Wörgl und des BMWFJ) und
- eine Versicherungsrefundierung in geringem Umfang.

Mit Ausnahme eines Schreibens der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 28.10.2008 bezüglich des Anlagevermögens lagen keine weiteren Dokumente bezüglich Einbringung des Vermögens des Vereins „Kinderschutz Tirol“ vor. Aufgrund nicht vorhandener Dokumentation im Bilanzierungsakt und fehlender weiterer schriftlicher Vereinbarungen zur Einbringung, wurden Auskünfte der Assistenz der Geschäftsführung sowie das Nachvollziehen von Buchungen auf dem Rücklagenkonto zur Sachverhaltsermittlung herangezogen.

Die Assistenz der Geschäftsführung teilte mit, dass sämtliche Förderungen, die in dieser Kapitalrücklage enthalten sind, bereits vollständig verbraucht und abgerechnet wurden.

Nach herrschender Lehrmeinung können Zuzahlungen gem. § 229 Abs. 2 Zif. 5 UGB sowohl Geld- als auch Sachleistungen sein und sind als ungebundene Kapitalrücklage einzustellen.[15] Wesentlicher Vorteil einer ungebundenen Kapitalrücklage stellt ihre jederzeitige Auflösung dar. Gebundene Kapitalrücklagen dürfen hingegen gem. § 229 Abs. 7 UGB nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

ungebundene Kapitalrücklagen

In den Bilanzen der Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 waren auch ungebundene Kapitalrücklagen ausgewiesen. Darin waren die zum Bilanzstichtag noch nicht verbrauchten Zuschüsse und Spenden erfasst.

[15] Vgl. Hirschler, Bilanzrecht Kommentar Einzelabschluss (2010), S. 711 (§ 229 RZ 28); KWT (2010), KFS/RL 11 - Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss, RZ 10

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass Zuzahlungen, die nicht durch gesellschaftsrechtliche Verbindungen veranlasst wurden (z.B. Zuschüsse durch Dritte), keine Rücklagen darstellen.[16] Für deren Darstellung in der Bilanz ist folgende Unterscheidung zu treffen:

- Zuschüsse stellen eine entgeltliche oder unentgeltliche Vorteilsgewährung durch Dritte dar und können grundsätzlich als Investitionszuschüsse (Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen) oder als Aufwandszuschüsse (andere Zuschüsse) gewährt werden. Die Unterscheidung in Investitions- und Aufwandszuschüsse ist maßgeblich für den Ausweis im Jahresabschluss.[17]

- Spenden bezeichnen eine freiwillige Zuwendung ohne Gegenleistung. Daher sind Spenden nicht als „Umsatzerlöse", sondern als „sonstige betriebliche Erträge" auszuweisen. Umfassen Spendenerträge einen größeren Umfang, kann gem. § 223 Abs. 8 UGB die GuV-Gliederung zur Steigerung der Transparenz mit einem eigenen Posten erweitert werden. Auch bei Spenden ist analog zu den Zuschüssen nicht von einer Kapitalrücklage auszugehen.[18]

ungebundene Kapitalrücklagen

Der LRH stellt fest, dass in den Jahresabschlüssen 2009 - 2011 die oben dargestellten Bilanzierungsgrundsätze für Zuschüsse und Spenden im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht berücksichtigt wurden. Als Konsequenz wurden zugeflossene Mittel als Kapitalrücklagen erfasst und führten in den vergangenen Jahren fälschlicherweise zu einem erhöhten Eigenkapitalausweis. Die ungebundene Kapitalrücklage wurde im Wirtschaftsjahr 2012 aufgelöst.

Gewinnrücklage

Gemäß § 229 Abs. 3 UGB dürfen Gewinnrücklagen nur aus dem Jahresüberschuss, welcher nach Berücksichtigung der Veränderung unversteuerter Rücklagen erzielt wurde, gebildet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft keinen Gewinn, sondern einen kostendeckenden Betrieb anzustreben. Sollte dennoch ein Gewinn erwirtschaftet werden, ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen oder einer Rücklage zuzuführen, die ausschließlich für die Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft herangezogen werden darf.

[16] Vgl. Hirschler, Bilanzrecht Kommentar Einzelabschluss (2010), S. 633 (§ 224 RZ 68)
[17] Vgl. AFRAC (2008), Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor", RZ 15ff und 23ff
[18] Vgl. KPMG (2012), Rechnungslegung in der Praxis. Bilanzierungs- und Bewertungsfragen nach deutschem Recht bei Non-Profit-Organisationen, S. 36ff. bzw. IDW (2012), Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen

Die Bildung von Gewinnrücklagen in den Wirtschaftsjahren 2010 und 2011 iHv insgesamt € 54.040 war u.a. auf den nicht periodenreinen Ausweis der Zuschüsse und Spenden zurückzuführen. Dadurch haben sich Mittel angehäuft, indem aufgrund des fehlenden Realisierungszeitpunktes die von den Fördermitteln betroffenen Aufwendungen nicht gegenübergestellt werden konnten. Die Gewinnrücklage wurde im Jahresabschluss 2012 zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages zur Gänze wieder aufgelöst.

Rückstellungen

Die jährlich ausgewiesenen Rückstellungen umfassten die Leistungen des Steuerberaters für die Jahresabschlusserstellung sowie des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Spendenabsetzbarkeit und des Spendengütesiegels.

Die Geschäftsführung sowie deren Assistenz teilten mit, dass keine Tatbestände (z.B. Rechtsstreitigkeiten, Rückforderungen von Drittmittel) auf die Notwendigkeit der Bildung weiterer Rückstellungen hinwiesen. Außerdem gab es keine Jubiläumszahlungen, Abfertigungs- oder Pensionsansprüche, aus welchen ein Rückstellungsbedarf resultierte. Der LRH konnte sich davon durch die Einsichtnahme in die Dienstverträge überzeugen. Für sämtliche MitarbeiterInnen mit Eintrittsdatum vor dem 1.1.2003 lagen Einverständniserklärungen für den Übertritt in die Abfertigung Neu (Mitarbeitervorsorgekasse) vor.

Kritik - Personalrückstellungen

Der LRH stellte allerdings fest, dass seit der Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH zu jedem Bilanzstichtag zwar nicht verbrauchte Urlaubsansprüche und Überstundenguthaben vorlagen, Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für Zeitausgleichsguthaben aber in den Jahresabschlüssen 2009 - 2011 nicht berücksichtigt wurden.

Die steuerliche Vertretung hat diesen Mangel im Jahresabschluss 2012 korrigiert und hiefür insgesamt € 62.689 aufwandswirksam gebildet. Dieser erstmalige Ausweis hatte entsprechende Auswirkungen auf das betreffende Jahresergebnis.

Verbindlichkeiten

Bei den „Verbindlichkeiten“ wurde in den Jahren 2009 - 2011 ausschließlich die Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ bebucht. Diese Position sollte jedoch grundsätzlich nur jene Verbindlichkeiten, welche nicht den in § 224 Abs. 3 UGB definierten Bilanzpositionen zugeordnet werden konnten, ausweisen. Die steuerliche Vertretung hat im Jahresabschluss 2012 dementsprechend die Verbindlichkeiten gegliedert (in der Bilanz allerdings ohne „Davon-Vermerke“) und die Lieferverbindlichkeiten in einem eigenen Posten dargestellt.

passive Rechnungsabgrenzung

Der LRH weist darauf hin, dass im Jahresabschluss 2012 erstmals eine passive Rechnungsabgrenzung für eine periodenrichtige Erfassung von Fördermitteln, die für Leistungen im folgenden Wirtschaftsjahr zu verwenden sind, erfasst wurde.

5.4. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Ertragslage entwickelte sich seit der Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH wie folgt (Beträge in €):

Gewinn- und Verlustrechnung	**2009**[1]	**2010**	**2011**	**2012**
Umsatzerlöse	514.766	746.839	742.382	840.458
sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	67.230
Summe Betriebserträge	514.766	746.839	742.382	907.688
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	0	0	0	-32.581
Personalaufwand	-376.612	-488.815	-514.241	-711.958
Abschreibung	-6.824	-7.736	-10.259	-11.640
sonstige betriebliche Aufwendungen	-128.505	-195.724	-181.735	-203.685
Summe Betriebsaufwendungen	-511.941	-692.275	-706.235	-959.864
Betriebsergebnis	**2.825**	**54.565**	**36.148**	**-52.177**
Zinsen und ähnliche Erträge	27	547	1.330	2.189
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-142	-120	-99	0
Finanzergebnis	**-115**	**426**	**1.232**	**2.189**
EGT bzw. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**2.710**	**54.991**	**37.379**	**-49.988**
Zuweisung zur Gewinnrücklage	0	-50.000	-34.436	0
Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0	54.040
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0	2.710	7.701	10.644
Bilanzgewinn	**2.710**	**7.701**	**10.644**	**14.696**

[1] Rumpfjahr (1.4.-31.12.2009)

Tab. 4: Komprimierte GuV der Tiroler Kinderschutz GmbH von 2009 - 2012

Umsatzerlöse

Die Tiroler Kinderschutz GmbH erzielte ihre Umsatzerlöse im Wesentlichen aus folgenden Finanzierungsquellen (Beträge in €):

Umsatzerlöse	2009[1]	2010	2011	2012
Land Tirol (inkl. Schulsozialarbeit und Pflegeeltern)	372.000	524.200	517.500	635.352
BMWFJ (Familienberatung, Sachsubvention, Ankauf Seminarplätze, Plattform gegen die Gewalt in Familien)	76.813	95.692	95.915	79.436
BMJ (Prozessbegleitung)	28.414	63.603	47.311	54.547
BMUKK (Schulsozialarbeit Imst)	0	0	0	15.500
ESF und Schulverband Imst (Schulsozialarbeit Imst)	0	0	0	55.342
Stadt Innsbruck (inkl. Schulsozialarbeit Innsbruck)	20.000	20.000	21.000	74.000
Gemeinde Jenbach (Schulsozialarbeit Jenbach)	0	0	0	13.000
Erlöse Bereitschaftseltern (Landeskinderheim Axams)	0	0	0	34.355
Institut für Sozialdienst (IfS - Querschnittsprojekt)	0	0	0	2.727
Spenden (inkl. Licht ins Dunkel)	12.848	17.523	33.190	0
KlientInnenbeiträge	55	958	504	902
sonstige Erlöse (Schulungen, Vorträge, Betriebszuschüsse usw.)	4.637	24.862	26.963	1.357
Abgrenzung Fördermittel Folgejahr	0	0	0	-126.060
Summe Umsatzerlöse lt. GuV	**514.766**	**746.839**	**742.382**	**840.458**

[1] Rumpfjahr (1.4.-31.12.2009)

Tab. 5: Komprimierte Darstellung der Umsatzerlöse der Tiroler Kinderschutz GmbH vom 2009 - 2012

periodengerechte Erfassung

Bei der Durchsicht der Konten des Postens „Umsatzerlöse“ konnte der LRH keine durchgängige periodengerechte Erfassung, welche den Leistungszeiträumen entspricht, feststellen. Beispielsweise bei den Spenden entsprechen die in der GuV dargestellten Spendenerlöse nicht dem durch die Verwendung der Spendenmittel realisierten Betrag (siehe Abschnitt 5.3 Bilanz im Rahmen der Darstellung der Kapitalrücklagen). Dementsprechend veranlasste die steuerliche Vertretung für das Wirtschaftsjahr 2012 Abgrenzungsbuchungen für Fördermittel, welche das Folgejahr betrafen.

Gliederung der Umsatzerlöse

Außerdem entsprach die Gliederung der Umsatzerlöse in den Jahren 2009 - 2011 nicht den UGB-Vorschriften. Im Posten „Umsatzerlöse“ sind ausschließlich Erlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ alle anderen Erlöse zu erfassen. Auch in diesem Fall nahm die steuerliche Vertretung für das Wirtschaftsjahr 2012 eine gesetzeskonforme Gliederung nach diesen Grundsätzen vor und wies insbesondere Zuschüsse und Spenden als „sonstigen betrieblichen Ertrag“ aus.

fehlende Umsatzerlöse

Der LRH stellt weiters fest, dass einige Erlöse in den „Umsatzerlösen“ nicht aufscheinen. Im Jahresabschluss 2011 wurden Drittmittelzahlungen (z.B. für Pflege- und Bereitschaftseltern sowie für die Schulsozialarbeit Imst) auf Verrechnungskonten erfasst und am Jahresende mit den entsprechenden Aufwandskonten gegenverrechnet. Dabei wurden noch nicht verwendete finanzielle Mittel für die Folgeperiode abgegrenzt und die unterjährig erfassten Aufwendungen durch die Abgrenzungsbuchungen ausgebucht. Eine Umsatzrealisierung blieb dadurch unberücksichtigt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die steuerliche Vertretung für das Wirtschaftsjahr 2012 eine periodengerechte Bereinigung der Erlöse sowie die erforderlichen Umgliederungen zur GuV-Position „sonstige betriebliche Erträge“ durchführte. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren und eine aussagekräftige Analyse der Umsatzerlöse anhand der Jahresabschlüsse sind damit aber nicht mehr gegeben.

Um eine vollständige Abbildung der Umsatzerlöse zu ermöglichen, hat der LRH versucht, die im Jahr 2012 vorgenommenen Umgliederungen auch in den Vorjahren zu berücksichtigen. Nachfolgende Darstellung zeigt die bereinigten Umsatzerlöse der Jahre 2009 - 2012 (Beträge in €):

	2009[1]	2010	2011	2012
Umsatzerlöse lt. GuV	**514.766**	**746.839**	**742.382**	**840.458**
Einnahmen über Verrechnungskonten				
Land Tirol (Pflegeeltern)	0	0	32.161	0
BMUKK, ESF und Schulverband Imst (Schulsozialarbeit Imst)	0	0	30.200	0
Kinderheim Axams (Bereitschaftseltern)	0	0	18.611	0
Summe Verrechnungskonten	**0**	**0**	**80.971**	**0**
Umgliederungen zu sonstige betriebliche Erträge				
Erlöse Sachsubventionen Miete	14.000	15.000	15.000	0
Spenden	12.848	17.523	37.190	0
sonstige Erträge	0	15.000	22.477	0
Investitionszuschüsse	0	0	0	0
Erlöse Vermietung Lienz	700	25	0	0
Summe Umgliederungen	**27.548**	**47.548**	**74.667**	**0**
bereinigte Umsatzerlöse	**487.218**	**699.291**	**748.687**	**840.458**
Steigerung in €		**212.073**	**49.396**	**91.771**
Steigerung in %		**43,5**	**7,1**	**12,3**

[1] Rumpfjahr (1.4.-31.12.2009)

Tab. 6: Entwicklung der Umsatzerlöse von 2009 - 2012

Seit dem Bestehen konnte die Tiroler Kinderschutz GmbH ihre Umsatzerlöse kontinuierlich steigern. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die laufende Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der Gesellschaft (z.B. Pflege- und Bereitschaftseltern, Ausweitung Schulsozialarbeit, Ausbau der Prozessbegleitung) zurückzuführen.

Umsatzerlöse Land Tirol

Die wesentliche und auch einzig konstante Position der Umsatzerlöse stellen die Leistungsentgelte des Landes Tirol dar, welche zu Beginn eines jeden Quartals in Rechnung gestellt und überwiesen werden. Die Leistungsentgelte nehmen mit rd. 75 % den größten Anteil der (bereinigten) Umsatzerlöse ein.

Umsatzerlöse Bund und Gemeinden

Weitere beträchtliche Umsatzerlöse erhielt die Tiroler Kinderschutz GmbH von den zuständigen Bundesministerien für bestimmte Aufgaben (Familienberatung und Prozessbegleitung) und zuletzt vermehrt von Gemeinden/Gemeindeverbänden zur Abwicklung der Schulsozialarbeit (ausführlicher siehe Abschnitt 7 Leistungsangebote).

Umsatzerlöse KlientInnenbeiträge	Die Tiroler Kinderschutz GmbH verrechnete auch KlientInnenbeiträge. Diese Abrechnungsmodalität ist historisch gewachsen und beschränkte sich auf die Außenstelle Lienz. Dabei leisteten Eltern für Elternberatungen und das SOS-Kinderdorf für Therapien ihrer Kinder einen Beitrag. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf § 9 Abs. 4 und 5 TJWG 2002, wonach die Inanspruchnahme der sozialen Dienste unentgeltlich ist, sofern diese nicht mit besonders hohen Kosten verbunden sind. Unter letztgenannter Voraussetzung kann ein Entgelt verrechnet werden. Zahlungspflichtig ist der Leistungsempfänger oder der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtige, wobei bei der Festsetzung des Entgeltes die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten angemessen zu berücksichtigen sind.
Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, die Verrechnung von KlientInnenbeiträgen in den vorliegenden Fällen zu prüfen. Eine eindeutige Definition der von der Tiroler Kinderschutz GmbH angebotenen sozialen Dienste, für welche Entgelte verrechnet werden, ist zweckmäßig.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Das Kinderschutzzentrum Lienz war vor Übernahme durch das Land Tirol ein eigenständiger Verein, der Elternberatungen gegen geringfügige Beiträge verrechnete (netto € 10,--/Stunde). Ende 2005 kam das Kinderschutzzentrum Lienz zum Verein Tiroler Kinderschutz. So lässt sich die bisherige Vorgangsweise erklären, dass je nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zur verlässlichen Teilnahme an Elternberatungen und –schulungen über das SOS-Kinderdorf geringe Beiträge eingehoben wurden. Mit Ausscheiden der Mitarbeiterin im heurigen Geschäftsjahr ist die Einhebung von Beratungsbeiträgen hinfällig und werden keine Gelder mehr dafür verrechnet.*
Umsatzerlöse Fortbildungsveranstaltungen	Außerdem stellte die Tiroler Kinderschutz GmbH in bestimmten Fällen Leistungsentgelte für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie für das Mitwirken von MitarbeiterInnen in Seminaren und Vorträgen in Rechnung. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die Leistungsverrechnungen mit dem Land Tirol, worin u.a. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen als eine zu erbringende Leistung definiert ist. Der Entwurf des Leistungsvertrages sieht ebenfalls Bildungsangebote an einschlägige Berufsgruppen zum Thema Kinderschutz als einen Tätigkeitsbereich der Tiroler Kinderschutz GmbH vor.

Laut Auskunft der Geschäftsführung gibt es keine Regelung, welche Fortbildungsveranstaltungen aus Landesmitteln finanziert werden und wofür die teilnehmenden Organisationen und TeilnehmerInnen Beiträge zu entrichten haben.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, die Zulässigkeit der Verrechnung von Beiträgen für durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen zu prüfen. Eine unmissverständliche Definition, welche Tätigkeiten die mit dem Land Tirol abgerechneten Leistungen umfassen, ist zweckmäßig.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Fortbildungsreferate von FachmitarbeiterInnen stellen eine Möglichkeit dar, anspruchsvolles ExpertInnenwissen für Interessierte zur Verfügung zu stellen. Die PsychotherapeutInnen der Tiroler Kinderschutz GmbH sind hochqualifizierte FachmitarbeiterInnen mit teurer Aus- und Fortbildung. Im Sinne der Wertschätzung dieses Angebotes und weil während dieser Zeit eine Vertretung für die Kinderschutzarbeit erforderlich ist, wird ein gemäßigtes Honorar befürwortet. An einer klaren Regelung wird gearbeitet und mit Aufsichtsrat und Generalversammlung sowie Abteilung Jugendwohlfahrt akkordiert.*

Personalaufwand

In den Jahresabschlüssen 2009 - 2011 ist der Personalaufwand wie folgt in der GuV erfasst:

- Gehälter:
  Im Posten „Gehälter“ waren ausschließlich die Netto-Auszahlungsbeträge enthalten.

- Finanzamt:
  Dieser Aufwandsposten wies die zu entrichtenden Steuern und Abgaben von Dienstgeberin und DienstnehmerInnen aus.

- TGKK:
  In diesem Posten wurden die Sozialabgaben von Dienstgeberin und DienstnehmerInnen erfasst.

- Freie DienstnehmerInnen:
  Dieser Aufwandsposten erfasste sämtliche Aufwendungen für DienstnehmerInnen mit freiem Dienstvertrag. Freie DienstnehmerInnen sind die RaumpflegerInnen der Außenstellen, TherapeutInnen, die für diverse Beratungsleistungen engagiert wurden, sowie Pflege- und Bereitschaftseltern.

- Fahrtkosten:
  Im Posten „Fahrtkosten“ waren sämtliche Aufwendungen für Dienstreisen von MitarbeiterInnen erfasst.

Nach herrschender Lehrmeinung[19] hat der Personalaufwand folgende Positionen zu umfassen:

- Gehälter:
  Der Posten „Gehälter“ bildet die Bruttobezüge (inkl. der vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin zu entrichtenden Steuern und Abgaben) ab. Kein Bestandteil des Personalaufwandes sind Kostenerstattungen (z.B. Aufwandsvergütungen, Reisekostenersätze). Diese sind in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zu erfassen.

- Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen:
  Sämtliche MitarbeiterInnen sind in die Mitarbeitervorsorgekasse übergetreten. Die damit verbundenen Aufwendungen sind entsprechend auszuweisen.

- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge:
  Gesetzliche Pflichtabgaben, die von der Dienstgeberin zu entrichten sind (Dienstgeberanteile), sind in diesem Posten auszuweisen.

- Sonstige Sozialaufwendungen:
  Alle sozialen Aufwendungen an DienstnehmerInnen sind in diesem Posten zu erfassen (z.B. Weihnachtsfeier).

freie DienstnehmerInnen, Werkverträge

Der Personalaufwand hat somit ausschließlich den Aufwand für das betriebseigene Personal, nicht hingegen jenen für freie DienstnehmerInnen und/oder dienstnehmerähnliche Werkverträge zu umfassen. So sind Aufwendungen für inhaltliche Arbeit (z.B. Pflege- und Bereitschaftseltern) den „bezogenen Leistungen“ und Aufwendungen für freie DienstnehmerInnen ohne direkten Zusammenhang mit der Leistungserstellung (z.B. Raumpflege) den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zuzuordnen.

Fahrt- bzw. Reisekosten

Nach herrschender Lehrmeinung gehören auch Kostenerstattungen an MitarbeiterInnen (z.B. Aufwandsvergütungen, Reisekostenersätze, Tag- und Nächtigungsgeld) nicht zum Personalaufwand, sondern sind diese Aufwendungen in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ auszuweisen.

[19] Vgl. Hirschler, Bilanzrecht Kommentar Einzelabschluss (2010), S. 743 - 747 (§ 231 RZ 121 - 148)

Kritik - Ausweis und Gliederung des Personalaufwandes

Der LRH stellt kritisch fest, dass weder Ausweis noch Gliederung des Personalaufwandes in den Jahren 2009 - 2011 den Anforderungen des UGB entsprachen. Die steuerliche Vertretung hat im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2012 den Posten „Personalaufwand“ entsprechend den obigen Ausführungen neu organisiert.

sonstige betriebliche Aufwendungen

Die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ stellen eine Art „Auffangposten“ dar. Darin sollten jene Aufwendungen, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren, aber keinem anderen Posten gem. UGB-Gliederung zugeordnet werden können, ausgewiesen werden.[20]

Die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ der Tiroler Kinderschutz GmbH umfassten in den Jahren 2009 - 2012 folgende wesentliche Posten, wobei der LRH im Sinne der obigen Ausführungen und zwecks Vergleichbarkeit der Gesamtaufwendungen Umgliederungen analog zum Jahresabschluss 2012 vornahm (Beträge in €):

	2009[1]	**2010**	**2011**	**2012**
Miete (IBK, Imst, Wörgl, Lienz)	33.906	48.369	56.508	54.807
Strom	988	1.716	1.773	1.699
Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	864	1.815	2.143	1.841
Telefon, Internet	3.405	6.097	6.007	6.331
Gründungskosten	4.164	0	0	0
Büromaterial	2.024	2.870	1.945	3.021
Instandhaltung	0	0	0	2.166
Fachliteratur	1.780	1.424	1.605	2.149
Öffentlichkeitsarbeit	7.583	5.463	5.667	6.128
Jubiläumsfeiern in den Außenstellen	0	0	0	4.950
Versicherungen	873	296	2.341	2.303
Fremdleistung Prozessbegleitung	14.893	31.388	24.925	0
Fremdleistung von Einzelperson	3.080	13.981	2.924	0
Fremdleistung von Unternehmungen	12.316	39.441	32.597	0
EDV-Aufwand/Betreuung/Updates	3.755	5.124	5.980	9.541
Supervision	5.450	6.870	8.289	9.887
Fortbildung, Klausur, Coaching	5.658	9.867	10.167	9.161
Fahrt- und Reisekosten	0	0	0	17.719
Freie MitarbeiterInnen	0	0	0	3.857
Therapiematerial	4.364	2.172	4.564	0
Entgelte Pflege- und Bereitschaftseltern	0	0	0	53.492

[20] Vgl. Hirschler, Bilanzrecht Kommentar Einzelabschluss (2010), S. 751f. (§ 231 RZ 176)

	2009[1]	2010	2011	2012
Evaluierung Schulsozialarbeit und Kinderschutz	0	2.500	1.250	1.250
Prävention an Volksschulen	4.710	0	0	0
Steuerberatung	1.667	1.000	1.000	4.000
Wirtschaftsprüfung	3.000	1.500	2.333	2.000
Rechtsberatung	1.220	1.220	1.220	0
Lohnverrechnung	0	0	0	3.895
Buchhaltungsaufwand	2.700	3.600	3.600	1.200
Diverse betriebliche Aufwendungen	10.105	9.011	4.897	4.288
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	**128.505**	**195.724**	**181.735**	**203.685**
Umgliederungen zu Materialaufwendungen und sonstige bezogene Leistungen	30.637	44.150	40.248	0
Bereinigte Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	**97.869**	**151.574**	**141.487**	**203.685**

[1] Rumpfjahr (1.4.-31.12.2009)

Tab. 7: Komprimierte Darstellung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 2009 - 2012

Miete

Die Geschäftsstelle in Innsbruck und alle Außenstellen (Imst, Wörgl, Lienz) befinden sich in angemieteten Räumlichkeiten, wofür die Tiroler Kinderschutz GmbH entsprechende monatliche Mietengelte zu entrichten hat. Die Prüfung des Mietvertrages (einschließlich Angemessenheit der Mietzinse) erfolgte durch die Abteilung Justiziariat des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Geschäftsstelle der Tiroler Kinderschutz GmbH bezog im November 2010 neue Räumlichkeiten in Innsbruck/Museumstraße 11/2. Die vorherigen Räumlichkeiten in der Schöpfstraße 19 waren sanierungsbedürftig. Der neue Standort hatte zudem den Vorteil, dass auf die räumlichen Erfordernisse eingegangen werden konnte.

Mit dem Umzug waren aber auch Adaptierungsarbeiten verbunden. Daraus resultierten die erhöhten Aufwendungen im Jahr 2010 und 2011 (siehe „Fremdleistung von Einzelperson“ und „Fremdleistung von Unternehmungen“). Die Tiroler Kinderschutz GmbH erhielt für diesen Zweck eine Sondersubvention des Landes Tirol iHv € 20.000.

Fremdleistung Prozessbegleitung

Der Aufwandsposten „Fremdleistung Prozessbegleitung“ umfasst die Rechtsanwaltsleistungen, welche für die juristische Vertretung von Kindern und Jugendlichen bei Gericht anfallen. Die Abrechnung erfolgt mit dem BMJ (detaillierter siehe Abschnitt 7 „Leistungsangebote“).

Supervision

MitarbeiterInnen im Bereich „Kinderschutz“ und SchulsozialarbeiterInnen wird die Möglichkeit geboten, Supervisionen in Anspruch zu nehmen. Dabei werden Fälle, mit denen das Fachpersonal konfrontiert ist, aufgearbeitet. Eine Regelung der Gruppe „Gesundheit und Soziales“ des Amtes der Tiroler Landesregierung gibt einen Rahmen bezüglich Honorar-Stundensätze, Anzahl von Supervisionsstunden pro Jahr, maximale TeilnehmerInnenzahl für Gruppensupervisionen usw. vor. Darauf aufbauend erfolgt die Budgetierung des jährlichen Supervisionsaufwandes.

Die MitarbeiterInnen der einzelnen Tätigkeitsbereiche organisieren ihre Supervisionen eigenständig. Der LRH stellte fest, dass in Einzelfällen höhere als die vom Land Tirol vorgegebenen Stundensätze in Rechnung gestellt wurden. Dies hatte zur Folge, dass die betroffenen MitarbeiterInnen insgesamt weniger Supervisionen in Anspruch nehmen konnten.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass eine laufende und insbesondere regelmäßige Supervision im Sinne der Qualitätssicherung gewährleistet sein sollte.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Supervisionsregelung der Gruppe „Gesundheit und Soziales“ beträgt im Prüfzeitraum netto € 50,--/Stunde und brutto € 60,--/Stunde bis 31.12.2012. Seit 1.1.2013 wurde der Satz auf netto € 57,50/ Stunde und brutto € 69,--/Stunde angehoben, entspricht aber nicht den marktüblichen Stundensätzen für Supervision mit durchschnittlich netto € 100,--/Stunde. Es wird darauf verwiesen, dass die MitarbeiterInnen aus einer internen von der Geschäftsführung erstellten SupervisorInnenliste die Supervisionen im Rahmen der Landesvorgaben auswählen dürfen. Dem Hinweis des Landesrechnungshofes auf eine laufende und insbesondere regelmäßige Supervision im Sinne der Qualitätssicherung ist zuzustimmen, jedoch müsste der Supervisionssatz des Landes hierfür deutlich angehoben werden.

Fortbildung, Klausur, Coaching

Alle MitarbeiterInnen erhalten die Möglichkeit, kontextspezifische Fortbildungen zu besuchen. Auch diesbezüglich gab das Land Tirol einen entsprechenden Rahmen (maximal € 280) vor, den die Geschäftsführung intern auf maximal € 500 (inkl. Reisekosten) erhöhte.

Außerdem organisierte die Tiroler Kinderschutz GmbH Fortbildungen mit externen Vortragenden. Diese wurden zum Teil vom BMWFJ gefördert, in dem es Kosten der Schulungsplätze für TeilnehmerInnen aus anderen Bundesländern übernahm.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Das jährliche Fortbildungsbudget für MitarbeiterInnen beträgt € 218,--, entsprechend der Landesvorgabe. Dies stellt jedoch für PsychotherapeutInnen lediglich einen geringen Zuschuss dar, da ihre Fortbildungen wesentlich teurer sind. Weiter erhalten „ausgelagerte" MitarbeiterInnen, die nicht vom Land finanziert werden, diese Fortbildungszuschüsse nicht. Auch gibt es für sie kein Klausur- und Gemeinschaftspflegebudget. Die Geschäftsführung hat die Fortbildungsbudgets nicht intern auf maximal € 500,-- angehoben, sondern die Reisekosten für Fortbildungen im Rahmen einer Dienstreise auf maximal € 500,-- gedeckelt, um Mehrkosten zu verhindern. Dies ist eine Sparmaßnahme der Geschäftsführung.

Korrigiert wird die Organisation von Fortbildungen mit externen Vortragenden: Über Antrag gewährt das BMWFJ die teilweise Finanzierung der Fortbildung für anerkannte BeraterInnen von Familienberatungsstellen wie den Tiroler Kinderschutz.

Die Geschäftsführung veranstaltet einmal jährlich eine 1,5 Tage dauernde Klausur für sämtliche MitarbeiterInnen (ohne Pflege- und Bereitschaftseltern sowie RaumpflegerInnen). Ziel dieser Veranstaltung, welche ein externer Supervisor begleitete, ist die Weiterentwicklung der Tiroler Kinderschutz GmbH.

Das Coaching stand ausschließlich der Geschäftsführung zur Verfügung, um die Arbeit in der Tiroler Kinderschutz GmbH mit Hilfe professioneller Begleitung zu reflektieren.

Rechtsberatung

Für die Ernennung zur Familienberatungsstelle sieht das BMWFJ die Installierung einer fachspezifischen juristischen Beratung vor. Die damit beauftragte Rechtsanwältin rechnete dafür einen vereinbarten Fixbetrag halbjährlich ab.

Steuerberatung

Mit der Änderung der FIBU im Juni 2012 war auch - wie bereits erwähnt - ein Wechsel der Steuerberatung verbunden. Der LRH stellte diesbezüglich fest, dass für die Auswahl des Dienstleisters keine Vergleichsangebote eingeholt wurden und die Auswahl durch die Geschäftsführung aufgrund von Empfehlungen erfolgte.

Lohnverrechnung

Die Lohnverrechnung erfolgt durch die Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung, wofür die Tiroler Kinderschutz GmbH beispielsweise für das Jahr 2012 € 4,55 pro Datensatz als Leistungsentgelt zu entrichten hatte. Dieses Leistungsentgelt kann im Vergleich zu externen Dienstleistern zweifellos als kostengünstig eingestuft werden.

Kritik - Nichtausweis Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Der LRH stellt kritisch fest, dass in der GuV-Gliederung der Wirtschaftsjahre 2009 - 2011 keine Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen enthalten waren. Im Zuge der Gliederungsänderung wurden im Jahresabschluss 2012 erstmals die Posten „Materialaufwand“ und „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ erfasst. Darin flossen alle für den Prozess der Leistungserstellung anfallenden Aufwendungen (z.B. Therapiematerial, Rechtsberatung im Rahmen der Familienberatung) ein.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die im Prüfzeitraum durch die vom Land übernommene Buchführung fehlende GuV-Gliederung der Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen wurde bereits im Geschäftsjahr 2012 richtig gestellt.

5.5. Anhang

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Anhang Bestandteil eines Jahresabschlusses. Gemäß § 236 UGB sind im Anhang die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird.

Kritik - unvollständige Anhangsangaben

Der LRH stellt kritisch fest, dass der Anhang der Jahresabschlüsse 2009 - 2011 der Tiroler Kinderschutz GmbH nicht die gem. UGB für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung erforderlichen Pflichtbestandteile aufwies:

- Der Jahresabschluss war nicht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet (§ 222 Abs. 1 UGB),
- die Angaben und Erläuterungen, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wird (§ 223 Abs. 2 UGB), fehlten,
- die Ausweise des Gesamtbetrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 237 Zif. 1 lit. a UGB) fehlten,
- die Ausweise des Gesamtbetrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 237 Zif. 1 lit. b UGB) fehlten,
- die Angaben der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres, getrennt nach Arbeitern und Angestellten (§ 239 Abs. 1 Zif. 1 UGB) fehlten und

- die Angaben der im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (§ 239 Abs. 2 UGB) fehlten. Bei Änderung der Zusammensetzung der Organe während eines Geschäftsjahres ist bei den davon betroffenen Mitgliedern die Angabe, ab und/oder bis wann die jeweilige Funktion ausgeübt wurde, zu ergänzen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die steuerliche Vertretung im Jahresabschluss 2012 die Anhangsangaben entsprechend den vorigen Ausführungen ergänzte.

5.6. Kosten- und Leistungsrechnung

Die Grundfunktion der Kostenrechnung besteht in der Kostenermittlung (Kostenartenrechnung) und der Kostenverteilung auf Kostenstellen und Kostenträger (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung). Eine Kostenrechnung dient der Ermittlung und Bereitstellung von Informationen für die Planung und Kontrolle der betrieblichen Leistungserstellung. Kostenkalkulationen, Erfolgsrechnungen, Entscheidungsrechnungen sowie Kontrollrechnungen werden ermöglicht.

Finanzbedarf

Der LRH stellt fest, dass der tatsächliche Finanzbedarf der Leistungsbereiche der Tiroler Kinderschutz GmbH der vergangenen Wirtschaftsjahre aufgrund der derzeitigen Abrechnungsmodalitäten nicht dargestellt werden kann. Mit Hilfe einer Kostenrechnung könnte dieses Manko behoben werden.

Einen wesentlichen Beitrag für eine leistungsgerechte Abrechnung leistet die zukünftige Zeitdokumentation in der Leistungsdatenbank, die sich zum Zeitpunkt der Prüfung im Aufbau befand. Diese ermöglicht eine verursachungsgerechte Zuordnung des gesamten Personalaufwandes, der rd. 75 % der Gesamtaufwendungen umfasst, und der übrigen Sachaufwendungen. Zudem wird ersichtlich, für welche Tätigkeitsbereiche der Tiroler Kinderschutz GmbH Leistungen von Verwaltung und Geschäftsführung erbracht werden. Dies ist insbesondere für jene Leistungen (inkl. Verwaltungsaufwand) relevant, die für andere finanzierende Stellen erbracht werden (z.B. in der Schulsozialarbeit). Die damit verbundenen Aufwendungen sollten vollständig von den finanzierenden Stellen abgedeckt werden.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH empfiehlt, die Installierung einer Kostenrechnung mit Haupt- und Hilfskostenstellen. Das Instrument Kostenrechnung unterstützt eine verursachungsgerechte Zuordnung sämtlicher Aufwendungen. Dies bildet die Basis für eine transparente Kalkulation und vollständige Weiterverrechnung der Aufwendungen.

5.7. Unternehmensinterne Überwachung

Ziel der unternehmensinternen Überwachung

Das Ziel der unternehmensinternen Überwachung ist die Sicherstellung der Realisierung der Unternehmensziele mit Hilfe von Kontrollmaßnahmen. Grundgedanke ist die Institutionalisierung von Prüfungen und Kontrollen innerhalb der Aufbau- (prozessunabhängige Kontrollen) und Ablauforganisation (prozessabhängige Kontrollen). In der Tiroler Kinderschutz GmbH sind ein Aufsichtsrat und ein internes Kontrollsystem als unternehmensinterne Überwachung installiert.

Aufsichtsrat (prozessunabhängig)

Die Ausgestaltung und operative Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrates der Tiroler Kinderschutz GmbH ist in Abschnitt 3.3. dargestellt.

Internes Kontrollsystem (prozessabhängig)

In den Arbeitsprozessen der Tiroler Kinderschutz GmbH sind unter Berücksichtigung von Größe und Komplexität der Gesellschaft sowohl automatische als auch manuelle Kontrollen implementiert.

In den folgenden Erläuterungen werden die Prozesse des Rechnungswesens, des Zahlungsverkehrs, der Anlagenverwaltung und der Materialwirtschaft komprimiert dargestellt. Die Arbeitsweisen im Bereich Personal sind im Abschnitt 6 analysiert.

Erfassung von Eingangsrechnungen

Sämtliche Eingangsrechnungen gehen grundsätzlich in der Geschäftsstelle Innsbruck ein. Den gesamten Posteingang mit Posteingangsstempel zu versehen, sobald die Post vom Sekretariat entgegengenommen wird, ist als ein Verwaltungsstandard zu sehen. Dies ist für Dokumentationszwecke von Vorteil.

Anregung

Der LRH regt an, eine Implementierung dieses Standards anzudenken.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Dem Vorschlag, sämtliche Eingangsrechnungen mit einem Posteingangsstempel zu versehen wird nachgekommen und der Stempel ist bereits bestellt. Dasselbe gilt auch für den Bezahlt-Stempel. Bis dato wurde der Beleg nach Überweisung abgestempelt und mit Datum und den Unterschriften der sachlich und rechnerischen Prüfung sowie der anweisenden Geschäftsführerin versehen.

Rechnungskontrollprozesse

Nach Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Belege (z.B. Feststellung der Lieferungen) erfolgt die Kontierung auf den Rechnungen unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen (z.B. Skonti) sowie im Anschluss daran die Erfassung der Eingangsrechnungen in der FIBU. Mittels Stichprobenkontrolle konnte der LRH feststellen, dass

keine Buchung ohne Beleg erfolgte.

Bei Fälligkeit der Eingangsrechnungen werden für diese kontierten und gebuchten Rechnungen Zahlungsvorschlagslisten im Internet Banking erstellt und von der Verwaltung (1. TAN) und der Geschäftsführung (2. TAN) freigegeben. Allerdings erfolgt keine Entwertung der beglichenen Rechnungen (z.B. BEZAHLT-Stempel).

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass Entwertungen auf bereits beglichenen Rechnungen das Risiko von Doppelzahlungen reduzieren. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn die dargestellten Prozesse nicht mehr ausschließlich eine Person erledigt.

Banküberweisungen

Banküberweisungen können ausschließlich im Kollektiv, Barbehebungen hingegen ausschließlich von der Geschäftsführung als Verfügungsberechtigte durchgeführt werden. Der LRH nahm Einsicht in die Zeichnungsberechtigungen und stellte fest, dass diese Regelungen im Banksystem eingepflegt waren.

Freigabe von Zahlungen

Die TANS wurden getrennt voneinander und versperrt aufbewahrt. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung (z.B. längerer Urlaub, Krankheit) kann es vorkommen, dass dringende Überweisungen (z.B. Gehälter) anzuweisen sind. Auch in diesen Fällen sind jedenfalls das 4-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung zu gewährleisten.

Anregung

Im Falle der Abwesenheit der Geschäftsführung ist sicherzustellen, dass Genehmigung und Durchführung von Zahlungen getrennt voneinander erfolgen. Dabei ist es sinnvoll, dass der/die ZweitzeichnerIn einer hierarchisch höheren oder zumindest gleichen Ebene angehört (z.B. Freigabe in Zahlungsprozessen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden im Falle von Abwesenheit der Geschäftsführung).

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Der Anregung, im Falle der Abwesenheit der Geschäftsführung die Genehmigung und Durchführung von Zahlungen getrennt voneinander durchzuführen und damit die Aufsichtsratsvorsitzende zu betrauen, wird gerne nachgekommen.

nachgängige Kontrollen

Ungewollte Zahlungsflüsse können auch mit Hilfe weiterer Kontrollen der Kontobewegungen außerhalb des laufenden Zahlungsverkehrs (z.B. stichprobenartige Abstimmung der Kontoauszüge mit Banksaldo lt. FIBU, stichprobenartige Kontrolle der Bankkontobewegungen mit den freigegebenen Zahlungsvorschlagslisten) entdeckt werden. Diese Kontrollen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen operativen Durchführung der angeordneten Überweisungen obliegen grundsätzlich der Geschäftsführung.

Erfassung von Ausgangsrechnungen	Die Landesmittel werden vierteljährlich zentral von der Geschäftsstelle Innsbruck in Form von Ausgangsrechnungen angefordert. Dies erfolgt grundsätzlich zur Monatsmitte vor einem neuen Quartal. Diese Rechnungen zeichnet die Geschäftsführung. Alle weiteren Ausgangsrechnungen (z.B. Bereitschaftseltern, Schulsozialarbeit) werden ebenso zentral von der Geschäftsstelle Innsbruck erstellt, jedoch von der Assistenz der Geschäftsführung gezeichnet. Wurden die Leistungen von einer Außenstelle erbracht (z.B. Seminare, KlientInnenbeiträge in Lienz), gibt diese die in Rechnung zu stellenden Leistungen bekannt. Die Kontrolle sämtlicher Zahlungseingänge obliegt ausschließlich der Assistenz der Geschäftsführung.
Installation weiterer interner Kontrollen	Seit Unternehmensgründung hat sich die Tiroler Kinderschutz GmbH kontinuierlich vergrößert. Auch die Komplexität der Unternehmensstruktur steigt. Die Installation weiterer interner Kontrollen in den Prozessen der Tiroler Kinderschutz GmbH ist daher nach Ansicht des LRH sinnvoll.
Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, im Sinne der Funktionstrennung und des 4-Augen-Prinzips eine Trennung der FIBU (z.B. Erfassung von Ein- und Ausgangsrechnungen) und des Zahlungsverkehrs anzudenken.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Die Empfehlung, im Sinne der Funktionstrennung und des 4-Augen-Prinzips eine Trennung der FIBU und des Zahlungsverkehrs einzuhalten, wird nach personellen Möglichkeiten und Finanzierbarkeit einer getrennten Arbeitsweise gerne aufgegriffen.*
Anschaffung von Anlagevermögen (inkl. GWG) und Materialwirtschaft	In die Anschaffungen von Anlagevermögen (inkl. GWG) oder sonstigen Materialaufwendungen ist stets die Geschäftsstelle Innsbruck involviert. Für jeden Beschaffungsvorgang haben die Außenstellen idR die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen. Grundsätzlich werden Vergleichsangebote (mind. zwei Angebote, bei ESF-Projekten mind. 3 Angebote) eingeholt, sofern nicht auf sehr gute Landeskonditionen zurückgegriffen werden kann. Die neu angeschafften Anlagegüter werden von der Assistenz der Geschäftsführung zeitgerecht in das Anlagenverzeichnis aufgenommen. Zur Gewährleistung des korrekten Wertansatzes und der angemessenen jährlichen Abschreibung wird der Steuerberater im Rahmen der Jahresabschlusserstellung hinzugezogen.

Feststellbarkeit der Prüfspur

Der LRH weist darauf hin, dass die von der Geschäftsführung und/oder Assistenz der Geschäftsführung dargestellten Kontrollen aufgrund fehlender Abzeichnungen der Beteiligten nicht immer nachvollziehbar sind (z.B. Einsicht Kontoauszüge durch die Geschäftsführung). In diesen Fällen wurden mündliche Auskünfte der Geschäftsführerin und/oder der Assistenz der Geschäftsleitung für die Darstellungen herangezogen.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH empfiehlt, eine lückenlose nachprüfbare Dokumentation sämtlicher durchgeführter Kontrollen für eine ersichtliche Prüfspur zu implementieren.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Da im Prüfzeitraum eine Kontrollierbarkeit der Buchungen und Belege nicht möglich war, wechselte die Geschäftsführung sowohl die externe Buchhaltung als auch den Steuerberater, um eine Prüfung und Abzeichnung der Belege durchführen zu können. Dieser Mangel wurde zwischenzeitlich behoben und wird Buchhaltung und Kontrolle durch die Geschäftsführung hausintern durchgeführt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Geschäftsführung die Belege sogar nachträglich kontrolliert und abgezeichnet hat, um die Kontinuität und Prüfspur zu gewährleisten.

5.8. Unternehmensexterne Überwachung

Aufsicht Jugendwohlfahrt

Die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung nahm für das Wirtschaftsjahr 2010 eine Konteneinsicht vor. Dafür stellte die Tiroler Kinderschutz GmbH die Kontenblätter, in welchen sämtliche Geschäftsfälle des betreffenden Wirtschaftsjahres ersichtlich waren, zur Verfügung.

Laut Auskunft der verantwortlichen Mitarbeiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden die Konten auf Besonderheiten (z.B. ausgesprochen hohe Aufwendungen, Auffälligkeiten im Buchungstext) gesichtet, Feststellungen besprochen und eine daraus resultierende weitere Vorgangsweise vereinbart. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die Durchführung weiterer solcher unternehmensexternen Überwachungen in regelmäßigen Abständen angedacht ist.

Diese Konteneinsicht ist als eine wirtschaftliche Aufsicht im Sinne des Gesellschaftseigentümers zu verstehen und leistet zweifellos einen Beitrag zur Sicherstellung einer ordentlichen und zweckmäßigen Gebarung.

6. Personal

Entwicklung Personalaufwand

Als Beratungsunternehmen stellt der Personalaufwand naturgemäß die größte Aufwandsposition dar. Der Personalaufwand entwickelte sich seit der Gesellschaftsgründung wie folgt (Beträge in €):

	2009[1]	**2010**	**2011**	**2012**
Personalaufwand lt. GuV	376.612	488.815	514.241	711.958
Darin enthaltene Aufwendungen, die nicht zum Personalaufwand gehören:				
Freie DienstnehmerInnen (Therapie, Raumpflege)	-787	-1.054	-833	0
Fahrtkosten	-8.017	-10.959	-13.255	0
Bereinigter Personalaufwand	**367.808**	**476.802**	**500.153**	**711.958**
Steigerung in %		29,6	4,9	43,3
Anteil am Gesamtbetriebsaufwand in %	71,9	68,9	70,8	74,1

[1] Rumpfjahr (1.4.-31.12.2009).

Tab. 8: Entwicklung Personalaufwand

Der Personalaufwand wuchs kontinuierlich jedes Jahr, wobei für die Beurteilung der Entwicklung das Rumpfjahr 2009 zu berücksichtigen ist. Der deutliche Anstieg im Jahr 2012 lässt sich insbesondere mit der Erweiterung des Aufgabenprofils der Tiroler Kinderschutz GmbH (z.B. Schulsozialarbeit) begründen.

Personaleinsatz

Die folgende Darstellung zeigt den Personalstand zu den jeweiligen Bilanzstichtagen und die Verteilung der DienstnehmerInnen in einem echten Dienstverhältnis auf die einzelnen Funktionsbereiche:

	31.12.2009	**31.12.2010**	**31.12.2011**	**31.12.2012**
Geschäftsführung	1	1	1	1
Kinderschutz	10	11	13	16
Schulsozialarbeit	2	3	2	11
Verwaltung	1	1	2	3
Sekretariat	1	1	1	1
Raumpflege	1	1	1	1
Gesamt	**16**	**18**	**20**	**33**

Tab. 9: Personalstand gegliedert nach Funktionsbereichen

Der Personalstand erhöhte sich vor allem im Jahr 2012 deutlich. Die Tiroler Kinderschutz GmbH richtete acht neue Stellen im Bereich Schulsozialarbeit und eine neue Stelle im Bereich Kinderschutz ein und verstärkte die Verwaltung um eine zusätzliche Stelle.

Im Bereich Kinderschutz sind weiters zwei DienstnehmerInnen, die für die Abwicklung der mit Spendenmittel finanzierten Kindergruppe „Aufblühen“ zuständig waren, im Personalstand berücksichtigt. Beide Dienstnehmerinnen waren befristet für die Dauer des Projekts (Oktober 2012 - Februar 2013) beschäftigt und gehören nicht dem Stammpersonal an.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der DienstnehmerInnen in einem echten Dienstverhältnis auf die jeweiligen Standorte:

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Innsbruck	8	9	10	20
Imst	4	5	4	6
Wörgl	2	2	2	3
Lienz	2	2	4	3
Jenbach	0	0	0	1
Gesamt	**16**	**18**	**20**	**33**

Tab. 10: Personalstand gegliedert nach Standorten

Personalstand

Der Personalstand der Tiroler Kinderschutz GmbH betrug am 31.12.2012 33 DienstnehmerInnen, wovon lediglich vier (Geschäftsführerin, drei SchulsozialarbeiterInnen in Imst) vollzeitbeschäftigt waren. Die Personalstruktur ist von einem hohen Ausmaß an Teilzeitbeschäftigten gekennzeichnet. Der Großteil der DienstnehmerInnen war mit 20 Wochenstunden angestellt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsausmaße betrug das Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) zum 31.12.2012 15,14 DienstnehmerInnen:

	Personal-stand	VBÄ
	31.12.2012	
Geschäftsführung	1	1,00
Kinderschutz	16	7,08
Schulsozialarbeit	11	4,87
Verwaltung	3	1,50
Sekretariat	1	0,53
Raumpflege	1	0,16
Gesamt	**33**	**15,14**

Tab. 11: Gegenüberstellung Personalstand und VBÄ zum Bilanzstichtag 31.12.2012

Behinderten-einstellungsgesetz

Die Tiroler Kinderschutz GmbH beschäftigte im Jahr 2012 erstmals mehr als 25 DienstnehmerInnen. Daraus entsteht gem. § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) die Verpflichtung, mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Nach einem VwGH-Erkenntnis vom 21.2.2010 (Zl. 2010/11/0109) ist für den Schwellenwert von 25 DienstnehmerInnen die Kopfzahl maßgeblich. Es ist nicht gestattet, ein VBÄ für die Ermittlung der DienstnehmerInnenzahl heranzuziehen. Bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht ist für jede nicht besetzte Pflichtstelle eine Ausgleichstaxe iHv € 238 pro Monat (ab 1.1.2013) zu entrichten.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH empfiehlt, die Beschäftigungspflicht gem. BEinstG anzudenken (z.B. für die Verrichtung von Verwaltungsaufgaben) und bei künftigen Stellenbesetzungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Seit dem Geschäftsjahr 2012 arbeiten mehr als 25 DienstnehmerInnen in der Tiroler Kinderschutz GmbH und findet das Behinderteneinstellungsgesetz Anwendung. Die Geschäftsführerin steht in laufendem Kontakt mit dem Bundessozialamt, dem Verein Arbas und dem Verein akifair, um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Bedauerlicherweise kommt lediglich eine Verwaltungsanstellung für eine/n begünstigt Behinderte/n in Betracht, was derzeit wegen der noch fehlenden Rampe im Eingangsbereich der Zentralstelle Museumstraße 11 noch nicht umsetzbar ist. Außerdem müsste eine neue Verwaltungsstelle mit Landesmitteln erst finanziert werden.

Dienstvertrag und Gehaltseinstufungen

Die Anstellung von DienstnehmerInnen basiert auf einem echten Dienstvertrag. Auf dieses Dienstverhältnis sind die Bestimmungen des AngG und des BAGS-KV anzuwenden.

Vereinzelt liegen noch Dienstverträge vor, die mit dem Vorgängerverein „Kinderschutz Tirol“ abgeschlossen wurden. Diese Dienstverträge basierten auf dem AngG, wobei bestimmte Landesregelungen (z.B. Entlohnung nach Landesschema) zur Anwendung kamen. Im Rahmen der Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH erhielten diese DienstnehmerInnen die Option, in das Schema des BAGS-KV zu wechseln. Diese Möglichkeit nahmen nicht alle DienstnehmerInnen wahr.

Mit Stand 31.12.2012 wurden noch fünf DienstnehmerInnen nach dem Landesschema entlohnt. Der Dienstvertrag sämtlicher neu eingetretener DienstnehmerInnen basiert hingegen auf dem Gehaltsschema des BAGS-KV. Die Gehaltseinstufungen der DienstnehmerInnen werden grundsätzlich von der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung geprüft. Der LRH überzeugte sich im Zuge seiner Prüfung von der Richtigkeit der Einstufungen gem. dem Anforderungsprofil nach BAGS-KV.

Kettendienstverträge

Der LRH stellte fest, dass insbesondere im Bereich der Schulsozialarbeit auf bestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsverträge üblich waren. Wenn es die finanziellen Mittel erlaubten, wurden derartige befristete Arbeitsverhältnisse nach Zeitablauf erneut abgeschlossen. Diese Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverhältnissen wird als Kettendienstvertrag bezeichnet. Mangelt es an der Rechtfertigung durch besondere wirtschaftliche und soziale Gründe, sind diese befristeten Kettendienstverträge wie ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit zu behandeln. Je öfter die Aneinanderreihung erfolgt, desto strenger sind die Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe. Folgen für den Dienstgeber könnten beispielsweise Kündigungsentschädigungen bis zum Ablauf der fiktiven Kündigungsfrist sein oder auch die Wiedereinstellung der DienstnehmerInnen bei Vorlage eines besonderen Kündigungsschutzes.[21]

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, die dargestellten Risiken im Rahmen von Kettendienstverträgen bei der Personalplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Der Hinweis auf bestehende Kettenarbeitsverträge in der Schulsozialarbeit wird gerne aufgenommen und muss in den Gremien Aufsichtsrat und Generalversammlung besprochen werden. Eine grundsätzliche Entscheidung über den Ausbau der Schulsozialarbeit in Tirol steht noch aus.

[21] Vgl. Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis (ARD), Unzulässige mehrfache Befristung eines Dienstverhältnisses, Heft 6161 vom 9.8.2011; Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter (BÖB), Kettenarbeitsverträge, Heft 35 vom 20.9.2008; Wirtschaftsrechtliche Blätter (wbl), Unwirksame Kettendienstverträge, Heft 9 vom 1.9.2008

Durch die unsichere Ausfinanzierung und jährliche Antragstellung auf Förderleistungen können bis auf zwei voll finanzierte unbefristete Stellen die aktuell acht SchuSo-MitarbeiterInnen jeweils nur im Projektstatus von Jahr zu Jahr verlängert werden. In Imst haben sich im Geschäftsjahr 2013 drei SchuSo u.a. aus diesen Gründen verabschiedet. Die Nachfolgesuche gestaltete sich jedoch schwierig, weil junge, engagierte SozialarbeiterInnen einen fixen Arbeitsplatz und Arbeitssicherheit suchen. Hier wird es eine Grundsatzentscheidung des Landes brauchen, damit die Schulsozialarbeit nicht auf einem Projektstatus hängen bleibt und die engagierten MitarbeiterInnen davonlaufen.

freie DienstnehmerInnen

Neben den echten Dienstverträgen schloss die Tiroler Kinderschutz GmbH auch freie Dienstverträge insbesondere für das Raumpflegepersonal in den Außenstellen ab. Auf Anregung der steuerlichen Vertretung sollten auch diese MitarbeiterInnen - wie bereits die Raumpflegerin in der Geschäftsstelle Innsbruck - im Wirtschaftsjahr 2013 in ein echtes Dienstverhältnis aufgenommen werden.

Werkverträge

Bis Ende 2011 war es üblich, mit DienstnehmerInnen in einem aufrechten, echten Dienstverhältnis beispielsweise für die Durchführung von Seminaren, Workshops, Vorträgen usw. Werkverträge abzuschließen. Laut Auskunft der Geschäftsführung wird diese Modalität nicht mehr ausgeübt. Der LRH stellte nach Sichtung der Personalakten auch keine aufrechten Werkverträge mit DienstnehmerInnen fest.

Zusätzliche, für einen begrenzten Zeitraum erbrachte Leistungen von DienstnehmerInnen werden nunmehr mit Stundenaufstockungen realisiert. Dies basiert auf einem Nachtrag zum Dienstvertrag mit Angabe des Zeitraums der befristeten Gültigkeit. Werkverträge werden ausschließlich für die Erfüllung eines bestimmtes Werkes (z.B. Evaluierung der Schulsozialarbeit in Imst) mit Unternehmensexternen abschlossen.

Reisekostenabrechnung

Neben der Lohnverrechnung erfolgt auch die Abrechnung der Reisekosten dezentral über die Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Entsprechend dem Dienstvertrag sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Reisegebührenverordnung des Landes Tirol (Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgebühr) anzuwenden. MitarbeiterInnen dieser Abteilung prüfen die vorgelegten Reiseabrechnungen samt Reisebelege und berücksichtigen die zu refundierenden Reisekosten in der Lohnverrechnung.

Reisekosten

Reisekosten fielen im Rahmen der Leistungserfüllung durch die Geschäftsführung und DienstnehmerInnen an. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Reisekosten seit der Gesellschaftsgründung:

	2009[1]	2010	2011	2012
Reisekosten in €	8.017	10.959	13.255	17.978
Anstieg in %		36,7	21,0	35,6

[1] Rumpfjahr 2009 (1.4.-31.12.2009)

Tab. 12: Entwicklung der Reisekosten

Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind ausschließlich in der zweiten Klasse in Anspruch zu nehmen. Dienstreisen mit dem Flugzeug obliegen grundsätzlich der Geschäftsführung.

Der LRH stellte bei der Durchsicht der Reisekostenabrechnung fest, dass für einzelne SchulsozialarbeiterInnen Kilometergeld für die Fahrt vom Dienstort in die Geschäftsstelle Innsbruck freigegeben wurde. Nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen stellen diese Fahrten keinen Mehraufwand dar, wenn der Wohnort Innsbruck ist oder Innsbruck zur Erreichung des Wohnortes passiert wird. Derartige Fahrten sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag, allenfalls durch die Pendlerpauschale abgegolten. Ein von der Dienstgeberin für solche Fahrten bezahlter Fahrtkostenersatz kann daher nicht steuerfrei belassen werden. Außerdem erhielten die betroffenen DienstnehmerInnen einen Fahrtkostenzuschuss für die Strecke Wohnort - Dienstort.

Die Dokumentationen der betroffenen DienstnehmerInnen ließen nicht darauf schließen, dass diese nach dem Termin in der Geschäftsstelle Innsbruck an den Dienstort zurückkehrten. Meist fanden derartige Besprechungen an Randstunden statt und/oder fiel das Besprechungsende mit dem Ende der Dienstzeit zusammen. Die Geschäftsführung teilte dem LRH gegenüber mit, dass sie derartige Abrechnungsmodalitäten bereits im Juni 2012 untersagt hat.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Bereits im Jahr 2012 wurde durch eine interne Kontrolle der Geschäftsführung bemerkt, dass ein Schulsozialarbeiter Fahrten mit dem eigenen PKW vom Dienstort nach Innsbruck in der Lohnverrechnung abgerechnet hat. Dies wurde bereits im Frühjahr 2012 abgestellt und ist seitdem nicht mehr erfolgt.

Erholungsurlaub

Gemäß § 2 Abs. 1 Urlaubsgesetz und § 16 BAGS-KV gebührt den DienstnehmerInnen ein jährlich bezahlter Urlaub von 30 Werktagen. In Abweichung zum Urlaubsgesetz regelt der BAGS-KV eine Anhebung des Urlaubsanspruches nach 10, 15 und 20 Jahren Betriebszugehörigkeit um jeweils zwei Werktage, so dass der kraft Gesetzes nach 25 Jahren zustehende Urlaubsanspruch von 36 Werktagen bereits fünf Jahre früher erreicht wird. Urlaubsanträge können nur schriftlich gestellt werden und benötigen die Zustimmung der Geschäftsführerin.

Bildungsurlaub

Neben diesen Erholungsurlaub gewährt die Tiroler Kinderschutz GmbH den im Bereich „Kinderschutz" tätigen DienstnehmerInnen eine zusätzliche Woche bezahlten Bildungsurlaub. Dieser Anspruch ist historisch (gab es bereits im Verein „Tangram") und gesetzlich (§ 14 Psychotherapiegesetz[22]) begründet. Eine schriftliche Betriebsvereinbarung liegt nicht vor. Diese Bildungswoche wird grundsätzlich von TherapeutInnen in der Kinderschutzarbeit - jedoch nicht von allen - in Anspruch genommen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass mit einer weiteren bezahlten Woche Bildungsurlaub erheblicher Mehraufwand verbunden ist. Zudem ist für diese Abwesenheit eine Vertretung zu organisieren, das wiederum in Mehrarbeits- oder Überstunden resultiert.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Der Hinweis des Landesrechnungshofes auf zusätzliche Mehrarbeits- und Überstunden sowie Vertretungen ist richtig und nachvollziehbar. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine historisch begründete und in den meisten Jugendwohlfahrtseinrichtungen übliche. § 14 Psychotherapiegesetz sieht strenge Fortbildungskriterien vor, die der Tiroler Kinderschutz GmbH durch Sicherstellung der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen entgegenkommt. Es kann ein Wissensstand de lege artis vorausgesetzt werden. Die Geschäftsführung steht vor der Frage, teure Fortbildungen für MitarbeiterInnen zu finanzieren - die mit dem jährlichen Finanzbeitrag des Landes von € 218,-- je MitarbeiterIn nie ausreichend gedeckt werden können oder die bisherige Regelung zu dulden. Tatsächlich ist eine Arbeitswoche pro FachmitarbeiterIn eine große Zeitspanne für den Betrieb, stellte bis dato jedoch einen sozialen Frieden mit den geringen Fortbildungsbeiträgen her. Die analoge Anwendung in den anderen Juwo-Einrichtungen bestärkt Betriebsrat und Team in der Beibehaltung und muss abgewogen werden, was eine Änderung dieser Regelung bewirkt.

[22] Bundesgesetz vom 7.6.1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), BGBl. Nr. 361/1990 idF BGBl. I Nr. 98/2001

Arbeitszeitmodelle

Mit den DienstnehmerInnen ist das Beschäftigungsausmaß vereinbart, wobei die Einteilung der täglichen Arbeitszeit idR der Dienstgeberin obliegt. Grundsätzlich sind fixe Arbeitszeiten vereinbart. Dabei sind neben den gesetzlichen Grundlagen (z.B. AZG) auch die kollektivvertraglichen Arbeitszeitmodelle (z.B. zweimonatiger Durchrechnungszeitraum gem. BAGS-KV) zu beachten. Entsprechende Betriebsvereinbarungen traf der Betriebsrat mit der Tiroler Kinderschutz GmbH bisher nicht. Durch den Einsatz flexibler Arbeitszeitmodelle können die Arbeitszeiteinteilung besser gestaltet und gesetzlich vorgesehene Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge eingespart werden.

Jahresarbeitszeitmodell

Der LRH stellt fest, dass im Bereich Schulsozialarbeit die Bestimmung des BAGS-KV seit 1.2.2013 die Möglichkeiten der Anpassung des Arbeitsjahres an das Schuljahr geben (Jahresarbeitszeitmodell - Durchrechnungszeitraum ein Jahr). Bisher bestand die Problematik darin, dass in den Schulferien kein Beratungsbedarf gegeben war und die Ferienzeiten durch Urlaube und Abbau von (mit Zuschlägen bewerteten) Zeitguthaben abzudecken waren. Mit dem erwähnten Modell könnte die Ausdehnung der Arbeitszeit in den Schulzeiten durch den Abbau in den Ferienzeiten kompensiert werden, ohne dass Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge anfallen.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH empfiehlt, mit Beginn des neuen Schuljahres auf ein für die SchulsozialarbeiterInnen geltendes, an das Schuljahr angepasstes Jahresarbeitszeitmodell überzugehen.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach einem Jahresarbeitszeitmodell für die Schulsozialarbeit, die seit dem Jahr 2013 im BAGS-KV erstmals möglich ist, wird entsprochen. Die Geschäftsführung erarbeitet ein Gleitzeitmodell mit Durchrechnungszeitraum. Ebenso wird die Leistungsdokumentation der Schulsozialarbeit verbessert, um eine transparente Darstellung zu ermöglichen.

Mehrarbeits- und Überstunden

Neben hohen Urlaubsguthaben stellte der LRH vereinzelt auch hohe Überstundenguthaben fest. Die DienstnehmerInnen sind entsprechend der Dienstverträge grundsätzlich zur vorübergehenden Mehrarbeit im von der Dienstgeberin genehmigten Ausmaß und zur detaillierten Aufzeichnung der geleisteten Mehrarbeitsstunden verpflichtet. Vertragsgemäß sind die geleisteten Mehrarbeits- und Überstunden idR in Form von Zeitausgleich abzugelten und können im Einzelfall ausbezahlt werden. Auszahlungen von Überstunden waren bisher aber nicht erfolgt.

Die von der Geschäftsführung im Februar 2013 erlassene Überstundenregelung erlaubt nur mehr angeordnete Überstunden, d.h. es ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme ein Antrag auf Mehrarbeits- und Überstunden mit Begründung einzubringen. Bei unvorhersehbaren Terminen (z.B. Krisenberatungen) ist die Genehmigung sobald als möglich im Nachhinein einzuholen. Die Geschäftsführung begründete diese strikte Vorgabe mit einer besseren Kontrolle der Arbeitszeiten sowie allfälliger Mehrarbeits- und Überstunden. Außerdem setzte sie noch während der Prüfung des LRH entsprechende Maßnahmen zur Reduktion der hohen Zeitguthaben.

Kritik - Leistungsdokumentationen

Der LRH stellte bei der Einsichtnahme der Leistungsdokumentationen kritisch fest, dass diese nicht immer nachvollziehbar geführt wurden. Im Bereich der Schulsozialarbeit ist die erbrachte Leistung zum Teil nicht transparent dargestellt und lässt somit Interpretationsspielraum zu.

Zeitmanagement

Die Verwaltung der Arbeitszeitdaten (Zeit- und Leistungsdokumentationen, Überstunden- sowie Urlaubsverwaltung) erfolgt ausschließlich mittels Excel-Datenbanken. Der LRH stellte fest, dass es sich hierbei um manuelle Dateien handelte, die keine automatisierten, taggenauen Zeitauswertungen auf Unternehmens- und Mitarbeiterebene ermöglichten. Zudem bildeten diese Abrechnungsdateien Insellösungen, d.h. durch fehlende Schnittstellen konnte kein automatischer Informationsaustausch zwischen den Abrechnungsdateien stattfinden. Dies bewirkt ein erhöhtes Risiko auf Fehleranfälligkeit.

Mit Hilfe eines EDV-Systems könnte nach Ansicht des LRH der Verwaltungsaufwand und das Fehlerrisiko deutlich reduziert werden. Eine Softwarelösung bietet taggenaue Auswertungsmöglichkeiten und Transparenz, in dem z.B. die DienstnehmerInnen ihre Zeitguthaben oder die Geschäftsführung taggenaue Überstundenkontrollen jederzeit selbständig abrufen und durchführen können. Unter Umständen ist auch eine entsprechende Adaptierung in der im Aufbau befindlichen neuen Datenbank zur Leistungsdokumentation möglich.

Leistungsdatenbank	Die Tiroler Kinderschutz GmbH gab die Entwicklung einer Leistungsdatenbank, deren Installierung im Wirtschaftsjahr 2013 erfolgen soll, in Auftrag. Anstoß für diese Datenbank war die gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist bei Missbrauchsfällen. Jeder in der Tiroler Kinderschutz GmbH betreute Fall sollte in dieser Datenbank erfasst und der/dem betreuenden DienstnehmerIn zugordnet werden. Zudem sollte diese Datenbank der Erfassung sämtlicher Arbeitszeiten in allen Außenstellen und Organisationsbereichen (Kinderschutz, Schulsozialarbeit, Verwaltung) dienen.
PSYBE-Datenbank	Die im Rahmen der Familienberatungsstelle des BMWFJ geleisteten Beratungen sind weiterhin - und somit doppelt - über die vom Bundesministerium vorgegebenen Datenbank (PSYBE) zu erfassen. Diese Doppelgleisigkeit (Erfassung von Leistungen und Arbeitszeiten) könnte durch die Installierung einer Schnittstelle vermieden werden, worauf jedoch aus Kostengründen (€ 30.000 statt der budgetierten € 10.000) vorerst verzichtet wurde. Als kostengünstige Variante erfolgt die PSYBE-Erfassung zentral durch eine Verwaltungsassistentin.
Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, aufgrund des kontinuierlichen Wachstums der Organisation (neue Niederlassungen, wachsende Zahl an DienstnehmerInnen) eine Softwarelösung für ein ganzheitliches, automatisiertes Zeitmanagement unter Berücksichtigung der Leistungsdatenbank anzudenken.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Eine Softwarelösung für ein ganzheitliches, automatisiertes Zeitmanagement unter Berücksichtigung der Leistungsdatenbank scheitert derzeit an den finanziellen Möglichkeiten der Tiroler Kinderschutz GmbH. Hierfür wäre unbedingt eine Zusatzfinanzierung erforderlich.*
Nebentätigkeiten	Die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten ist in den Dienstverträgen der Tiroler Kinderschutz GmbH (ausgenommen jener der Geschäftsführerin) nicht geregelt. Es gelten daher die hiefür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechend dem im § 7 Abs. 1 AngG normierten Konkurrenzverbot dürfen die DienstnehmerInnen ohne Bewilligung der Dienstgeberin weder ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen noch in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreiben.

Als Konsequenz dieser gesetzlichen Vorschriften müsste auch die Selbständigkeit der TherapeutInnen eine Zustimmung der Dienstgeberin voraussetzen. Die Information über die Selbständigkeit angestellter TherapeutInnen ist im Besonderen für die Vermeidung von Insichgeschäften von Interesse, da lt. Auskunft der Geschäftsführerin KlientInnen nicht an Praxen von DienstnehmerInnen vermittelt werden dürfen. Die Ausübung einer selbständigen Praxis wird jedoch seitens der Geschäftsführung als Vorteil für die Tätigkeit in der Kinderschutzarbeit gesehen und auch ausdrücklich gewünscht.

Problematisch erscheint hingegen die Anstellung eines Dienstnehmers als Geschäftsführer in einem anderen Unternehmen. Dessen Tätigkeit steht zwar in keinem Zusammenhang mit jener in der Tiroler Kinderschutz GmbH, aber in Konflikt mit dessen Vollzeitanstellung. Es sollte jedenfalls gewährleistet sein, dass die Pflichten des Dienstvertrages mit der Tiroler Kinderschutz GmbH ausreichend erfüllt werden können.

Einzelne DienstnehmerInnen üben einschlägige Nebentätigkeiten (z.B. Vortragstätigkeit im Rahmen des MCI-Studiengangs „Soziale Arbeit“ von SchulsozialarbeiterInnen) aus. Solche Nebentätigkeiten werden von der Geschäftsführung grundsätzlich befürwortet.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten - insbesondere die Selbständigkeit der TherapeutInnen in Zusammenhang mit dem Konkurrenzverbot gem. § 7 Abs. 1 AngG - sowie deren Meldepflichten im Dienstvertrag zu verankern.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Eine Verankerung der Meldepflichten und die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten der MitarbeiterInnen werden in den jeweiligen Dienstverträgen verankert. Das Konkurrenzverbot gem. § 7 Abs. 1 AngG soll jedenfalls eingehalten werden.* *Die Nebenbeschäftigung des Dienstnehmers als Geschäftsführer in einem anderen Unternehmen wurde der Geschäftsführerin nicht mitgeteilt. Zufällig wurde dies bemerkt und umgehend mit dem Dienstnehmer thematisiert. Der Dienstnehmer hat im Jahr 2008 den Dienstvertrag noch mit der Abteilung Jugendwohlfahrt abgeschlossen. In seinem Vertrag ist der Bewilligungsvorbehalt der Geschäftsführung bei Nebenbeschäftigungen nicht enthalten. Alle aktuellen Dienstverträge enthalten diese Bestimmung bereits.*

Personal-management	Planung, Beschaffung und Einsatz von MitarbeiterInnen erfolgt zentral durch die Geschäftsstelle Innsbruck. So wurde beispielsweise bei der Festsetzung der Arbeitszeiten insbesondere darauf geachtet, dass in sämtlichen Außenstellen während der gesamten Arbeitswoche und auch in der Ferienzeit zumindest eine Ansprechperson in Kinderschutzfragen zur Verfügung stand. Eine langfristige Personalplanung lag bisher nicht vor, wurde jedoch lt. Auskunft der Geschäftsführerin angestrebt. Planungsmaßnahmen wurden relativ kurzfristig, sobald sich ein neues Projekt ergibt oder eine neue Finanzierungsquelle öffnet, getroffen. Entsprechende Personalbeschaffungsmaßnahmen wurden grundsätzlich erst nach gesicherter Finanzierung gesetzt und hiezu je nach Anstellung unterschiedliche Beschaffungsquellen in Anspruch genommen (z.B. für SchulsozialarbeiterInnen wird u.a. der MCI-Lehrgang „Soziale Arbeit“ kontaktiert, Ausschreibung von TherapeutInnenstellen in lokalen Medien und/oder im „Boten für Tirol“) Die Planungsarbeiten der Tiroler Kinderschutz GmbH sind als ein Teilplan der finanzierenden Stelle, die für sich einen Gesamtplan erstellen und dabei die Teilpläne ihrer Verantwortungsbereiche zusammenfügen muss, zu sehen. Der oftmals sehr kurzfristige Planungshorizont ist nach Ansicht des LRH für eine erfolgreiche Mittelakquirierung knapp bemessen.
Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, die Personalplanung nicht erst dann durchzuführen, wenn sich einzelne Projekte ergeben. Ein langfristiges Konzept und eine Darstellung des dafür erforderlichen Finanzbedarfs sind zweckmäßig, um den finanzierenden Stellen einen Handlungsspielraum zu ermöglichen.
Personalentwicklung	Wie bereits erwähnt, gewährt die Tiroler Kinderschutz GmbH zur Sicherstellung der Personalentwicklung den DienstnehmerInnen im Bereich „Kinderschutz“ eine zusätzliche Woche bezahlten Bildungsurlaub. Zudem organisierte die geprüfte Gesellschaft interne Fortbildungen, unterstützte die DienstnehmerInnen finanziell beim Besuch externer, dienstlich notwendiger Fortbildungen und ermöglichte Teambesprechungen sowie Supervisionen.

7. Leistungsangebote

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die zum Prüfzeitpunkt vorhandenen drei Aufgabenschwerpunkte der Tiroler Kinderschutz GmbH:

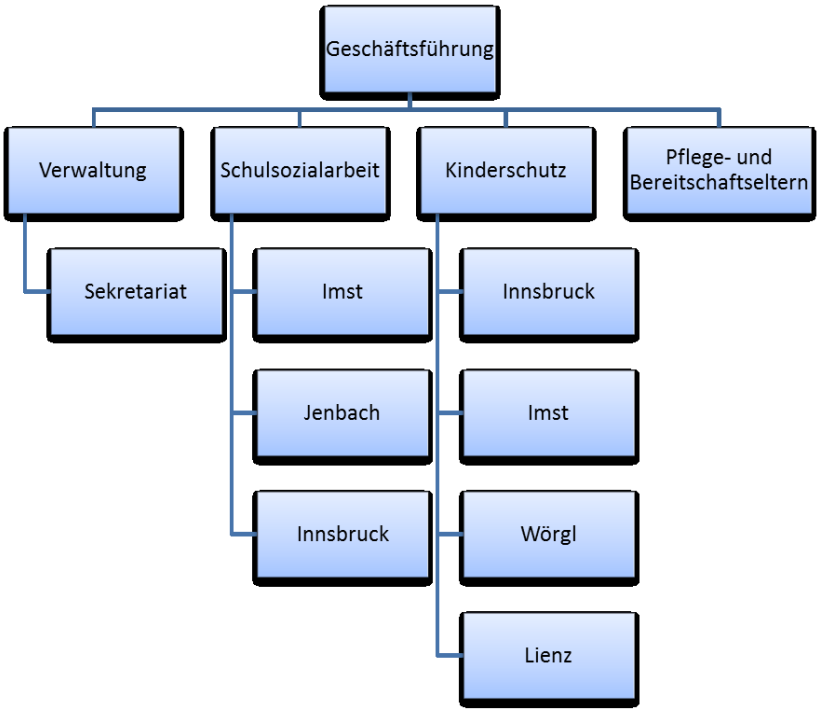

Diagr. 1: Organisation der Tiroler Kinderschutz GmbH

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass das Diagramm den neuen - vierten - Schwerpunkt „Übergangswohnheim Kufstein“ nicht berücksichtigt. Hiezu erteilten die Generalversammlung und der Aufsichtsrat am 3.4.2013 per Umlaufbeschluss ihre Genehmigung. Dieses Angebot soll sich insbesondere an Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren mit „problematischem“ Familienhintergrund und Gewalterfahrung richten. Diese neue Aufgabe ist durch den Gesellschaftsvertrag (§ 2 Abs. 3) gedeckt, und wird - da sich das Wohnheim erst im Aufbau befand - im gegenständlichen Bericht nicht weiter behandelt.

7.1. Kinderschutzarbeit

Angebot

Die Kernaufgabe „Kinderschutz“ erstreckt sich im Wesentlichen auf telefonische und persönliche Beratungen, Psychotherapien (Einzelsettings, in psychotherapeutischen Kindergruppen, fallweise auch längerfristig), psychosoziale Prozessbegleitung, Präventionsarbeit, Vernetzung mit der Jugendwohlfahrt, Behörden, Gerichten oder

Systempartnern sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Das Angebot richtet sich an betroffene Kinder und Jugendliche, deren Angehörige sowie an Personen aller Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Dieses Angebot wird überwiegend durch eigene DienstnehmerInnen mit verschiedenen Qualifikationen (PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, FamilienberaterInnen) abgedeckt. Das Fachwissen für die Unterstützung in Rechtsfragen im Rahmen der Familienberatung und die juristischen Prozessbegleitungen werden extern zugekauft.

Familienberatungsstelle

Die vier Kinderschutzzentren in Innsbruck, Imst, Wörgl und Lienz sind vom Bund anerkannte Familienberatungsstellen, in denen die vorhin erwähnten Aufgaben durchgeführt werden.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl der unterstützten KlientInnen und Beratungskontakte im Zeitraum 2002 - 2012 (ohne Prozessbegleitung):

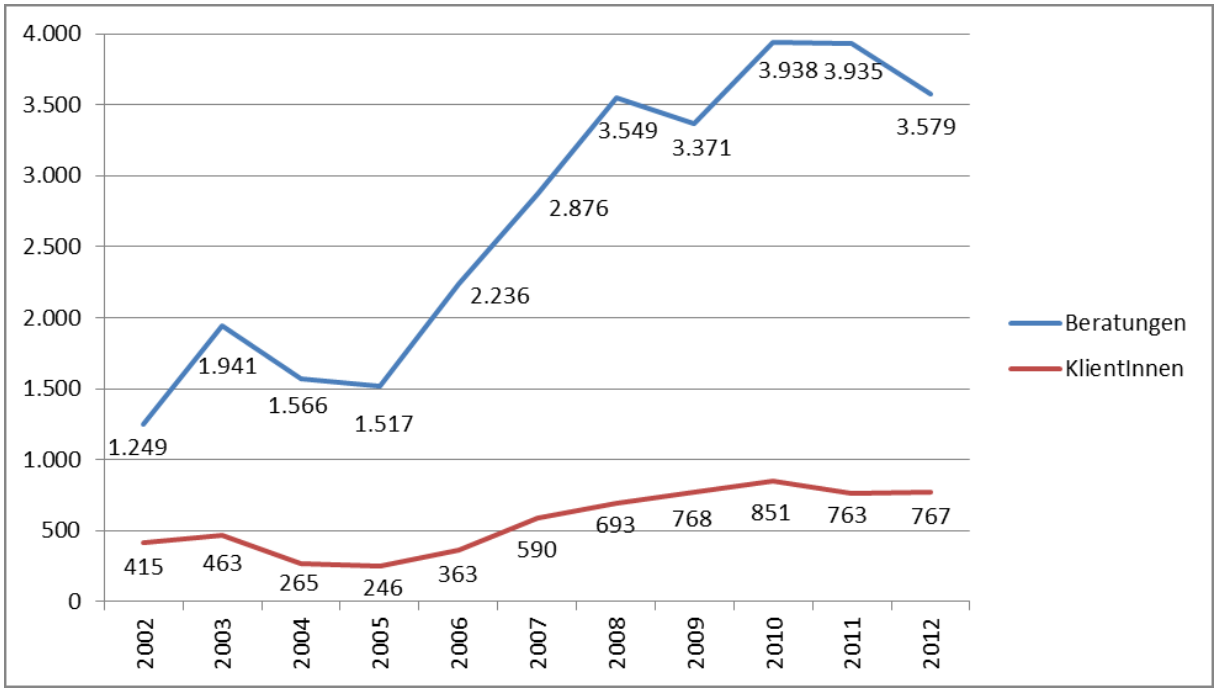

Abb. 1: Vergleich Anzahl KlientInnen und Beratungen 2002 – 2012

Der Großteil der Leistungen bezieht sich auf Beratungen und Psychotherapien mit von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen, die über einen längeren Zeitraum regelmäßig in die Beratungsstellen kamen. Die Kinderschutzeinrichtungen werden aber auch von Bezugspersonen und Angehörigen anderer Berufsgruppen insbesondere im sensiblen Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger intensiv in Anspruch genommen.

Im Beobachtungszeitraum haben sich die Anzahl der KlientInnen nahezu verdoppelt und die Anzahl der Beratungen fast verdreifacht. Diese Entwicklung war von der Übernahme der Außenstelle Lienz im Jahr 2006 beeinflusst und durch eine vermehrte Inanspruchnahme der Kinderschutzzentren Innsbruck (ab 2007) und Wörgl (ab 2008) bedingt.

Im Jahr 2012 verringerte sich die Anzahl der Beratungen im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang war insbesondere im Kinderschutzzentrum Innsbruck, in welchem Personalengpässe durch eine Dienstgeberkündigung und durch eine Bildungskarenz entstanden, festzustellen.

Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklungen in den einzelnen Standorten seit Gründung der GmbH dar:

Standort	2009		2010		2011		2012	
	Klient.	Beratg.	Klient.	Beratg.	Klient.	Beratg.	Klient.	Beratg.
Innsbruck	286	1.410	398	1.716	323	1.818	323	1.409
Imst	78	515	95	810	85	686	89	683
Wörgl	294	861	254	741	266	868	235	763
Lienz	110	585	104	610	89	563	120	724
Summe	**768**	**3.371**	**851**	**3.877**	**763**	**3.935**	**767**	**3.579**

Tab. 13: Entwicklung der Beratungen in den Einrichtungen 2009 - 2012

Bei den KlientInnen und Beratungen lassen sich keine kontinuierlichen Entwicklungen erkennen. Aufgrund der höheren Beschäftigungsausmaße wies das Kinderschutzzentrum Innsbruck mit durchschnittlich 42 % die höchste Anzahl von KlientInnen und Beratungen auf.

In den drei Außenstellen fällt vor allem Wörgl mit einer relativ hohen Anzahl von KlientInnen auf. Dies spiegelt sich aber nur bedingt in vermehrten Beratungen nieder. Bezogen auf die Beratungen pro KlientIn wiesen die Außenstellen Imst (durchschnittlich 7,7 Beratungen pro KlientIn) und Lienz (5,8) deutlich höhere Fallzahlen

als Wörgl (3,0) auf. Dies lässt sich u.a. dadurch erklären, dass Imst über mehrere Jahre Langzeittherapien anbot und Wörgl vermehrt Abklärungen durchführte.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Auflistung der weitergeleiteten KlientInnen wurde zum einen von der Geschäftsführerin eingeführt, um den Bedarf für bestimmte Themen betroffener Kinder und Jugendlicher und Kapazitätsengpässe im Kinderschutz erkennbar zu machen.

Kontakte

Der Kontakt zu den Kinderschutzzentren wird großteils durch verschiedene Einrichtungen (z.B. Jugendämter in den Bezirkshauptmannschaften) oder das private Umfeld (Erziehungsberechtigte, KlientInnen selbst) hergestellt.

Kosten und Finanzierung

Mangels Kostenrechnung können die Kosten für die Familienberatung nicht eindeutig zugeordnet werden. Die Daten nachfolgender Darstellung sind daher dem beim BMWFJ am 6.12.2011 eingereichten Förderantrag für das Jahr 2012 entnommen. Sie zeigt den für die Familienberatung kalkulierten Personalaufwand und die beantragte Förderung sowie den für die Beratung, Verwaltung und Sonstiges (Supervision, Rechtsberatung, Reinigung usw.) benötigten zeitlichen Aufwand:

Standort	kalkulierter Personalaufwand	beantragte Förderung	Beratung	Verwaltung/ Reinigung
	In €		Wochenstunden	
Innsbruck	72.209	41.250	44	9
Lienz	30.878	18.000	15	7
Imst	26.578	14.000	16	6
Wörgl	27.488	10.000	16	6
Summe	**157.153**	**83.250**	**91**	**28**

Tab 14: Finanzieller und zeitlicher Aufwand für Beratungsstellen 2012

Das BMWFJ gewährte der Tiroler Kinderschutz GmbH für das Jahr 2012 eine Förderung iHv € 73.250 für Personalkosten zur Beratung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz. Für die Beratungsstelle Wörgl hatte es - wie in den Vorjahren - aus budgetären Gründen keine Förderung zuerkannt.

Das zuständige Ministerium hatte die vierteljährlichen Ratenzahlungen zeitgerecht überwiesen. Die verbindliche Zusage erhielt die geprüfte Stelle hingegen erst am 21.11.2012.

Die Tiroler Kinderschutz GmbH hat diese Förderung durch entsprechende Unterlagen (Tätigkeitsnachweise, Statistiken, Auszahlungsnachweise, Bankbelege) nachgewiesen. Ein weiterer Leistungsnachweis wurde in der PSYBE-Datenbank dokumentiert.

Der LRH stellt fest, dass auf Basis der Kosten lt. Förderantrag der Bund für das Jahr 2012 47 % der kalkulierten Personalkosten für die Familienberatung übernahm. Den restlichen Anteil hatte das Land Tirol zu tragen.

weitergeleitete Fälle

Der LRH erhielt eine Liste jener Fälle, welche die Tiroler Kinderschutz GmbH an andere Einrichtungen oder niedergelassene PsychotherapeutInnen weitervermittelte. Nachfolgende Darstellung zeigt die Anzahl der von den jeweiligen Kinderschutzzentren in den Jahren 2010 - 2012 weitergeleiteten Fälle:

Jahr	Innsbruck	Imst	Wörgl	Lienz	Summe
2010	34	22	35	12	**103**
2011	26	18	35	6	**85**
2012	24	18	15	8	**65**

Tab. 15: Weitergeleitete Fälle 2010 - 2012

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass für einen großen Teil dieser Fälle die Weiterleitung wegen Unzuständigkeit (z.B. Erziehungsprobleme, Schulproblematik/Erziehungsberatung) oder nach Herstellung des Kinderschutzes (z.B. Abklärung, Aufarbeitungstherapie) erfolgte. Kritisch sieht der LRH jedoch jene Fälle, welche die Tiroler Kinderschutz GmbH aus Kapazitätsgründen nicht längerfristig betreuen konnte.

Prozessbegleitung

Angebot

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung umfasst die kostenlose Unterstützung von Gewaltopfern aller Delikte (und deren Bezugspersonen) bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im straf- und zivilrechtlichen Verfahren. Sie beginnt idealerweise mit einer Beratung vor der Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens. Nicht zur Prozessbegleitung zählt hingegen die meist erst nach der kontradiktorischen Einvernahme mögliche psychotherapeutische Aufarbeitung.

Mit dem Gewaltschutzgesetz II (ab 1.6.2009) wurde der Leistungskatalog für die Prozessbegleitung dahingehend erweitert, dass damit beauftragte Einrichtungen auch in Zivilverfahren psychosoziale Prozessbegleitung anbieten können. Bisher machte die Tiroler Kinderschutz GmbH von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Die Tiroler Kinderschutz GmbH kann den psychosozialen Teil der Prozessbegleitung durch eigenes Personal abdecken, während sie die anwaltliche Beratung und Vertretung bei Gericht extern zukaufen muss. Sie ist eine von mehreren beauftragten Opferschutzeinrichtungen für Prozessbegleitungen, wofür sie auf Ansuchen entsprechende Förderungen des Bundes erhält.

Kontakte

Die Fälle von Prozessbegleitung erhöhten sich seit dem Einstieg im Jahr 2002 kontinuierlich von 13 auf zuletzt 92 Fälle pro Jahr (davon 80 Kinder und 12 Bezugspersonen).

Bundesförderung

Die Bundesförderungen hatte die Tiroler Kinderschutz GmbH jährlich zu beantragen. Sie umfassten die Kosten der ProzessbegleiterInnen, wobei diese je nach Qualifikation limitiert (z.B. dipl. SozialarbeiterIn € 63 pro Stunde, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin € 78 pro Stunde) waren. Weiters wurden Barauslagen und als Beitrag zu den infrastrukturellen Kosten ein Zuschlag iHv 15 % der tarifmäßig berechneten Kosten der Prozessbegleitung ersetzt. Der Förderungszeitraum war jeweils mit 1.10.-30.9. des Folgejahres festgelegt.

Nachfolgende Darstellung zeigt den zur Gänze vom BMJ ersetzten Aufwand für die Prozessbegleitung der letzten vier Förderperioden (Beträge in €):

	2008/09	**2009/10**	**2010/11**	**2011/12**
Prozessbegleitung	30.803	45.731	44.032	49.333
administrativer Aufwand	4.620	6.860	6.605	7.400
Summe	**35.424**	**52.591**	**50.637**	**56.732**

Tab. 16: Aufwand für Prozessbegleitung 2009/10 - 2011/12

Der Abrechnung der letzten Periode war zu entnehmen, dass 42 % des Aufwands für Prozessbegleitung auf den psychosozialen und 58 % auf den juristischen Teil entfielen. Mit den beauftragten RechtsanwältInnen war vereinbart, die Leistungen tarifgemäß in Rechnung zu stellen, so dass die Tiroler Kinderschutz GmbH deren Aufwand in voller Höhe zurück erhielt. Die lt. Tarif verrechneten Eigenleistungen waren hingegen etwas höher als die tatsächlich anfallenden Personalkosten. Insbesondere erhielt die geprüfte Gesellschaft auch

einen Teil ihres administrativen Aufwands vergütet.

Psychotherapien

Angebot

Die diagnostische und psychotherapeutische Kinderschutzarbeit umfasst insbesondere die Feststellung des Unterstützungsbedarfs des Kindes/Jugendlichen im Rahmen einer Orientierungsphase von 3 - 5 Terminen, die Aufarbeitung der traumatisierten Erfahrungen für Kinder und Jugendliche im therapeutischen Prozess (wenn der Schutz hergestellt ist), Falldokumentationen, Fallteambesprechungen sowie Intervision und Supervision. Die therapeutische Kinderschutzarbeit beginnt häufig im Fall des Verdachts, erfolgt zum Schutz der Kinder kostenlos und ist idR anonym. Eine diagnostische Abklärung im Sinne der Diagnose-Schemata ist in dieser Phase mitunter schwierig. Längerfristig notwendige Behandlungen werden an niedergelassene Therapeuten vermittelt, wenn der Kinderschutz hergestellt ist und es nur noch um die Aufarbeitung geht.

Der LRH stellte in seinem Bericht über die Förderung von Sozialeinrichtungen im Jahr 2007 u.a. fest, dass der damalige Verein „Kinderschutz Tirol“ die durchgeführten therapeutischen Behandlungen nicht mit den Sozialversicherungen verrechnete. Der LRH empfahl eine Abklärung der Kostenübernahme durch die Sozialversicherungen, da Psychotherapien seit 1992 zu den Pflichtleistungen der sozialen Krankenversicherung zählen.

Verhandlungsgespräche

In weiterer Folge fanden mehrere Verhandlungsgespräche mit Vertretern der TGKK statt, wobei im Jahr 2011 eine grundsätzliche Einigung über die Leistungsparameter (maximal 50 Kinder pro Jahr mit einem maximalen Gesamtumfang von € 120.000) und einen Leistungsvertrag erzielt werden konnte. Zu einem Vertragsabschluss kam es allerdings bis zum Prüfzeitpunkt nicht.

Stattdessen räumte die TGKK der Tiroler Kinderschutz GmbH die Möglichkeit ein, ihre psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen eines zu vereinbarenden Kontingents über die Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung Tirols zu verrechnen. Mit dieser Einrichtung schloss die TGKK bereits im Jahr 1994 einen Vertrag zur tirolweiten Bereitstellung psychotherapeutischer Leistungen, welcher im Jahr 2012 um die Psychotherapie für Kinder nach Missbrauchsfällen erweitert wurde, ab.

Tiroler Modell

Die TGKK finanziert im Rahmen eines Kontingents von Behandlungsplätzen Psychotherapie als Sachleistung ("auf Krankenschein") für Personen mit schweren und schwersten Störungen. Die dafür anfallenden Kosten werden direkt über die Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung Tirols abgewickelt („Tiroler Modell"). Die Versicherten haben grundsätzlich einen Selbstbehalt zu leisten.

Das „Tiroler Modell" wurde als Übergangslösung eingeführt, da der Abschluss eines Gesamtvertrages für Psychotherapie auf Bundesebene bis dato nicht möglich war.

Entschließung Landtag

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Entschließung des Tiroler Landtags vom 27.3.2013. Damit forderte er die Tiroler Landesregierung u.a. auf, sich bei der Bundesregierung um den Abschluss eines Gesamtvertrages zu bemühen, sich zwischenzeitlich bei der TGKK um die Weiterentwicklung des derzeitigen „Tiroler Modells" und die Anhebung des Therapiezuschusses einzusetzen sowie insbesondere die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Gruppenpsychotherapien für Kinder und Jugendliche

Seit Dezember 2012 können auch Gruppenpsychotherapien für Kinder und Jugendliche bei entsprechender diagnostischer Voraussetzung als Sachleistung bezogen werden. Außerhalb des Kontingents werden auch Zuschüsse (z.B. € 21,80 pro Einheit für eine Einzeltherapie) gewährt.

Vereinbarungen

Die TGKK räumte der Tiroler Kinderschutz GmbH für das Jahr 2013 ein Kontingent für die kassenfinanzierte Psychotherapie im Ausmaß von € 100.000 ein, wobei Blockbewilligungen von maximal 40 Therapiestunden pro Kind und Jahr erteilt wurden. Außerdem wurde vereinbart, dem Versicherten keinen Selbstbehalt zu verrechnen, um den Schutz und die Anonymität des Kindes zu wahren. Diese Vereinbarungen sowie die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung Tirols waren zum Prüfzeitpunkt allerdings noch nicht vertraglich geregelt.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH

Der LRH anerkennt die bisherigen Bemühungen um eine vertragliche und finanzielle Regelung für Psychotherapien für Kinder und Jugendliche. Er empfiehlt allerdings, die getroffenen Vereinbarungen mit der Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung Tirols auch vertraglich abzusichern. Längerfristig sollte ein direkter unabhängiger Leistungsvertrag mit der TGKK angestrebt werden.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz

Mit dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Psychotherapeutische Versorgung Tirols, Herrn Primar Dr. Meller, wurde im Jahr 2012 vereinbart, dass er seinen Rechtsanwalt mit der Vertragserrichtung zur Ver-

GmbH

rechnung der Psychotherapien für Kinder und Jugendliche im Tiroler Kinderschutz beauftragen wird. Mehrfach urgierte die Geschäftsführerin die Vertragsregelung, die jedoch bis dato unterblieb, auch wegen des längeren Krankenstandes von Herrn Primar Dr. Meller.

Eine vertragliche Regelung wird angestrebt, insgesamt ist das Ziel ein Direktvertrag mit der TGKK.

Der LRH stellt fest, dass bis zum Prüfzeitpunkt die in der Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung Tirols befasste Gutachterkommission zwei Anträge der Tiroler Kinderschutz GmbH (je 40 Einheiten) befürwortet hatte. Die für Jänner 2013 erstellte Abrechnung umfasste insgesamt vier Einheiten.

Subventionen

Neben den erwähnten Subventionen für die Familienberatungsstelle, die Prozessbegleitung und die Schulsozialarbeit erhielt die Tiroler Kinderschutz GmbH weitere Subventionen anderer Gebietskörperschaften und Einrichtungen. Die Tiroler Kinderschutz GmbH suchte um die Gewährung dieser Subventionen anlassbezogen, meist aber jährlich an.

Dem Bemühen der Geschäftsführerin war es zu verdanken, dass zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen mehrere Subventionen lukriert werden konnten. Diese Subventionen erhielt die Tiroler Kinderschutz GmbH auch zur teilweisen Abdeckung des laufenden Betriebes.

Nachfolgende Darstellung zeigt die beispielsweise für das Jahr 2012 gewährten Subventionen dieser Gebietskörperschaften (Beträge in €):

Subventionsgeber	Betrag	Verwendungszweck
BMWFJ	15.000	Mietkostenzuschuss für Innsbruck und Lienz
	5.000	Plattform gegen die Gewalt in der Familie (Regionalprojekt, Querschnittsprojekt)
	2.727	
	1.186	Ankauf Seminarplätze
Stadt Innsbruck	24.000	Laufender Betrieb Kinderschutzzentrum Innsbruck
	7.700	Bestimmte Investitionen

Tab. 17: Subventionen im Jahr 2012

BMWFJ

Die Subventionen des BMWFJ bezogen sich auf verschiedene Maßnahmen, wie etwa die teilweise Abdeckung der Mietkosten der Kinderschutzzentren in Innsbruck und Lienz. Die im Rahmen der Plattform gegen die Gewalt in der Familie[23] gewährten Subventionen betrafen bestimmte Projekte wie z.B. „Flächendeckende Vernetzungsarbeit zum Thema Gewalt an Kindern und Jugendlichen am Beispiel der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Bundesland Tirol, speziell für Mitarbeiter im medizinischen Bereich“ (Regionalprojekt) oder „Ausprägungen von Gewalt gegen Kinder - Sensibilisierung der Multiplikator/innen, insbesondere im Gesundheitsbereich“ (Querschnittsprojekt).

Die entsprechenden Leistungen haben eigene DienstnehmerInnen erbracht. Dementsprechend wies die Gesellschaft die Mittelverwendung mit deren Gehaltskosten nach.

Stadt Innsbruck

Die von der Stadt Innsbruck gewährten Subventionen bezogen sich auf das Kinderschutzzentrum Innsbruck und waren für die teilweise Abdeckung der laufenden Betriebskosten und bestimmte investive Maßnahmen (Bestuhlung Seminarraum, Holzspielburg für Therapieraum, Wasserspender im Wartebereich) zu verwenden.

Spenden

Licht ins Dunkel

Die Tiroler Kinderschutz GmbH erhielt bisher jährlich Unterstützungen aus der Aktion „Licht ins Dunkel“ für bestimmte Zwecke (z.B. 2012 für die Aufrechterhaltung des Kinderschutzes Wörgl und den barrierefreien Umbau). Das Ausmaß der Subventionen hängt von verschiedenen Faktoren (z.B. Zweckbindung durch Spender) ab und ist im Vorhinein nicht abschätzbar. So war etwa im Jahr 2012 die Ausschüttung mit € 28.945 deutlich höher als beantragt (€ 10.000).

Vereinzelt erhielten auch Außenstellen der Tiroler Kinderschutz GmbH Subventionen für bestimmte Projekte wie beispielsweise die Außenstelle Lienz für das Projekt „Sicher-Stark-Selbstbewusst“. Ziel dieses vom Frauenministerium geförderten Gewaltpräventionsprojekts war die Stärkung des Selbstvertrauens und Auftretens von jungen Mädchen.

[23] Die 1993 gegründete Plattform gegen die Gewalt in der Familie ist ein österreichweit tätiges Netzwerk, in dem mehrere etablierte Beratungseinrichtungen im Bereich der Gewaltprävention zusammenarbeiten.

sonstige Spenden

Mehrere Kleinspenden hat die Gesellschaft bisher für folgende zwei Projekte verwendet:

- Therapeutische Kindergruppe und
- Gewaltprävention an Volksschulen

Die Zuordnung der Spenden, die Mittelverwendung und der jeweilige Restbestand werden in Excel-Tabellen evident gehalten. Demnach ergaben sich für diese beiden Projekte zum Jahresende 2012 folgende Abrechnungen (Beträge in €):

	Spenden-erlöse	**Spenden-verwendung**	**offener Betrag zum 31.12.2012**
Therapeutische Kindergruppe	42.560	30.580	11.980
Gewaltprävention an Volksschulen	25.770	16.879	8.891

Tab. 18: Spendenabrechnungen zum Stichtag 31.12.2012

therapeutische Kindergruppe

Nach dem Konzept der therapeutischen Kindergruppen sollen Kinder insbesondere mit Gewalterfahrungen im Alter von sechs bis zehn Jahren unterstützt werden. Die therapeutische Gruppe soll ein Übungsfeld für den sozialen Umgang miteinander und die Möglichkeit zur Erweiterung ihres Rollenrepertoires in der Begegnung mit anderen in unterschiedlichen Kontexten bieten. Begleitend und abschließend finden Elterngespräche (z.B. über weiterführenden Unterstützungsbedarf) statt. Über jedes Projekt war ein Abschlussbericht zu erstellen. Dieses kostenlose Angebot finanziert die Gesellschaft ausschließlich mit Spendengeldern.

Die Abwicklung und Begleitung oblag großteils einem Therapeuten und einer Therapeutin. Anfangs haben DienstnehmerInnen der Gesellschaft über befristete Werkverträge und Stundenaufstockungen die Leistungen erbracht, seit dem Jahr 2012 werden auf die Projektzeit befristete Dienstverhältnisse mit Externen abgeschlossen. Für die administrative Abwicklung und Begleitung der therapeutischen Kindergruppen ist seit 16.8.2011 eine Dienstnehmerin mit zehn Wochenstunden beschäftigt.

Bisher wurden fünf Kindergruppen, welche jeweils auf mehrere Monate ausgerichtet waren, durchgeführt. Die bisher verwendeten Mittel bezogen sich auf die Personalkosten der BetreuerInnen und der Verwaltungskraft sowie Therapiematerial.

Gewaltprävention an Volksschulen

Das Konzept des Gewaltpräventionsprojekts an Volksschulen „Kinder stark machen“ sieht eine Kontaktaufnahme mit Schule/DirektorIn, einen Elterninformationsabend, LehrerInnengespräche, die Arbeit mit der Klasse und eine Nachbesprechung mit LehrerInnen vor. Das Präventionsprojekt richtet sich grundsätzlich an die zweiten Klassen und soll für die Dauer eines Semesters angeboten werden. Bisher wurden vier solcher Projekte durchgeführt, wobei diese Leistungen TherapeutInnen der Gesellschaft über Stundenaufstockungen erbrachten.

Der LRH anerkennt die Bemühungen der Geschäftsführerin zur Akquirierung von Spenden, um verschiedene Projekte abwickeln und finanzieren zu können. Er weist allerdings auch darauf hin, dass diese nur bedarfsbezogen und punktuell erfolgen können.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Geschäftsführerin vertritt die Meinung, dass Präventionsarbeit, wie die Therapeutische Kindergruppe und die Kindergruppe „Aufblühen“ sowie „Kinder stark machen“ an Volksschulen vom Land zu finanzieren sind. Mit diesen Angeboten konnten erfahrungsgemäß einige betroffene Kinder in den Kinderschutz hereingeholt werden, die dringend Hilfe benötigten. Wie für die Präventionsangebote der Schulsozialarbeit sollte auch hierfür Geld in die Hand genommen werden, um betroffenen Kindern unbürokratisch und rasch helfen zu können. Eine Finanzierung dieser wertvollen Angebote über Spenden erschwert eine regelmäßige Durchführbarkeit und lässt keine Personalplanung zu.

Ausbildungseinrichtung

Neben den erwähnten Aufgaben im Kinderschutz ist die Tiroler Kinderschutz GmbH auch in bestimmten Bereichen als Ausbildungseinrichtung anerkannt.

PsychotherapeutInnen

Seit dem Jahr 2003 (damals noch als Verein) ist die Tiroler Kinderschutz GmbH mittels Bescheid in die Liste der Ausbildungseinrichtungen gem. §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 Zif. 2 Psychotherapiegesetz eingetragen. Im Rahmen der Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin sind u.a. Praktika im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen zu absolvieren.

Richteramtsanwärter Innen

Durch die Dienstrechts-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 147/2008) wurde das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz[24] mit Wirksamkeit vom 1.1.2009 dahin geändert, dass obligatorisch ein zumindest zweiwöchiger Teil des Ausbildungsdienstes bei einer Opferschutz- und Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Die Tiroler Kinderschutz GmbH gilt als anerkannte Opferschutzeinrichtung für die Ausbildung des Richteramtsanwärters/der Richteramtsanwärterin.

Evaluation

Projekt

Im Rahmen des Masterstudiums „Soziale Arbeit, Sozialpolitik & -management" führte im Jahr 2012 eine elfköpfige Projektgruppe des MCI unter der Leitung einer Hochschullektorin eine Evaluation der Tiroler Kinderschutzzentren durch. Auf Basis von Fragebögen und Interviews wurden MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt und der Kinderschutzzentren sowie ehemalige KlientInnen des Tiroler Kinderschutzes befragt. Die Präsentation und Veröffentlichung der Untersuchungserbnisse und des Evaluationsberichtes erfolgten im Februar 2013.

Ergebnis

Die Projektgruppe kam zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

- Aus den Fragebogenerhebungen der MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrten und Kinderschutzzentren ließ sich eine große Zufriedenheit hinsichtlich der Zusammenarbeit feststellen, wobei allerdings auch Verbesserungspotentiale erkannt wurden.
- Die zeitlichen und personellen Ressourcen der Kinderschutzzentren waren sehr begrenzt. Um die Zufriedenheit der MitarbeiterInnen und der SystempartnerInnen zu verbessern, müssten die Ressourcen erhöht werden (Bedarf nach höheren personellen Ressourcen zur Deckung der bestehenden Bedürfnisse, mehr männliche Mitarbeiter).
- Aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen mussten in den Bereichen der Abklärung (z.B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch) Kompromisse gemacht werden.
- Bezüglich der Aufgabenverteilungen zwischen Jugendwohlfahrt und Kinderschutzzentren wurde eine Vernetzung und Klärung durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe angeregt.

[24] Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richter amtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz - RStDG), BGBl. Nr. 305/1961 idF BGBl. I Nr. 120/2012

- Aus der Befragung der ehemaligen KlientInnen der Kinderschutzzentren ließ sich eine große Zufriedenheit mit dem Angebot der Kinderschutzzentren ableiten; deren MitarbeiterInnen wurden in beinahe allen Fällen als sehr kompetent eingestuft.

- Ein zusätzlicher Ausbau in Reutte wurde angeregt.

7.2. Schulsozialarbeit

Im europäischen und internationalen Vergleich stellt die Schulsozialarbeit in Österreich bzw. Tirol ein junges Arbeitsfeld der Jugendwohlfahrt dar, in dem die konkrete Entwicklung und Strukturen noch relativ unübersichtlich erscheinen. Der Problemfokus der Schulsozialarbeit richtet sich insbesondere auf die Verringerung von Schulverweigerung und Schulabsentismus.

Konzept

Was ist Schulsozialarbeit?

Das Konzept der Schulsozialarbeit der Tiroler Kinderschutz GmbH basiert auf folgender Definition: „Schulsozialarbeit ist eine Hilfestellung der Jugendwohlfahrt, bei der SozialarbeiterInnen kontinuierlich an der Schule tätig sind. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, durch konkrete Angebote in der Prävention und in der Intervention eine Verbesserung der individuellen Lage einzelner SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern sowie des gesamten Schulklimas zu erreichen. Durch die Stärkung sozialer und persönlicher Fähigkeiten sollen SchülerInnen befähigt werden, die Anforderungen der Schule bzw. der Klassengemeinschaft sowie die Anforderungen in ihrem familiären und privaten Leben allgemein zu bewältigen.“[25]

Zielgruppen

Hauptzielgruppe stellen somit die SchülerInnen dar. Darüber hinaus sind auch Eltern und Erziehungsberechtigte sowie LehrerInnen als entscheidende Bezugs- und Erziehungspersonen für die Kinder und Jugendlichen als Zielgruppe zu berücksichtigen. Zu den häufigsten Beratungsthemen zählen u.a. Streit bzw. Konflikte in der Peer Group, Verhaltensauffälligkeiten in der Schule, familiäre und schulische Konflikte, häusliche Gewalt, Mobbing und Cybermobbing.

[25] Steixner, Pichler, Margreiter, Konzept zum Pilotprojekt Schulsozialarbeit am Standort Jenbach (2012), S. 1

Tätigkeiten

Neben der Beratungstätigkeit organisieren die SchulsozialarbeiterInnen gemeinsam mit LehrerInnen und SchülerInnen auch Projekt- und soziale Gruppenarbeiten zu vereinbarten Themen (z.B. Gewaltprävention, Alkohol und Drogenprävention, Berufsorientierung, Klassengemeinschaft, Identitätsfindung). Anlassbezogen (z.B. Mobbing in der Klasse) kann es auch zu Klasseninterventionen kommen. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „ich schaff's" werden SchülerInnen, die Gefahr laufen, keinen positiven Schulabschluss zu erlangen, begleitet.

Die Schulsozialarbeit möchte durch ein niederschwelliges Beratungsangebot nachhaltige Präventionsarbeit leisten. Darüber hinaus sieht sie sich als Entlastung des Lehrkörpers und der Erziehungsberichtigten sowie als Bindeglied zwischen Schule und Jugendwohlfahrt.

Organisation

TrägerIn der Schulsozialarbeit

Die Tiroler Kinderschutz GmbH tritt als TrägerIn der Schulsozialarbeit auf. Als solcher obliegt ihr die Dienst- und Fachaufsicht über die SchulsozialarbeiterInnen. Sie hat auch für die Vermittlung der erforderlichen Systemkenntnisse (insbesondere im Bereich Schulrecht und Schulverwaltung) zu sorgen.

In der Gründungsphase des Standortes Innsbruck beabsichtigten die VertreterInnen der Stadt Innsbruck zunächst, die Abwicklung der Schulsozialarbeit in einer eigenen Gesellschaft zu organisieren, stimmten letztlich aber einer Eingliederung in die Tiroler Kinderschutz GmbH zu. Die Entscheidung einer landesweiten Bündelung der Schulsozialarbeit in einer Organisation beurteilt der LRH positiv. Aufgrund der Konzeptentwicklung und der praktischen Erfahrungen der SchulsozialarbeiterInnen der Tiroler Kinderschutz GmbH stand Fachwissen bereits zur Verfügung und konnten Synergieeffekte genutzt werden.

Wissensmanagement

Da die Tiroler Kinderschutz GmbH als landesweite Trägerin der Schulsozialarbeit fungiert, hält der LRH die Organisation eines Wissensmanagements für sinnvoll. Dabei soll das für die operative Umsetzung der Schulsozialarbeit erforderliche Fachwissen identifiziert, für die Nutzung zugänglich und auch weiterentwickelt werden. Das Resultat könnte beispielsweise ein Handbuch für die Schulsozialarbeit sein. Die wesentliche Herausforderung dabei ist, das Wissen von seinen „Wissensträgern" loszulösen. Wissensmonopole bzw. Wissensinseln sowie Abhängigkeiten können dadurch verhindert werden. In Folge wäre die Weiterführung der Schulsozialarbeit bei Wechsel von Organisationsmitgliedern gewährleistet.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auch auf jene Schulsozialarbeiterin, welche für die Konzepterstellung der Schulsozialarbeit mitverantwortlich und von 2008 bis zur Karenzierung im Mai 2012 in der Schulsozialarbeit Imst tätig war, hin. Ihr „Wissen" stellt sie der Tiroler Kinderschutz GmbH insofern noch zur Verfügung, als sie seit Dezember 2012 die Schulsozialarbeit Tirol als Mentorin mit einer geringfügigen Anstellung von einer Wochenstunde unterstützt.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, ein auf die Anforderung der Tiroler Kinderschutz GmbH abgestimmtes Wissensmanagement für die Schulsozialarbeit zu installieren.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird bereits entsprochen und an einem Arbeitshandbuch für standardisierte Arbeitsweise gearbeitet. Auch werden zukünftig einheitliche Parameter für die Beratungsstatistik der verschiedenen Standorte verwendet. Die Beratungsarbeit der Lektorin am MCI wurde letztes Jahr bereits beendet und wird lediglich Evaluation der SchuSo wissenschaftlich begleitet.*

involvierte Instanzen

In die Organisation und Tätigkeit der SchulsozialarbeiterInnen sind folgende Instanzen laufend involviert:

- Tiroler Kinderschutz GmbH als Trägerin der Schulsozialarbeit,
- BezirksschulinspektorIn,
- Schulverband und
- LeiterIn der Standortschule.

Entwicklung der Schulsozialarbeit Tirol

Imst

Im Herbst 2008 startete die Schulsozialarbeit mit zwei DienstnehmerInnen als Pilotprojekt in Imst. Die Finanzierung übernahm das Land Tirol. Die Betreuung umfasste zunächst die Imster Hauptschulen, die Polytechnische Schule sowie das Sonderpädagogische Zentrum.

Seit 1.1.2011 ist die Schulsozialarbeit Imst fix installiert. Das Land Tirol hat sich verpflichtet, die mit der Tätigkeit der beiden Schulsozialarbeiter der ersten Stunde verbundenen Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) zur Gänze zu übernehmen.

Im Jahr 2011 wurde in Imst eine zusätzliche Stelle installiert, welche durch den Schulverband Imst (54 %) und aus ESF-Fördermitteln (46 %) finanziert wird. Die Finanzierung des ESF-Projekts umfasst auch die mit der Projektstelle verbundene Verwaltungstätigkeit, wenn

nachvollziehbare Zeitaufzeichnungen vorliegen, sowie u.a. pauschalierte Gemeinkosten (z.B. Handy), Reisekosten, Supervisionsaufwendungen, die eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können. Seit Herbst 2011 wurden anlassbezogen auch die Imster Volksschulen betreut.

Basierend auf Fördermittel des BMUKK konnte die Tiroler Kinderschutz GmbH im Februar 2012 eine vierte Stelle an der Bundeshandelsschule Imst einrichten.

Jenbach

Ebenso seit Februar 2012 ist in Jenbach an zwei Neuen Mittelschulen sowie an der Polytechnischen Schule ein Schulsozialarbeiter im Einsatz. Der erforderliche Finanzbedarf wird von der Gemeinde Jenbach und dem Land Tirol gedeckt. Der Schulsozialarbeiter war vom 1.2.-30.11.2012 mit 19 Wochenstunden angestellt. Am 1.12.2012 wurde das Beschäftigungsausmaß auf 30 Wochenstunden erhöht.

Innsbruck

Im Dezember 2012 startete die Einarbeitungsphase des Teams Schulsozialarbeit Innsbruck. Da sich die betroffenen SchulsozialarbeiterInnen zum Teil noch in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befanden, erfolgte zunächst eine geringfügige Anstellung, um die Einschulung und die Beziehung der Räumlichkeiten zu organisieren. Fünf SchulsozialarbeiterInnen in den Neuen Mittelschulen Hötting, Hötting-West, Olympisches Dorf und Reichenau nahmen schließlich im Jänner 2013 ihre Betreuungsarbeit im vollen Ausmaß auf.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Schulsozialarbeit der Tiroler Kinderschutz GmbH zum 28.2.2013. Die Gruppierung erfolgt nach den Standorten. Zudem sind das Beschäftigungsausmaß der SchulsozialarbeiterInnen und die betreuten Schulen dargestellt:

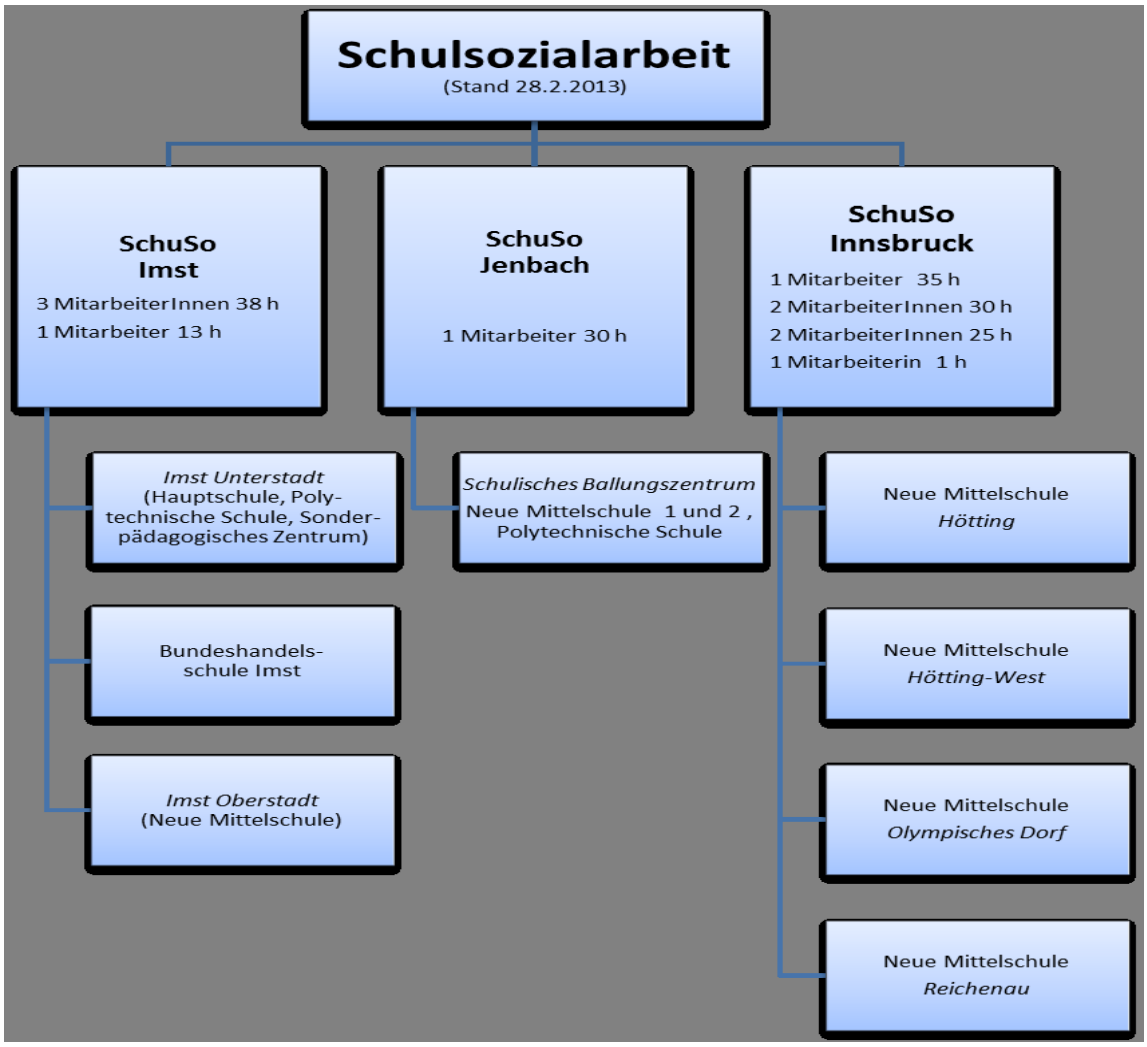

Diagr. 2: Standorte mit zugewiesenen Stellen

Entwicklungsziel

Ziel ist es, die Schulsozialarbeit in sämtlichen schulischen Ballungszentren des Landes Tirol zu installieren. Die Tiroler Kinderschutz GmbH führte bereits konkrete Verhandlungen zur Installierung der Schulsozialarbeit an weiteren Standorten (z.B. Wörgl, Lienz).

Leistungsstatistik

Seit der Implementierung der Schulsozialarbeit im Schuljahr 2008/09 am Standort Imst, hat sich die Leistungsstatistik wie folgt entwickelt:

Schuljahr	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12		
	Imst	Imst	Imst	Imst	Jenbach[1]	gesamt
Beratungen SchülerInnen	489	501	919	1.197	n/a	n/a
Anzahl der betreuten SchülerInnen	*273*	*269*	*384*	*396*	*202*	*598*
Beratungen Erziehungsberechtigter	72	60	78	123	n/a	n/a
Anzahl der betreuten Erziehungsberechtigten	*39*	*43*	*58*	*56*	*21*	*77*
Onlineberatungen	36	30	48	22	0	22
Gesamtberatungen	**597**	**591**	**1.045**	**1.342**	**n/a**	**n/a**
weitere Tätigkeiten:						
Klasseninterventionen	60	54	43	17	2	19
Projekte und soziale Gruppenarbeit	33	70	66	112	4	116
AG "ich schaff's"	n/a	n/a	19	28	0	28

[1] Schulsozialarbeit Jenbach ab 22.2.2012

Tab. 19: Leistungsstatistik Schulsozialarbeit

Der Vergleich der Schulsozialarbeit Imst und Jenbach ist nicht möglich, da die Leistungsstatistik in Imst Beratungskontakte und in Jenbach Beratungsstunden, wobei eine Beratungsstunde 45 min entspricht, aufweist. In der Schulsozialarbeit Jenbach fielen demnach 130 Stunden für Beratungen von SchülerInnen und 17 Stunden für Beratungen von Erziehungsberechtigten an.

Anregung

Zur Stärkung der Aussagekraft der Vergleiche regt der LRH an, künftig einheitliche Parameter zu verwenden.

Beratungsleistungen in Imst

Die Beratungsleistungen in Imst waren in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 nahezu konstant, während in den beiden folgenden Schuljahren deutliche Steigerungen (76,8 % im Schuljahr 2010/11 und 28,4 % im Schuljahr 2011/12) zu verzeichnen waren. Diese Entwicklung war primär verursacht durch die Aufnahme weiterer SchulsozialarbeiterInnen, was auch in der höheren Anzahl von betreuten SchülerInnen und Erziehungsberechtigten zum Ausdruck kommt.

weitere Tätigkeiten

Bei den weiteren Tätigkeiten war ein verstärktes Aufkommen bei der Projekt- und sozialer Gruppenarbeit festzustellen, während sich die Klasseninterventionen im Vergleichszeitraum deutlich reduzierten. Die Arbeitsgemeinschaft „ich schaff's“ wurde im Schuljahr 2010/11 installiert.

Exkurs: BeratungslehrerInnen

Schulsozialarbeit vs. BeratungslehrerInnen

Im schulischen Umfeld betreuen neben den SchulsozialarbeiterInnen auch BeratungslehrerInnen Kinder und Jugendliche, welche einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Es sind dies Situationen, welche die Heranwachsenden alleine nicht bewältigen können. Eine intensive Zusammenarbeit mit LehrerInnen und Eltern oder Erziehungsberichtigten ist für das Bewirken einer dauerhaften Stabilisierung im Interaktionsfeld Schule Grundvoraussetzung. Zudem leisten BeratungslehrerInnen Vernetzungsarbeit in schulischen und außerschulischen Einrichtungen.[26] Träger dieser BeratungslehrerInnen ist der Landesschulrat für Tirol.

BeratungslehrerInnen betreuen folgende Problembereiche: Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen und Lernschwächen, Hörschädigungen, Sehschädigungen oder Körperbehinderung.

Leistungsstatistik

Insbesondere im Bereich Verhaltensauffälligkeiten ergeben sich viele Schnittpunkte mit den Beratungsthemen der Schulsozialarbeit. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf den für das Schuljahr 2011/12 veröffentlichten Jahresbericht der BeratungslehrerInnen des Landes Tirol[27], der u.a. folgende Leistungsstatistik enthält:

Bezirk	SchülerInnen in Einzelbetreuung	Gruppen	Klassen
Innsbruck-Stadt	300	24	14
Innsbruck-Land Ost	197	75	33
Innsbruck-Land West	216	82	51
Reutte	105	5	46
Imst	144	16	14
Landeck	149	7	62
Schwaz	243	27	20
Kufstein	98	21	12
Kitzbühel	107	12	15
Lienz	89	12	4
Summe	**1.648**	**281**	**271**

Tab. 20: Leistungsstatistik von BetreuungslehrerInnen im Tätigkeitsbereich „Verhaltensauffälligkeit“ für das Schuljahr 2011/12

[26] Vgl. http://www.beratungslehrer.tsn.at/index.html [15/02/2013]
[27] Vgl. http://www.beratungslehrer.tsn.at/BL-Jahresbericht_2011_12.pdf [15/03/2013]

Diese Leistungsstatistik zeigt, dass durch die BeratungslehrerInnen Ressourcen für eine flächendeckende Betreuung zur Verfügung stehen. Gemäß dem zitierten Jahresbericht waren im Schuljahr 2011/12 insgesamt 72 BeratungslehrerInnen mit unterschiedlicher Lehrverpflichtung (1 bis 21 Wochenstunden) in ganz Tirol tätig.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Der LRH empfiehlt, einen Konsens zwischen Schulsozialarbeit und der Tätigkeit der BeratungslehrerInnen zu finden. Obwohl die Betreuungs- und Beratungsmodelle unterschiedliche methodische Zugänge verfolgen, wäre dennoch eine Abstimmung gemeinsamer Arbeitsbereiche sinnvoll. Insbesondere eine Koordination im Rahmen der Standortwahl wäre im Sinne einer flächendeckenden Betreuung wesentlich. Ein gemeinsames Arbeiten könnte einen effektiven und effizienten Ressourceneinsatz und in Folge Synergien ermöglichen.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Im Landesschulrat wurde eine Steuerungsgruppe zur Implementierung der Schulsozialarbeit in Tirol mit dem Träger Tiroler Kinderschutz GmbH installiert. Sämtliche Anfragen von Schulen und Gemeinden für Schulsozialarbeit werden dort bearbeitet und die Projektierung vorbereitet.* *An einer guten Zusammenarbeit mit den BeratungslehrerInnen wird gearbeitet und kann die Steuerungsgruppe im Landesschulrat hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Ebenso besteht an den jeweiligen Schulstandorten der SchuSo bereits ein guter Kontakt mit BeratungslehrerInnen, der weiterhin gefördert und ausgebaut werden soll.*

Finanzierung

Der Personalaufwand der beiden in Imst tätigen SchulsozialarbeiterInnen der ersten Stunde und der dazugehörige Sachaufwand werden zur Gänze mit Landesmitteln finanziert. Alle anderen Schulsozialarbeit-Stellen sind im unterschiedlichen Ausmaß mit Dritt- und Landesmitteln gedeckt. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungsmodelle im Rahmen der Schulsozialarbeit:

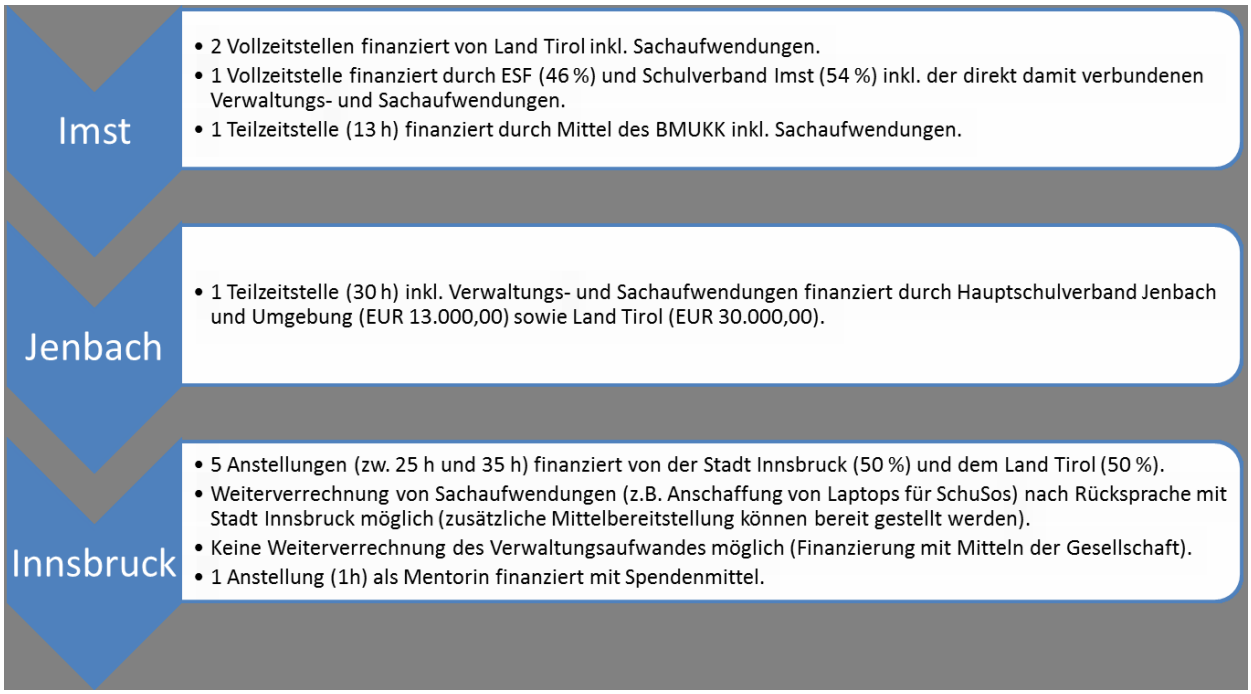

Abb. 2: Finanzierungsmodelle in den Standorten (Stand 28.2.2013)

Der LRH sah sämtliche Schulsozialarbeit-Abrechnungen des Wirtschaftsjahres 2012 ein. Er stellte dabei fünf verschiedene Finanzierungsmodelle fest. Als besonders komplex und zeitintensiv zeigte sich die Abrechnung der ESF-Finanzierung, welche mit einem strikten Monitoring durch eine Kontrollbehörde verbunden ist.

Verwaltungs- und Sachaufwand

Der LRH stellte außerdem fest, dass der Verwaltungs- und/oder Sachaufwand nicht bei allen Schulsozialarbeit-Stellen weiterverrechnet wurde.

Da für die Administration der Schulsozialarbeit die gesamte Infrastruktur der Tiroler Kinderschutz GmbH in Anspruch genommen wird, hält der LRH eine entsprechende Kostendeckung des Verwaltungsaufwandes für gerechtfertigt. Auch die im Rahmen der Schulsozialarbeit erforderlichen Sachaufwendungen, die Fortbildungen und Supervisionen der SchulsozialarbeiterInnen, Projektevaluationen usw. sollten verursachungsgemäß den Schulsozialarbeit-Stellen zugeordnet und weiterverrechnet werden. Dies könnte mit der Implementierung einer Kostenrechnung sichergestellt werden.

Räumlichkeiten, Büroinventar

Die erforderlichen Räumlichkeiten und das Büroinventar (insbesondere PC oder Laptop) sowie ein Handy stellen grundsätzlich die betreffenden Schulen bereit. Im Bedarfsfall, d.h. wenn eine Schule nicht über die erforderlichen Ressourcen für die Ausstattung der Räumlichkeiten (z.B. Sofa oder Sitzgruppe für Beratungsgespräche, Laptops) verfügte, erfolgte die entsprechende Beschaffung mit Mitteln der Tiroler Kinderschutz GmbH.

tatsächlicher Finanzbedarf

Der LRH stellt fest, dass der tatsächliche Finanzbedarf der Schulsozialarbeit der vergangenen Wirtschaftsjahre aufgrund der derzeitigen Abrechnungsmodalitäten und der fehlenden Kostenrechnung nicht dargestellt werden kann. Der Finanzbedarf und die Finanzierungen der Schulsozialarbeit für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden daher vom LRH anhand von Gesprächen sowie Sichtung von Abrechnungsunterlagen und Konten wie folgt zusammengefasst (Beträge in €):

	Wochen-stunden	Personal-aufwand	Sach- und Verwaltungs-aufwand	Gesamt-aufwand	Gemeinde oder Schul-verband	Land Tirol	Sonstige (ESF, BMUKK)	erhaltene Förder-mittel gesamt	Über-schuss Förder-mittel
Imst	127	133.135	8.737	**141.872**	19.333	90.571	31.969	**141.872**	**0**
Unterstadt	*76*	*84.533*	*6.038*	***90.571***	*0*	*90.571*	*0*	***90.571***	***0***
Oberstadt	*33*	*34.554*	*1.248*	***35.802***	*19.333*	*0*	*16.469*	***35.802***	***0***
BHS	*18*	*14.049*	*1.452*	***15.500***	*0*	*0*	*15.500*	***15.500***	***0***
Jenbach	20	23.371	2.073	**25.443**	13.000	30.000	0	**43.000**	**17.557**
Innsbruck	27	2.413	0	**2.413**	50.000	50.000	0	**100.000**	**97.587**
Gesamt	**174**	**158.919**	**10.810**	**169.729**	**82.333**	**170.571**	**31.969**	**284.872**	**115.144**

Tab. 21: Aufwendungen und Finanzierungen der Schulsozialarbeit 2012

Hinweis „Berechnung Wochenstunden“

Der LRH weist darauf hin, dass bei unterjährigen Änderungen im Beschäftigungsausmaß (z.B. durch Erhöhung der Wochenstunden) für die Berechnung der Wochenstunden ein Durchschnitt mit Monatsgewichtung herangezogen wurde.

Analyse Finanzbedarf Schulsozialarbeit 2012

Die Schulsozialarbeit als Beratungsdienstleistung erweist sich im Bereich Personal besonders aufwandsintensiv. Mehr als 93 % des Gesamtaufwandes entfielen auf den Personalaufwand.

Im Wirtschaftsjahr 2012 wurde ein Finanzierungsüberschuss für die Standorte Jenbach und Innsbruck ausgewiesen, der sich aus nicht verbrauchten Fördermitteln ergab und im Wirtschaftsjahr 2013 zu verwenden ist. Wie erwähnt, startete die Schulsozialarbeit in Innsbruck im Jänner 2013, entsprechende Fördermittel gewährten die

Stadt Innsbruck und das Land Tirol bereits im Wirtschaftsjahr 2012.

Zusammengefasst setzt sich die Finanzierungsstruktur im Wirtschaftsjahr 2012 im Bereich der Schulsozialarbeit wie folgt zusammen:

Förderquelle	Fördermittel in €	Fördermittel in %
Land Tirol	104.221	61,4
Gemeinde oder Schulverband	33.539	19,8
Sonstige (ESF, BMUKK)	31.969	18,8
Gesamt	**169.729**	**100,0**

Tab. 22: Finanzierung der Schulsozialarbeit im Wirtschaftsjahr 2012

Der LRH stellt fest, dass der überwiegende Finanzierungsanteil auf das Land Tirol entfiel. Einen nicht unbeträchtlichen Teil stellten aber auch sonstige Financiers zur Verfügung.

Hinweis

Der LRH verweist nochmals auf die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle, allein für die Schulsozialarbeit Imst gab es zum Prüfzeitpunkt drei. Bei einer tirolweiten Ausweitung der Schulsozialarbeit ist nach Ansicht des LRH eine generelle Regelung insbesondere bezüglich der Finanzierung (z.B. einheitliche Verteilungsschlüssel gem. TJWG 2002) unbedingt notwendig. Der LRH erachtet eine gesicherte Finanzierung - wenn möglich unter Einbeziehung des Bundes und der Gemeinden - als unerlässlich für eine positive Entwicklung der Schulsozialarbeit.

Ressourceneinsatz

Analyse Ressourceneinsatz

Das Betreuungsverhältnis pro VBÄ ist ein Kriterium für die Beurteilung des effizienten Ressourceneinsatzes in den Standorten. Die Berechnung dieser Kennzahl basiert auf Personalstandslisten sowie Auskünften der Tiroler Kinderschutz GmbH. Die Daten beziehen sich - mit Ausnahme von Innsbruck - auf den Bilanzstichtag 31.12.2012. Für die Schulsozialarbeit Innsbruck wurde das seit 1.1.2013 geltende Beschäftigungsausmaß berücksichtigt.

Für die einzelnen Standorte ermittelte der LRH folgende Betreuungsverhältnisse:

	Imst	Jenbach	Innsbruck	Tirol
Anzahl GesamtschülerInnen	760	412	877	2.049
VBÄ	3,34	0,79	3,82	7,95
Betreuungsverhältnis pro VBÄ	**227**	**522**	**230**	**258**

Tab. 23: Betreuungsverhältnis pro VBÄ in den Standorten Tirols

Zur Beurteilung der Effizienz des Ressourceneinsatzes entnahm der LRH Vergleichsdaten des vom Ludwig Boltzmann Institut im Dezember 2011 erstellten Forschungsberichts über die „Schulsozialarbeit in Österreich“[28]. Darin wurden auf Basis des Schuljahres 2010/11 folgende Betreuungsverhältnisse pro VBÄ in den Bundesländern gegenübergestellt:

Bundesland	Betreuungs-verhältnis pro VBÄ
Burgenland	320
Kärnten	600
Niederösterreich	1.953
Oberösterreich	1.007
Salzburg	582
Steiermark	394
Tirol	500
Vorarlberg	531
Wien	301

Tab. 24: Betreuungsverhältnis pro VBÄ in den Bundesländern

Im Bundesländervergleich zeigt sich eine starke Varianz, wobei sich Tirol im unteren Mittelfeld befand. Infolge der seither veränderten Verhältnisse (Ausbau Imst, Jenbach und Innsbruck) hat sich das Betreuungsverhältnis pro VBÄ in Tirol deutlich reduziert (siehe Tab. 23).

Vorgaben

Der LRH stellt fest, dass es seitens des Landes Tirol, aber auch österreichweit keine Vorgaben oder Richtwerte hinsichtlich eines angemessenen Betreuungsverhältnisses gibt. Er verweist daher in diesem Zusammenhang auf die Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit des Schweizer Fachverbandes, welche für eine Vollzeitstelle maximal 400 SchülerInnen empfehlen. Im Vergleich hiezu und im Vergleich zu den österreichischen Bundesländern waren somit die SchulsozialarbeiterInnen an den beiden Standorten Imst und Innsbruck mit deutlich weniger zu betreuenden SchülerInnen konfron-

[28] Adamowitsch, Lehner, Felder-Puig, Schulsozialarbeit in Österreich (2011), Darstellung unterschiedlicher Implementierungsformen, (http://www.schul-sozialarbeit.at/begleitende-evaluierung-ludwig-boltzmann-institut.html [3.4.2013])

tiert.

Empfehlung an die Tiroler Kinderschutz GmbH	Für ein zukünftiges Qualitätsmanagement von Schulsozialarbeit empfiehlt der LRH, einen Kennwert für ein „gutes Betreuungsverhältnis“ zu formulieren.
Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH	*Der Vorschlag des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen, um einen Kennwert für ein gutes Betreuungsverhältnis zu formulieren. Zum Verständnis für die hohe Dichte an SchuSo in Imst ist festzustellen, dass der Landesschulrat die ESF- und BMUKK-Zustimmung nur für die Schulstandorte in Imst erteilt hat. Die Geschäftsführerin beantragte als Standort die Bundeshandelsschule den Standort Innsbruck. Dies wurde jedoch abgelehnt, da in Imst bereits SchulsozialarbeiterInnen vor Ort arbeiteten und der Landesschulrat Synergien herstellen wollte.*
Hinweis	Das Betreuungsverhältnis ist nur ein Kriterium für die Beurteilung eines effizienten Ressourceneinsatzes. Zu berücksichtigen sind weitere Kriterien, wie das jeweilige Schuleinzugsgebiet, das Alter der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, die Bevölkerungsstruktur der Schulstandortgemeinde usw.
Vergleich Schulsozialarbeit Imst und Innsbruck	Im nachfolgenden Vergleich stellte der LRH die beiden Standorte Imst und Innsbruck gegenüber. Die folgende Tabelle fasst die Kernaspekte zusammen:

	Schulsozialarbeit Imst		**Schulsozialarbeit Innsbruck**	
Einwohner Standortgemeinde[1]	9.328		121.329	
davon	Altersgruppe 5 - 14	1.108	Altersgruppe 5 - 14	9.770
	Altersgruppe 15 - 19	631	Altersgruppe 15 - 19	5.939
	Gesamt	**1.739**	**Gesamt**	**15.709**
GesamtschülerInnen an Schulen mit Schulsozialarbeit	760		877	
SchulsozialarbeiterInnen	4		5	
Gesamtwochenstunden	130		145	
Personalaufwand in €	133.135		170.163[2]	
Sachaufwand in €	8.737		n/a[3]	
Gesamtaufwand in €	141.872		170.163	

[1] Quelle: Statistik Austria (Stand zum 1.1.2012).

[2] Quelle: Kalkulation Personalaufwand Schulsozialarbeit Innsbruck, erstellt von der Tiroler Kinderschutz GmbH.

[3] Lt. Kalkulationsunterlagen keine weiteren Informationen bezüglich Sach- und Verwaltungsaufwand vorhanden.

Tab. 25: Ressourcenvergleich Schulsozialarbeit Imst und Innsbruck

Der LRH stellt eine Ressourcenbündelung in Imst fest. Trotz deutlich geringerer Bevölkerung und ohne Berücksichtigung demografischer Merkmale ist der personelle und finanzielle Ressourceneinsatz in Imst nur unwesentlich geringer als in Innsbruck.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Beurteilung der Effizienz der eingesetzten Ressourcen eine detaillierte Leistungsdokumentation, welche bisher nicht ausreichend präzise erfolgte (siehe Abschnitt 6 „Personal"), sowie eine verursachungsgerechte Erfassung sämtlicher Aufwendungen für die Schulsozialarbeit erfordert. Es kann derzeit keine Aussage getroffen werden, wie viel Zeit die SchulsozialarbeiterInnen für Beratungsleistungen, Projektarbeit, Verwaltungstätigkeiten usw. aufbringen. Es mangelt auch an der Festlegung messbarer Ziele, die es im Rahmen der operativen Schulsozialarbeit zu erreichen gilt. Aussagekräftige Effizienzbeurteilungen setzen daher einen Datenpool, der den Leistungsbereich vollständig erfasst, voraus. In diesem Sinne verweist der LRH auf die Ausführungen betreffend Leistungsdokumentation und Kostenrechnung.

Evaluierung der Schulsozialarbeit

Seit dem Jahr 2009 gab die Tiroler Kinderschutz GmbH mehrere Evaluationen der Schulsozialarbeit in Auftrag. Diese Evaluationen wurden von LektorInnen und StudentInnen des MCI durchgeführt. Die Tiroler Kinderschutz GmbH nützte diese Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit, aber auch für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Evaluationen ergaben eine durchgängig positive Wahrnehmung der Schulsozialarbeit von SchülerInnen und dem Lehrkörper.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Unabhängigkeit jener Personen, welche Evaluierungen durchführen, die Aussagekraft derartiger Berichte stärkt. Da das MCI - im Besonderen mit einer Lektorin - in die Aufbau- und Entwicklungsarbeit der Schulsozialarbeit involviert war und noch immer bei Bedarf Beratungsarbeit leistet, ist diese Unabhängigkeit nach Ansicht des LRH nicht gegeben. Zur Sicherstellung der Objektivität und in Folge der Signifikanz der Evaluationsergebnisse sollte in Zukunft auf die Unabhängigkeit der Beauftragten geachtet werden.

Zusammenfassung

Laut Auskunft der Assistenz der Geschäftsführung werden Planungsrechnungen erstellt, sobald es konkrete Anfragen für die Einrichtung der Schulsozialarbeit in einem Schulstandort gibt. Dabei werden unter Berücksichtigung des gewünschten Beschäftigungsausmaßes und der Einstufung gem. BAGS-KV die voraussichtlichen Personalaufwendungen kalkuliert. In Rücksprache mit der Geschäftsführung werden zudem Overheadkosten (z.B. Verwaltung, Supervision, Fortbildung, Klausur, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit) veranschlagt. Dementsprechend wird eine Vollzeitstelle mit rd. € 50.000 pro Jahr (inkl. Lohnnebenkosten) kalkuliert.

Finanzplan Schulsozialarbeit Tirol

Der LRH stellt fest, dass der Ressourcen- und Finanzbedarf für die flächendeckende Installierung der Schulsozialarbeit in den schulischen Ballungszentren Tirols von Seiten der Tiroler Kinderschutz GmbH nicht beziffert werden kann. Es wurde auch vom Land Tirol bisher kein Gesamtfinanzplan für Tirol erstellt.

Von politischer Seite gibt es zwar Bekenntnisse und Absichtserklärungen für die Implementierung der Schulsozialarbeit in ganz Tirol, eine klare Willensentscheidung fehlt allerdings noch. Diese sollte nach Ansicht des LRH in Abstimmung mit dem Landesschulrat für Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband erfolgen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Um die Realisierbarkeit des Vorhabens „Schulsozialarbeit für ganz Tirol“ beurteilen zu können und einen effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen, empfiehlt der LRH, einen Bedarfs- und Finanzplan für Tirol zu erstellen. Nach seiner Ansicht sollte auch die Möglichkeit, die Gemeinden und den Bund als Financiers einzubinden, geprüft werden.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Empfehlung eines Bedarfs- und Finanzplanes für das Vorhaben „Schulsozialarbeit für ganz Tirol“ ist sinnvoll, mit den derzeitigen Ressourcen der Tiroler Kinderschutz GmbH jedoch nicht durchführbar.

Stellungnahme der Regierung

Zur Empfehlung, einen Bedarfs- und Finanzplan für Tirol zu erstellen, um damit die Realisierbarkeit des Vorhabens „Schulsozialarbeit für ganz Tirol“ beurteilen zu können, einen effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen und gleichzeitig die Möglichkeit der Einbindung der Gemeinden bzw. des Bundes als Financiers zu prüfen, darf folgendes mitgeteilt werden:

Die Schulsozialarbeit ist in Österreich, aber auch im deutschsprachigen Raum, unterschiedlich ausgestaltet. Bereits im Rahmen der Zukunftswerkstätte 2003 sowie der Erstellung des Konzeptes der Schulsozialarbeit in Tirol sind daher Erfahrungen aus anderen Ländern (Deutschland, v.a. Schweiz) berücksichtigt worden. Einer der wesentlichsten Aspekte im Modell der Schulsozialarbeit in Tirol war die Positionierung zwischen Schule und Jugendwohlfahrt. Diese sichert die vertrauensvolle Inanspruchnahme der Hilfe durch Kinder und Jugendliche, aber auch die Sicherung des Kinderschutzes im Einzelfall, wenn dies erforderlich ist. Diese Hilfestellung für Kinder und Jugendliche vor Ort ist ein zentrales Qualitätskriterium, das sich nach Einführung und Evaluierung der Schulsozialarbeit als besonders wichtig herausgestellt hat.

Eine Kooperation mit den Beratungs- und Betreuungslehrern, die innerhalb der Schule die Kinder und Jugendlichen bei der Erreichung der Lernziele unterstützen, ist vorgesehen. Dabei ist jedoch die strenge Verschwiegenheitspflicht nach § 7 TJWG 2002 der in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen, nämlich der Schulsozialarbeiter, zu beachten. Trotz der knappen personellen Ressourcen stehen primär die Bedürfnisse und Notlagen von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt.

Die im Exkurs ausgeführten fachlich inhaltlichen Überlegungen sind daher deutlicher zu differenzieren, da die Beratungs- und Betreuungslehrer vom Aufgabenfeld her nicht mit den Schulsozialarbeitern vergleichbar sind, wenn auch die Problemlagen der Kinder für beide Berufsgruppen in gleicher Weise eine Herausforderung für ihren Tätigkeitsbereich darstellen.

Im Entwurf eines neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist die Schulsozialarbeit erstmals als eine Form des Sozialen Dienstes geregelt. Es wurde festgelegt, dass die Schulsozialarbeit als Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung und der Schulerhalter ausgestaltet ist. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Kostentragung im Entwurf zum Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz festgehalten, dass die Kosten der Schulsozialarbeit, die sich nach Abzug der von dritter Seite bereitgestellten Mittel ergeben, zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden als Schulerhalter im Verhältnis von 65% zu 35% zu tragen sind.

Nach der Beschlussfassung des neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Tiroler Landtag kann in Abstimmung mit den budgetären Möglichkeiten für die Zukunft ein Bedarfs- und Finanzplan für Tirol ausgearbeitet werden.

7.3. Pflegekinderwesen

Mit der Übernahme bestimmter Aufgaben in den Bereichen „Pflegeeltern“ und „Bereitschaftsfamilien“ hat die Tiroler Kinderschutz GmbH neben dem Kinderschutz und der Schulsozialarbeit ein drittes Tätigkeitsfeld erschlossen. Die diesbezüglichen Aufgaben beschränken sich allerdings durchwegs auf administrative Tätigkeiten und erfolgten auf Wunsch des Landes Tirol. Mangels rechtlicher Möglichkeit, bestimmte Aufgaben der erwähnten Bereiche selbst wahrnehmen zu können, hat das Land Tirol in der Tiroler Kinderschutz GmbH die notwendige Trägerin gefunden.

Pflegeeltern/-personen

Auftrag

Das Land Tirol beauftragte die Tiroler Kinderschutz GmbH, ab 1.1.2011 bestimmte organisatorische und finanzielle Erledigungen betreffend nichtversicherte Pflegeeltern/-personen, welche entsprechend den Bestimmungen des TJWG 2002 ein Pflegekind aufgenommen haben und betreuen, zu übernehmen. Die diesbezügliche Aufgabe hatte bisher ein landesnaher Verein wahrgenommen.

Aufgabe

Die übertragenen Aufgaben beziehen sich insbesondere auf den Abschluss eines freien Dienstverhältnisses gem. § 4 Abs. 4 ASVG, den Schriftverkehr mit dem Sozialversicherungsträger sowie die Leistung des Entgelts an die Pflegeeltern (freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung gem. § 19a ASVG). Die betroffenen Pflegeeltern verpflichteten sich, zweimal jährlich den entsprechenden Jugendämtern Verlaufsberichte betreffend das Pflegeverhältnis vorzulegen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass von diesem Auftrag lediglich administrative und finanzielle Abwicklungen umfasst sind, nicht jedoch u.a. die Auszahlung des Pflegeelterngeldes (erfolgt über Jugendämter) sowie die Aus- und Weiterbildung. Die angestellten Pflegeeltern erhalten von der Tiroler Kinderschutz GmbH lediglich den monatlichen Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung iHv zuletzt € 54.

Die rechtlichen Voraussetzungen (Ergänzung Gesellschaftsvertrag, bescheidmäßige Übertragung der Aufgabe) wurden getroffen. Die Tiroler Landesregierung beschloss am 20.10.2010 und die Generalversammlung am 27.10.2010 die Erweiterung der übertragenen Aufgaben um den Gegenstand „Pflegekinderwesen“. Die Tiroler Landesregierung erweiterte mit Bescheid vom 20.12.2010 die bisher erteilte Bewilligung um den betreffenden Aufgabenbereich.

Das Land Tirol erklärte sich bereit, die anfallenden Kosten, sofern diese nicht von einer anderen Gebietskörperschaft zu tragen sind, sowie eine Wochenstunde für den administrativen Aufwand zu übernehmen.

Abrechnungen

Die Tiroler Kinderschutz GmbH hatte in den Jahren 2011 und 2012 mit insgesamt 42 Pflegeeltern einen freien Dienstvertrag geschlossen. Nachfolgende Abrechnungen dieser beiden Jahre zeigen den bei der Tiroler Kinderschutz GmbH angefallenen Aufwand und die diesbezüglichen Ersatzleistungen der betroffenen Gebietskörperschaften (Beträge in €):

	2011	2012
Personalaufwand für Pflegeeltern	29.769	30.079
Sachaufwand - DVT	2.174	1.976
Summe Aufwand	**31.944**	**32.055**
Tirol	29.669	29.734
Salzburg und Wien	2.275	2.321
Summe Erträge	**31.944**	**32.055**

Tab. 26: Abrechnung Pflegeeltern 2011 und 2012

Bereitschaftsfamilien

Auftrag

Auf Initiative des zuständigen politischen Referenten und des Landeshauptmanns erteilte das Land Tirol der Tiroler Kinderschutz GmbH einen weiteren, ähnlichen Auftrag. Seit 1.6.2011 ist sie Anstellungsträgerin für Bereitschaftsfamilien und dafür zuständig, mit den Bereitschaftsfamilien[29] ein freies Dienstverhältnis zu begründen, administrative Aufgaben (z.B. An- und Abmeldung Sozialversicherungsträger) zu übernehmen und entsprechende Entgelte an die Bereitschaftsfamilien zu leisten. Mit diesen Personen bestanden bis zu diesem Zeitpunkt keine vertraglichen Beziehungen in Bezug auf ihre Tätigkeit.

Die Generalversammlung stimmte am 6.11.2011 der Übernahme dieser Aufgabe zu. Die rechtliche Anerkennung gem. § 29 TJWG 2002 erteilte die Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 17.1.2013. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde nicht für notwendig erachtet, da die in Bereitschaftsfamilien zu betreuenden Kinder unter den Begriff „Pflegekinder“ zu subsumieren waren.

[29] Bereitschaftsfamilien sind geeignete Personen, die Minderjährige für einen befristeten Zeitraum im Rahmen der vollen Erziehung in einem familienähnlichen Zusammenhalt betreuen.

Vereinbarung mit Landeskinderheim Axams

Die übertragenen Aufgaben nimmt die Tiroler Kinderschutz GmbH in Abstimmung mit dem Landeskinderheim Axams wahr. Die Gesellschaft schloss mit dem Land Tirol als Träger dieser Landeseinrichtung am 18.4.2012 eine rückwirkend mit 1.1.2012 gültige Vereinbarung zur Abwicklung der Anstellungsverträge mit den Tiroler Bereitschaftsfamilien ab. Darin sind im Wesentlichen die Aufgaben, der Kostenersatz (Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand), der Abrechnungsmodus sowie bestimmte Berichts- und Dokumentationspflichten normiert. Dem Landeskinderheim Axams obliegen weiterhin die Aus- und Fortbildung sowie Anleitung der Bereitschaftsfamilien und die inhaltliche Kontrolle.

Pflegeelterngeld

Gemäß § 21 lit. e TJWG 2002 bedarf die Übernahme eines Pflegekindes im Fall der Unterbringung in Bereitschaftsfamilien keiner Bewilligung gem. § 20 Abs. 1 TJWG 2002. Gemäß § 23 TJWG 2002 haben Personen, die Minderjährige im Rahmen einer Bereitschaftsfamilie betreuen, zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf ein von den Jugendämtern auszuzahlendes Pflegeelterngeld (Unterhalt und Erziehungsgeld). Die Tiroler Landesregierung hat die monatliche Höhe des Pflegeelterngeldes unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten nach Altersstufen durch Verordnung festzusetzen (z.B. Pflegeelterngeldverordnung 2013, LGBl. Nr. 110/2012). Das Pflegeelterngeld wird für die Betreuung der Kinder gewährt und betrug lt. erwähnter Verordnung zuletzt zwischen € 21,60 und € 28,00 pro Tag.

Entgelt

Bis zum Prüfzeitpunkt schloss die Tiroler Kinderschutz GmbH mit zehn Bereitschaftsfamilien einen freien Dienstvertrag ab. Im Rahmen dieses Dienstverhältnisses erhielten die Bereitschaftsfamilien - neben dem Pflegeelterngeld - ein weiteres Entgelt für bestimmte Maßnahmen (z.B. Dokumentationen und Berichte, Kontakte mit Trägereinrichtung, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen). Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Zeitaufwands bei der Übernahme mehrerer Minderjähriger in einer Bereitschaftsfamilie waren die monatlichen Entgelte (12 mal pro Jahr) zum Prüfzeitpunkt wie folgt festgelegt:

- 1 Minderjähriger € 452,30
- 2 Minderjährige € 622,00
- 3 Minderjährige € 791,60

Nachfolgende Darstellung zeigt den in den Jahren 2011 (ab 1.6.) und 2012 bei der Tiroler Kinderschutz GmbH angefallenen Aufwand, welchen das Land Tirol zur Gänze ersetzte (Beträge in €):

	2011	2012
Personalaufwand für Bereitschaftsfamilien	17.648	33.667
Sachaufwand - DVT + Verwaltung	963	688
Summe	**18.611**	**34.355**

Tab. 27: Abrechnung Bereitschaftsfamilien 2011 und 2012

Im weiterverrechneten Sachaufwand sind insbesondere die Aufwendungen für die Lohnverrechnung sowie der in der geprüften Gesellschaft angefallene Verwaltungsaufwand enthalten. Der letztgenannte Aufwand wird in Form eines Pauschalbetrages pro Dienstvertrag in Rechnung gestellt.

Zusammenfassung

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Tiroler Kinderschutz GmbH mit diesen Aufgaben ein drittes „Standbein“ geschaffen hat. Die Aufgaben beschränken sich allerdings auf administrative Tätigkeiten, wobei die geprüfte Gesellschaft die anfallenden Kosten zur Gänze - überwiegend vom Land Tirol - refundiert erhält. Die inhaltlichen Aufgaben haben weiterhin die Abteilung Jugendwohlfahrt oder die Jugendämter sowie das Landeskinderheim Axams wahrzunehmen.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Die Anzahl der Pflege- und Bereitschaftsfamilien ist stark gestiegen. Von anfänglich zwei Bereitschaftsfamilien sind derzeit 12 Familien angemeldet. Die Pflegeoffensive des Landes wird positiv gesehen. Es sollte jedoch angedacht werden, eine Existenzsicherung für Pflegeeltern herzustellen.

8. Zusammenfassende Feststellungen

Gesellschaftsgründung

Die Tiroler Kinderschutz GmbH wurde als gemeinnützige, landesnahe Einrichtung der Jugendwohlfahrt zur Erfüllung der Aufgaben des Kinderschutzes (Hilfe bei familiärer Gewalt und Kindesmisshandlung, sexuellem Missbrauch sowie grober Vernachlässigung) sowie weiterer sozialer Dienste per 1.4.2009 gegründet. Die Gesellschaft setzt die Tätigkeit der Vorgängervereine „Tangram“ und „Kinderschutz Tirol“ fort.

Leistungsangebot

Das Leistungsangebot der Tiroler Kinderschutz GmbH umfasste zum Prüfzeitpunkt im Wesentlichen drei Aufgabenschwerpunkte:

Kinderschutzarbeit

Die Kinderschutzarbeit beinhaltet die Tätigkeiten im Rahmen von Familienberatungsstellen, Prozessbegleitung, Psychotherapien sowie weiteren Projekten (z.B. Spendenprojekte „Therapeutische Kinder-

gruppe“, „Gewaltprävention an Volksschulen“, „Mädchenpräventionsprojekte“).

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit stellt ein Tätigkeitsfeld der Tiroler Kinderschutz GmbH dar, das sich noch im Aufbau befindet. Ziel ist die Installierung der Schulsozialarbeit in sämtlichen schulischen Ballungszentren Tirols. Der LRH hat Organisation, Finanzierung, Ressourceneinsatz und das Vorhandensein von Bedarfs- und Finanzplänen analysiert.

Pflegekinderwesen

Die Tiroler Kinderschutz GmbH tritt als Anstellungsträgerin für Pflege- und Bereitschaftsfamilien auf und ist vom Land Tirol ausschließlich für die mit den Anstellungen verbundenen administrativen Abwicklungen (An- und Abmeldung, Lohnverrechnung usw.) beauftragt.

Übergangswohnheim

Mit der Errichtung eines Übergangwohnheimes in Kufstein wird sich die Tiroler Kinderschutz GmbH ein weiteres Standbein schaffen. Zum Prüfzeitpunkt hatten die Gremien der Gesellschaft (Generalversammlung, Aufsichtsrat) die notwendigen Zustimmungen für dieses Angebot, das sich insbesondere an Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren mit problematischem Familienhintergrund und Gewalterfahrung richten soll, erteilt.

Die erwähnten Aufgaben erhielt die Tiroler Kinderschutz GmbH im Rahmen des TJWG 2002 vom Land Tirol übertragen. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit diesen Ausgliederungen die geprüfte Gesellschaft nicht nur eine Aufgaben-, sondern auch eine Finanzierungsverantwortung für die übernommene Tätigkeit hat. Der LRH nahm zur Kenntnis, dass sich die Geschäftsführung ihrer Verantwortung (z.B. durch Lukrieren zusätzlicher Mittel) bewusst war, aber mitunter auch an Grenzen stößt. Andererseits sind auch der Abteilung Jugendwohlfahrt insbesondere durch landesinterne Vorgaben (z.B. Budgetpfad) Grenzen in der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und der Steuerung der Ressourcen gesetzt.

Leistungsvertrag

Der LRH stellt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass vier Jahre nach der Gründung der Gesellschaft noch immer kein Leistungsvertrag zwischen dem Land Tirol und der Tiroler Kinderschutz GmbH abgeschlossen war. Es fanden - vermehrt seit November 2011 - vorwiegend zwischen der Geschäftsführerin und VertreterInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt Verhandlungen betreffend der Ausgestaltung des Leistungsvertrages statt. Auffassungsunterschiede bestanden insbesondere in der Finanzierung des Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufwandes (Overhead), die nach Ansicht der GesellschaftsvertreterInnen das Land Tirol in vollem Umfang tragen sollte. VertreterInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt hingegen verwiesen auf die unterschiedlichen Finanzierungen der Leistungsangebote, welche

auch anteilige Verwaltungskosten abdecken sollten.

Personal

Als Beratungsunternehmen stellt der Personalaufwand naturgemäß die größte Aufwandsposition dar. Der kontinuierliche Anstieg des Personalaufwandes war auf die laufende Erweiterung der Aufgabengebiete zurückzuführen. Eine besondere Problematik erkannte der LRH in den aufgrund der häufig befristeten Finanzierungsmodelle (insbesondere im Bereich der Schulsozialarbeit) abgeschlossenen Kettendienstverträgen, welche arbeitsrechtliche Risiken mit sich bringen können. Der LRH stellt weiters fest, dass die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten sowie deren Meldepflicht nicht eindeutig in den Dienstverträgen geregelt war.

In Bezug auf die Überstunden ortete der LRH insbesondere in der Schulsozialarbeit einen Handlungsbedarf. Der BAGS-KV ermöglicht erst seit 1.2.2013 eine dem Schuljahr entsprechende Anpassung des Durchrechnungszeitraums. Der LRH empfiehlt - basierend auf der sich im Aufbau befindlichen Leistungsdatenbank - die Implementierung eines ganzheitlichen, automatisierten Zeitmanagements (z.B. Zeiterfassung, Zeitausgleichs- und Urlaubsanträge), um einen bedarfsorientierten und effizienten Personaleinsatz zu realisieren.

Die Verteilung der MitarbeiterInnen auf mehrere Standorte erschwert die Aufsicht über die Bediensteten und die Steuerung der Ressourcen. Dies stellt für die Geschäftsführung einer immer weiter wachsenden Organisation (z.B. neue Standorte im Bereich Schulsozialarbeit, neue Betätigungsfelder) eine immer noch größere Herausforderung dar.

Rechnungslegung

Die Tiroler Kinderschutz GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und gem. § 189 Abs. 1 UGB zur doppelten Buchführung verpflichtet. Der LRH stellt kritisch fest, dass trotz dieser Verpflichtung die Finanzbuchhaltung bis Mitte des Wirtschaftsjahres 2012 als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt wurde. Die Geschäftsführung beschloss zur Behebung des gravierenden Mangels, die Finanzbuchhaltung hausintern zu führen und vollzog im Zuge dessen einen Wechsel der Steuerberatung.

Die Gesellschaft verkörpert gem. den Größenklassen des § 221 Abs. 1 UGB eine kleine GmbH. Der Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) hat mit den Anforderungen dieser Größenklasse übereinzustimmen. Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012 entsprach erstmals den Rechnungslegungsvorschriften gem. UGB.

Planung und Controlling

Im Budgeterstellungsprozess der Tiroler Kinderschutz GmbH ist der Fokus auf die Jahresfinanzierung des Landes Tirol gerichtet. Der LRH wies darauf hin, dass eine effektive Unternehmensführung ein Budget voraussetzt, welches das gesamte Leistungsangebot der Tiroler Kinderschutz GmbH ganzheitlich erfasst und nicht nur jene Tätigkeitsbereiche, die vom Land Tirol finanziert werden. Eine strategische Unternehmensführung erfordert einen langfristigen Planungshorizont, welcher einen angemessenen Handlungsspielraum zur Realisierung von Vorhaben erlaubt. Der LRH empfiehlt daher, ein Gesamtbudget für die Tiroler Kinderschutz GmbH zu erstellen und einen Mehrjahresfokus im Budgeterstellungsprozess zu berücksichtigen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht eine Prüfung des Jahresbudgets durch den Aufsichtsrat sowie eine daraus resultierende Empfehlung zur Budgetgenehmigung für die Generalversammlung vor. Die Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung erfolgte seit der Gründung der Tiroler Kinderschutz GmbH stets im jeweiligen Budgetjahr. Der LRH empfiehlt das Jahresbudget rechtzeitig, d.h. vor Beginn des betroffenen Wirtschaftsjahres, zu genehmigen.

Der LRH stellte weiters fest, dass die Tiroler Kinderschutz GmbH über kein laufendes Budgetmonitoring in Form von Soll-Ist-Vergleichen, welches ein frühzeitiges Erkennen von Handlungsbedarf (z.B. Ressourcenknappheit, bestandsgefährdende Risiken) ermöglicht, verfügte.

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Tiroler Kinderschutz GmbH ist seit der Gesellschaftsgründung kontinuierlich gewachsen, wobei sich der Finanzbedarf der einzelnen Leistungsgebiete nicht beziffern ließ. Die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche erfordern ein Abrechnungssystem, das eine verursachungsgerechte Zuordnung sämtlicher Aufwendungen (inkl. Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufwand) ermöglicht. Dies ist insbesondere für jene Leistungen relevant, die weiterverrechnet werden (u.a. je nach Ausgestaltung des Leistungsvertrages auch für die Finanzierung des Landes Tirol). Aufgrund des kontinuierlichen Wachstums der Organisation sprach sich der LRH für die Einführung einer aussagekräftigen Kostenrechnung aus.

unternehmensinterne Überwachung

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) erfordert unter Berücksichtigung der organisationsspezifischen Anforderungen die Implementierung von manuellen und automatischen Kontrollen in den Unternehmensprozessen. Die Tiroler Kinderschutz GmbH hat diese Überlegungen grundsätzlich berücksichtigt. Der LRH empfiehlt dennoch eine Funktionstrennung und das 4-Augen-Prinzip insbesondere in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr zu implementieren. Zudem sollte eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der durchgeführten

Kontrollen gewährleistet sein. Die von den MitarbeiterInnen der Tiroler Kinderschutz GmbH dargestellten Kontrollen waren nicht vollständig dokumentiert.

Aufsichtsrat

Eine Kontrollfunktion übernimmt auch der Aufsichtsrat, der entsprechend dem Gesellschaftsvertrag implementiert wurde. Die Tiroler Kinderschutz GmbH ist zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Führung eines Aufsichtsrates verpflichtet, sie richtete aber dennoch ein solches, aus sechs Personen (davon zwei Betriebsräte) bestehendes Gremium ein.

Stellungnahme der Tiroler Kinderschutz GmbH

Der Hinweis auf Kettenarbeitsverträge in der Schulsozialarbeit ist berechtigt. Die Geschäftsführerin hofft, mit der Steuerungsgruppe im Landesschulrat, der fachlichen Unterstützung durch die Abteilung Jugendwohlfahrt, der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Regelung im Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Finanzierungsschlüssel zur Sicherung der Stellen zu ermöglichen. Für die MitarbeiterInnen wäre eine unbefristete Anstellung eine wichtige Zukunftsperspektive und für die Tiroler Kinderschutz GmbH eine Qualitätsgarantie des Angebotes.

Insgesamt sieht die Geschäftsführerin der Tiroler Kinderschutz GmbH in der Prüfung des Landesrechnungshofes eine Chance auf Verbesserung des Leistungsangebotes. Der Blick von außen ermöglicht eine reflektierte Arbeitsweise und ein Hinterfragen gewohnter Abläufe. Den Prüfern ist für ihren sachlichen, klaren Blick zu danken und die wertschätzenden Gespräche waren sowohl Anregung als auch Austausch.

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden als sinnvoll angesehen, können jedoch nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn das Land die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt.

DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 13.9.2013

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120
Fax 0512/508-742125
verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Tiroler Kinderschutz GmbH"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-104/3-2013
Innsbruck, 16.07.2013

Der Landesrechnungshof hat von Februar bis Mai 2013 die "Tiroler Kinderschutz GmbH" einer Überprüfung unterzogen und das vorläufige Ergebnis vom 10. Juni 2013, BE-0102/5, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 4.2. Leistungsvertrag mit dem Land Tirol

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 20)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass das Land Tirol, so wie mit anderen Leistungsanbietern, auch mit der Tiroler Kinderschutz GmbH einen Leistungsvertrag abschließen sollte, wird angemerkt, dass sich auch der seinerzeit zuständige Soziallandesrat Gerhard Reheis gemeinsam mit der Abteilung Jugendwohlfahrt und der Abteilung Justiziariat für den Abschluss eines Leistungsvertrages zur Absicherung der Finanzen der Tiroler Kinderschutz GmbH nach § 28 TJWG 2002 ausgesprochen hat. Es wurden bereits, wie auch vom Landesrechnungshof ausgeführt, diesbezügliche Verhandlungen mit der Geschäftsführung der Tiroler Kinderschutz GmbH geführt. Nunmehr werden zu einigen inhaltlichen Punkten eines Leistungsvertrages auch konkrete Ausführungen bzw. Empfehlungen des Landesrechnungshofes getroffen, beispielsweise hinsichtlich einer Orientierung der Entlohnungsbemessung der Geschäftsführerin. Es sind daher für die Ausgestaltung und Verlängerung des Vertrages der Geschäftsführerin die budgetären Möglichkeiten zu prüfen.

Zu Punkt 7.2. Schulsozialarbeit

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 87)

Zur Empfehlung, einen Bedarfs- und Finanzplan für Tirol zu erstellen, um damit die Realisierbarkeit des Vorhabens „Schulsozialarbeit für ganz Tirol“ beurteilen zu können, einen effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen und gleichzeitig die Möglichkeit der Einbindung der Gemeinden bzw. des Bundes als Financiers zu prüfen, darf folgendes mitgeteilt werden:

Die Schulsozialarbeit ist in Österreich, aber auch im deutschsprachigen Raum, unterschiedlich ausgestaltet. Bereits im Rahmen der Zukunftswerkstätte 2003 sowie der Erstellung des Konzeptes der Schulsozialarbeit in Tirol sind daher Erfahrungen aus anderen Ländern (Deutschland, v.a. Schweiz) berücksichtigt worden. Einer der wesentlichsten Aspekte im Modell der Schulsozialarbeit in Tirol war die Positionierung zwischen Schule und Jugendwohlfahrt. Diese sichert die vertrauensvolle Inanspruchnahme der Hilfe durch Kinder und Jugendliche, aber auch die Sicherung des Kinderschutzes im Einzelfall, wenn dies erforderlich ist. Diese Hilfestellung für Kinder und Jugendliche vor Ort ist ein zentrales Qualitätskriterium, das sich nach Einführung und Evaluierung der Schulsozialarbeit als besonders wichtig herausgestellt hat.

Eine Kooperation mit den Beratungs- und Betreuungslehrern, die innerhalb der Schule die Kinder und Jugendlichen bei der Erreichung der Lernziele unterstützen, ist vorgesehen. Dabei ist jedoch die strenge Verschwiegenheitspflicht nach § 7 TJWG 2002 der in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen, nämlich der Schulsozialarbeiter, zu beachten. Trotz der knappen personellen Ressourcen stehen primär die Bedürfnisse und Notlagen von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt.

Die im Exkurs (Seite 79 des vorläufigen Prüfungsergebnisses) ausgeführten fachlich inhaltlichen Überlegungen sind daher deutlicher zu differenzieren, da die Beratungs- und Betreuungslehrer vom Aufgabenfeld her nicht mit den Schulsozialarbeitern vergleichbar sind, wenn auch die Problemlagen der Kinder für beide Berufsgruppen in gleicher Weise eine Herausforderung für ihren Tätigkeitsbereich darstellen.

Im Entwurf eines neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist die Schulsozialarbeit erstmals als eine Form des Sozialen Dienstes geregelt. Es wurde festgelegt, dass die Schulsozialarbeit als Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung und der Schulerhalter ausgestaltet ist. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Kostentragung im Entwurf zum Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz festgehalten, dass die Kosten der Schulsozialarbeit, die sich nach Abzug der von dritter Seite bereitgestellten Mittel ergeben, zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden als Schulerhalter im Verhältnis von 65% zu 35% zu tragen sind.

Nach der Beschlussfassung des neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Tiroler Landtag kann in Abstimmung mit den budgetären Möglichkeiten für die Zukunft ein Bedarfs- und Finanzplan für Tirol ausgearbeitet werden.

Die Stellungnahme der Geschäftsführerin der Tiroler Kinderschutz GmbH, Frau Mag. Karin Hüttemann, ist dieser Äußerung angeschlossen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter

Landeshauptmann

Anlage

tiroler kinderschutz

Museumstraße 11

6020 Innsbruck

Tel. 0512/583757, Fax DW 15

www.kinderschutz-tirol.at

innsbruck@kinderschutz-tirol.at

S T E L L U N G N A H M E

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes „Tiroler Kinderschutz GmbH“

Zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes „Tiroler Kinderschutz GmbH“ wird seitens der Geschäftsführung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

ad 3.2. Aufsichtsrat (S 12)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, den jährlichen Wechsel der Vorsitzführung zu überdenken, wird angemerkt, dass über die Sinnhaftigkeit im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung gesprochen wird. Es sei aber angemerkt, dass von erheblichen Kosten in Bezug auf den Aufsichtsrats-Vorsitzwechsel nicht gesprochen werden kann, da diese € 188,40 betragen.

Die Feststellung, dass die Geschäftsführerin den Aufsichtsrat zwar stets über aktuelle Themen informierte, nicht jedoch über die in der Geschäftsordnung vorgesehene vierteljährliche Übermittlung von Budgetüberwachungsdaten, ist dahingehend zu korrigieren, dass die Geschäftsführerin regelmäßig zu Sitzungen des Aufsichtsrates über die aktuelle Budgetsituation berichtete und auch externe Experten, wie den Buchhalter und den Steuerberater hinzuzog. Was allerdings bis dato durch die Budgetbeschlussfassung im laufenden Geschäftsjahr nicht möglich war, ist die Dateneingabe und Vergleichbarkeit der Vorjahresdaten. Dies resultiert aus dem Wunsch des Aufsichtsrates und der Generalversammlung, ein möglichst detailgetreues Budget zu beschließen. Weiter ist festzustellen, dass die BAGS-KV Verhandlungen regelmäßig erst im Februar des laufenden Geschäftsjahres abgeschlossen werden. Im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung wird erörtert, wann zukünftig Budgetbeschlüsse erfolgen sollen und in welcher Form die Geschäftsführerin die Budgetüberwachungsdaten vierteljährlich präsentiert. Es wird gebeten, dabei auf die knappen Ressourcen Rücksicht zu nehmen.

ad 3.3. Geschäftsführung (S 15)

Die bisherige Entlohnung nach BAGS-KV mit der Maximalanrechnung von 10 Dienstjahren als geleistete Vordienstzeit und Leitungszulage stellt keine adäquate und gerechte Entlohnung der Leistungen der Geschäftsführung dar. Die Geschäftsführerin ist im 54. Lebensjahr und verfügt über 25 jährige Berufserfahrung in der Familienberatung bzw. Rechtsberatung in der AK-Tirol. Der Hinweis auf die Entlohnung der Vorgängerin ist insofern zu korrigieren, als es einen Unterschied zwischen der Führung eines Vereines und einer Kapitalgesellschaft gibt. Die Vereinsform hätte sonst auch beibehalten werden können. Die Haftung einer GmbH ist für die Geschäftsführung weitaus umfassender und die Thematik in der Kinderschutzarbeit mit ausschließlichen Offizialdelikten auch Strafrechtsrelevant.

Ein Vergleich mit anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen ist insofern nicht gerechtfertigt, als diese eine Vereinsstruktur aufweisen und zu 100% vom Land finanziert werden. Die Tiroler Kinderschutz GmbH arbeitet mit unterschiedlichen Leistungsangeboten mit Außenstellen in Bezirken. Die Finanzlast muss hier nicht – wie in den anderen Jugendwohlfahrtseinrichtungen – das Land alleine tragen. Die Geschäftsführung engagiert sich diesbezüglich bei verschiedenen Bundesministerien und Gemeinden sowie Spendern und Sponsoren. So finanziert das Land nur mehr 68% (im Prüfzeitraum waren es noch 75%) der Leistungen der Tiroler Kinderschutz GmbH. 30% werden von BMWFJ, BMUKK, BMJ und Drittmittel finanziert, obwohl es sich um eine 100%-ige Landestochter handelt.

Sohin erscheint die Richtlinie der Tiroler Landesregierung für Dienstverträge von Managerinnen und Managern vom 12.06.2012 bei der Verlängerung des Geschäftsführerinnen-Dienstvertrages bzw. die Orientierung des Aufsichtsrates an den Monatsbezügen einer Abteilungsvorständin bzw. eines Abteilungsvorstandes der Landesverwaltung als sinnvoll und gerecht, vor allem in Hinblick auf die Haftungsrisiken einer GmbH-Geschäftsführung, verbunden mit den unterschiedlichen Säulen und Außenstellen der Tiroler Kinderschutz GmbH. Wie der Landesrechnungshof anmerkte, verfügt die Tiroler Kinderschutz GmbH über komplexe und unterschiedliche Abrechnungssysteme und musste daher auch der Prüfzeitraum verlängert werden.

Die Haftpflichtversicherung mit der jährlichen Prämie in Höhe von € 1.332,-- stellt eine Minimalhaftpflicht der Geschäftsführungstätigkeiten dar und ist weit entfernt von üblichen Managerhaftpflichtversicherungen, die ein Vielfaches dieser Prämie betragen. Die Geschäftsführung erhält als leitende Angestellte mit Entscheidungsbefugnissen keinen AK-Rechtsschutz und kann die Hilfe des Justiziariats nur in Ausnahmefällen beanspruchen. Per se steht der Geschäftsführerin einer Landes GmbH kein Rechtsschutz des Landes zu. Damit hier ein Mindestmaß an Rechtsschutz gewährleistet werden kann, wurde auch im Dienstvertrag der Abschluss einer Haftpflichtversicherung geregelt. Dies sollte auch so beibehalten werden.

ad 4.1. Mitwirkung und Anerkennung als Leistungsträger (S 19)

Im Zusammenhang mit dem Budgetpfad des Landes und die damit verbundene Erhöhung der Leistungsabgeltung unter den BAGS-KV-Anpassungen und Indexsteigerungen im Prüfzeitraum wird darauf aufmerksam gemacht, dass die verpflichtende Bereitstellung des notwendigen Fachpersonals und dessen Fortbildung schwierig bzw. nahezu unmöglich gemacht wird.

ad 4.2. Leistungsvertrag mit dem Land Tirol (S 20 ff.)

Der Abschluss eines Leistungsvertrages würde für die Tiroler Kinderschutz GmbH von Vorteil sein, weil sich daraus Sicherheit und Planbarkeit für nächstfolgende Geschäftsjahre ergeben könnten. Eine starke Tiroler Kinderschutz GmbH muss aber auf einem guten Fundament stehen, um die Aufträge des Landes erfolgreich durchführen zu können. Dies hat der Aufsichtsrat in seinen Empfehlungen berücksichtigt und somit den Vorschlag eingebracht, die Verwaltung vollständig durch das Land zu finanzieren, da andere Fördergeber nur einzelne Beratungsstunden bzw. geleistete Fachstunden finanzieren, nicht aber Overheadkosten übernehmen. Der Einwand der Abteilung Jugendwohlfahrt, dass Verwaltungskosten durch unterschiedliche Finanzierungen anteilig abgedeckt seien, ist dahingehend zu korrigieren, dass die Erlöse aus der Prozessbegleitung überwiegend für den Rechtsbeistand und die psychosoziale Begleitung aufgebraucht werden. Maximal 15% dieser Erlöse können zur Abdeckung für den Verwaltungsaufwand verwendet werden, der dem Land bis dato nicht in Rechnung gestellt wurde. Mit diesem Geld wurde im Prüfzeitraum eine HAK-Absolventin in der Verwaltung stundenweise angestellt und finanziert. Das Land wurde mit diesen Kosten nicht belastet. Auch übernimmt das BMJ lediglich die Kosten für die tatsächlich geleistete Prozessbegleitung, die stark variiert und anlassbezogen erfolgt.

Gleiches gilt für die jährlich zu beantragenden Förderleistungen von ESF und BMUKK für SchulsozialarbeiterInnen, für die ein geringer Anteil der Förderleistung für Overheadkosten verwendet werden kann. Auch diese Gelder werden für die HAK-Absolventin verwendet, die stundenweise damit finanziert werden kann. Dem Land entstehen damit keine Mehrkosten.

Eine Personalplanung und Arbeitsplatzsicherheit kann mit diesen Geldern nicht hergestellt werden, da es sich bei ESF- und BMUKK Anträgen um jährliche Ansuchen für Projekte für Schulsozialarbeit handelt und die Prozessbegleitung nur für die jeweils erfolgte Begleitung der Gewaltopfer refundiert wird. Es ist aber schwer möglich, eine Prognose zu erstellen.

Die Abhängigkeit der Verwaltung von Drittmitteln einer 100% Landes GmbH wurde vom Landesrechnungshof nicht aufgegriffen und fehlt eine Perspektive bei Nichtübernahme durch das Land.

Offen bleibt im Prüfbericht wie der Leistungsvertrag mit der Tiroler Kinderschutz GmbH realisiert werden kann, ohne die Mangelverwaltung fortzuschreiben. Bei Deckung der Verwaltungskosten müsste bereits heuer eine Ganztagsstelle in der inhaltlichen Beratungsarbeit gestrichen werden, was zu einer enormen Schwächung des Leistungsangebotes der Tiroler Kinderschutz GmbH führen würde. Das kann nicht die Absicht der Entscheidungsträger im Land sein. Hier wäre ein Lösungsvorschlag durch den Landesrechnungshof hilfreich gewesen.

ad 5. Gebarung (S 23 ff.)

Um der Vorgabe der Abteilung Jugendwohlfahrt nachzukommen, wurde bis dato stets ein Landesbudget vorgelegt. Der Vorschlag des Landesrechnungshofes nach Erstellung eines Gesamtbudgets wird jedoch gerne aufgenommen, sollte dies auch von der Abteilung Jugendwohlfahrt gewünscht und finanziert werden. Gleiches trifft auch auf das Führen von Subbudgets zu, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die Einreichfrist für den Budgetvoranschlag des nächstfolgenden Geschäftsjahres an die Abteilung Jugendwohlfahrt ist mit 31.05. eines jeden Jahres festgelegt. Dabei sind jedoch die Budgetvorgaben strikt zu befolgen, die weder den jährlichen Gehaltsanpassungen des BAGS-KV noch den jährlichen Indexanpassungen für Mieten, Betriebs- und sonstigen Kosten entsprechen. Das heißt, realiter wird die Landessubvention jährlich gekürzt und dadurch eine Planbarkeit des Leistungsangebotes erschwert. Im Prüfzeitraum 2009-2011 beträgt die Landesförderung noch 75%. Nunmehr leistet das Land lediglich 68% der Gesamtförderung.

Die Förderzusagen für Bundesmittel, wie für die Familienberatungsstellen, die Prozessbegleitung und die ESF-Förderungen für die Schulsozialarbeit erfolgen frühestens im Herbst des gleichen bzw. erst im darauffolgenden Kalenderjahr. Sohin beschließt der Aufsichtsrat und die Generalversammlung das Budget zwar später aber dafür das „richtigere“ bzw. tatsächliche Budget. Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Budgetgenehmigung noch vor Beginn des betroffenen Wirtschaftsjahres muss im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung erörtert werden.

Solange die Tiroler Kinderschutz GmbH als 100%-ige Landes GmbH von den strengen Budgetvorgaben des Landes betroffen ist, sind strategische Überlegungen und zukünftige Vorhaben schwer umsetzbar. Es gibt Konzepte und Ausbaupläne, z.B. für Schulsozialarbeit und Kinderschutzangebote im Außerfern, aber bis dato fehlt das Geld für die Umsetzung. Die Weiterführung des Sparkurses für soziale Dienste des Landes bis voraussichtlich 2017 macht derartige Pläne unrealisierbar und müsste sogar das bisherige Leistungsangebot der Tiroler Kinderschutz GmbH schon jetzt drastisch gekürzt werden.

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes nach einem längerfristigen Planungshorizont macht Hoffnung und wird gerne aufgenommen, manchmal fehlt jedoch dazu der Glaube an ein Wunder. Ein laufendes Budgetmonitoring und die Einführung einer Kostenrechnung werden ebenfalls als sinnvoll erachtet, benötigen aber dringend erforderliche personelle Ressourcen, die derzeit mit dem aktuellen Budgetpfad des Landes nicht leistbar sind.

Auch die weiteren Empfehlungen, wie die Softwarelösung für ein automatisiertes Zeitmanagement unter Berücksichtigung der Leistungsdatenbank und eine langfristige Personalplanung mit der Darstellung des dafür erforderlichen Finanzbedarfs würden dringende zusätzliche Mittel und Ressourcen von Seiten des Landes erforderlich machen. Die Subvention würde hierfür sinnvoll eingesetzt werden können.

ad 5.2. Rechnungslegung (S 26 ff.)

Auf Vorgabe der Abteilung Jugendwohlfahrt wurde zur Beibehaltung der Kontinuität ein langjähriger Landesbediensteter und vormaliger Kassier des Vereinsvorstandes Tiroler Kinderschutz als externer Buchhalter übernommen. Ebenso wurde der Steuerberater auf Vorgabe des Landes beauftragt. Durch die fehlende Überprüfbarkeit der extern geführten Buchhaltung und die Unklarheit diverser Kontenstände verlagerte die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Jahr 2012 die Buchhaltung hausintern. Gleichzeitig wechselte die Geschäftsführung den Steuerberater nach vorheriger Einholung von Angeboten, Gesprächen und genaue Recherche der Seriosität des neuen Steuerberaters.

Die Entscheidung der Geschäftsführung stellte sich als richtig und rechtzeitig heraus, da die im Prüfbericht des Landesrechnungshofes genannten Punkte, wie die gesetzlichen Anforderungen einer doppelten Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses gem. 189 UGB im Prüfzeitraum nicht gegeben waren. Auch wurden immaterielle Vermögensgegenstände und im Anlagespiegel die Software, Lizenzen oder Ähnliches nicht erfasst, der Personalaufwand unrichtig sowie Zuschüsse und Spenden im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht berücksichtigt, was fälschlicherweise zu einem erhöhten Eigenkapitalausweis führte. Bei den Umsatzerlösen erfolgte keine durchgängige, periodengerechte Erfassung. In den Jahresabschlüssen 2009-2011 wurden auch keine Rückstellungen für Urlaube, Zeitausgleichsguthaben und Überstunden gebildet, was bereits im Jahresabschluss 2012 korrigiert werden konnte, wie alle anderen o.a. Kritikpunkte auch.

Insgesamt war die hausinterne Verlegung der Buchhaltung richtig und notwendig für die Professionalisierung der Tiroler Kinderschutz GmbH und ist dies auf die langjährige und verlässliche Fachmitarbeiterin zurück zu führen. Mit Unterstützung der neuen Steuerberatungskanzlei wurde bereits im Jahr 2012 auf doppelte Buchführung und Offene-Posten-Verwaltung umgestellt und alle buchhalterischen Probleme (s.o.) behoben.

Ebenso werden laufend bereits die realisierten Skonti in der FIBU erfasst, sowie Fälligkeits- und Rechnungsdatum in den OP-Listen angegeben.

ad 5.3. Bilanz (S 28 ff.)

Die Fristen und Zinsen der Sparbücher werden regelmäßig von der Geschäftsführerin geprüft und nach jeweils besten Konditionen neu veranlagt. Dies gilt für die Stammeinlage, aber auch für die Kautionssparbücher. Auf Empfehlung des Aufsichtsrates wurden € 30.000,-- am 9.11.2009 auf ein Sparbuch mit 2% Verzinsung gelegt. Der andere Teil wurde noch zurückbehalten, weil damals noch nicht feststand, ob das Geld benötigt wird. Daher erfolgte die Veranlagung der restlichen € 5.000,-- am 8.06.2011, als sich die Konditionen für Sparbücher bereits verschlechtert hatten. Im Jänner d.J. erkundigte sich die Geschäftsführerin bei Verlängerung der Sparbücher um eine Zusammenlegung. Dies wurde jedoch von Seiten der Bank abgelehnt, da eine vorzeitige Auflösung eines der Sparbücher mit einem Zinsverlust verbunden wäre und eine nachträgliche Anhebung der Einlage mit besserer Verzinsung nicht den vertraglichen Bestimmungen der Bank entspräche. Nunmehr wird der Ablauf der Sparbücher kalendiert und der Betrag auf ein Sparbuch zusammengelegt, sofern sich die Konditionen dadurch verbessern. Das erste Sparbuch läuft am 4.11.2013 ab und das zweite am 23.01.2015.

ad 5.4. Gewinn- und Verlustrechnung (S 35 ff.)

Das Kinderschutzzentrum Lienz war vor Übernahme durch das Land Tirol ein eigenständiger Verein, der Elternberatungen gegen geringfügige Beiträge verrechnete (netto € 10,--/Stunde). Ende 2005 kam das Kinderschutzzentrum Lienz zum Verein Tiroler Kinderschutz. So lässt sich die bisherige Vorgangsweise erklären, dass je nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zur verlässlichen Teilnahme an Elternberatungen und –schulungen über das SOS-Kinderdorf geringe Beiträge eingehoben wurden. Mit Ausscheiden der Mitarbeiterin im heurigen Geschäftsjahr ist die Einhebung von Beratungsbeiträgen hinfällig und werden keine Gelder mehr dafür verrechnet.

Fortbildungsreferate von FachmitarbeiterInnen stellen eine Möglichkeit dar, anspruchsvolles ExpertInnenwissen für Interessierte zur Verfügung zu stellen. Die PsychotherapeutInnen der Tiroler Kinderschutz GmbH sind hochqualifizierte FachmitarbeiterInnen mit teurer Aus- und Fortbildung. Im Sinne der Wertschätzung dieses Angebotes und weil während dieser Zeit eine Vertretung für die Kinderschutzarbeit erforderlich ist, wird ein gemäßigtes Honorar befürwortet. An einer klaren Regelung wird gearbeitet und mit Aufsichtsrat und Generalversammlung sowie Abteilung Jugendwohlfahrt akkordiert.

Die Supervisionsregelung der Gruppe „Gesundheit und Soziales“ beträgt im Prüfzeitraum netto € 50,--/Stunde und brutto € 60,--/Stunde bis 31.12.2012. Seit 1.1.2013 wurde der Satz auf netto € 57,50/Stunde und brutto € 69,--/Stunde angehoben, entspricht aber nicht den marktüblichen Stundensätzen für Supervision mit durchschnittlich netto € 100,--/Stunde. Es wird darauf verwiesen, dass die MitarbeiterInnen aus einer internen von der Geschäftsführung erstellten SupervisorInnenliste die Supervisionen im Rahmen der Landesvorgaben auswählen dürfen. Dem Hinweis des Landesrechnungshofes auf eine laufende und insbesondere regelmäßige Supervision im Sinne der Qualitätssicherung ist zuzustimmen, jedoch müsste der Supervisionssatz des Landes hierfür deutlich angehoben werden.

Das jährliche Fortbildungsbudget für MitarbeiterInnen beträgt € 218,--, entsprechend der Landesvorgabe. Dies stellt jedoch für PsychotherapeutInnen lediglich einen geringen Zuschuss dar, da ihre Fortbildungen wesentlich teurer sind. Weiter erhalten „ausgelagerte" MitarbeiterInnen, die nicht vom Land finanziert werden, diese Fortbildungszuschüsse nicht. Auch gibt es für sie kein Klausur- und Gemeinschaftspflegebudget. Die Geschäftsführung hat die Fortbildungsbudgets nicht intern auf maximal € 500,-- angehoben, sondern die Reisekosten für Fortbildungen im Rahmen einer Dienstreise auf maximal € 500,-- gedeckelt, um Mehrkosten zu verhindern. Dies ist eine Sparmaßnahme der Geschäftsführung.

Korrigiert wird die Organisation von Fortbildungen mit externen Vortragenden: Über Antrag gewährt das BMWFJ die teilweise Finanzierung der Fortbildung für anerkannte BeraterInnen von Familienberatungsstellen wie den Tiroler Kinderschutz.

Die im Prüfzeitraum durch die vom Land übernommene Buchführung fehlende GuV-Gliederung der Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen wurde bereits im Geschäftsjahr 2012 richtig gestellt.

ad 5.7. Unternehmensinterne Überwachung (S 47 ff.)

Dem Vorschlag, sämtliche Eingangsrechnungen mit einem Posteingangsstempel zu versehen wird nachgekommen und der Stempel ist bereits bestellt. Dasselbe gilt auch für den Bezahlt-Stempel. Bis dato wurde der Beleg nach Überweisung abgestempelt und mit Datum und den Unterschriften der sachlich und rechnerischen Prüfung sowie der anweisenden Geschäftsführerin versehen.

Der Anregung, im Falle der Abwesenheit der Geschäftsführung die Genehmigung und Durchführung von Zahlungen getrennt voneinander durchzuführen und damit die Aufsichtsratsvorsitzende zu betrauen, wird gerne nachgekommen.

Weiter wird die Empfehlung, im Sinne der Funktionstrennung und des 4-Augen-Prinzips eine Trennung der FIBU und des Zahlungsverkehrs einzuhalten, nach personellen Möglichkeiten und Finanzierbarkeit einer getrennten Arbeitsweise gerne aufgegriffen.

Da im Prüfzeitraum eine Kontrollierbarkeit der Buchungen und Belege nicht möglich war, wechselte die Geschäftsführung sowohl die externe Buchhaltung als auch den Steuerberater, um eine Prüfung und Abzeichnung der Belege durchführen zu können. Dieser Mangel wurde zwischenzeitlich behoben und wird Buchhaltung und Kontrolle durch die Geschäftsführung hausintern durchgeführt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Geschäftsführung die Belege sogar nachträglich kontrolliert und abgezeichnet hat, um die Kontinuität und Prüfspur zu gewährleisten.

ad 6. Personal (S 51 ff.)

Seit dem Geschäftsjahr 2012 arbeiten mehr als 25 DienstnehmerInnen in der Tiroler Kinderschutz GmbH und findet das Behinderteneinstellungsgesetz Anwendung. Die Geschäftsführerin steht in laufendem Kontakt mit dem Bundessozialamt, dem Verein Arbas und dem Verein akifair, um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen. Bedauerlicherweise kommt lediglich eine Verwaltungsanstellung für eine/n begünstigt Behinderte/n in Betracht, was derzeit wegen der noch fehlenden Rampe im Eingangsbereich der Zentralstelle Museumstraße 11 noch nicht umsetzbar ist. Außerdem müsste eine neue Verwaltungsstelle mit Landesmitteln erst finanziert werden.

Der Hinweis auf bestehende Kettenarbeitsverträge in der Schulsozialarbeit wird gerne aufgenommen und muss in den Gremien Aufsichtsrat und Generalversammlung besprochen werden. Eine grundsätzliche Entscheidung über den Ausbau der Schulsozialarbeit in Tirol steht noch aus.

Durch die unsichere Ausfinanzierung und jährliche Antragstellung auf Förderleistungen können bis auf zwei voll finanzierte unbefristete Stellen die aktuell acht SchuSo-MitarbeiterInnen jeweils nur im Projektstatus von Jahr zu Jahr verlängert werden. In Imst haben sich im Geschäftsjahr 2013 drei SchuSo u.a. aus diesen Gründen verabschiedet. Die Nachfolgesuche gestaltete sich jedoch schwierig, weil junge, engagierte SozialarbeiterInnen einen fixen Arbeitsplatz und Arbeitssicherheit suchen. Hier wird es eine Grundsatzentscheidung des Landes brauchen, damit die Schulsozialarbeit nicht auf einem Projektstatus hängen bleibt und die engagierten MitarbeiterInnen davonlaufen.

Reisekosten: Bereits im Jahr 2012 wurde durch eine interne Kontrolle der Geschäftsführung bemerkt, dass ein Schulsozialarbeiter Fahrten mit dem eigenen PKW vom Dienstort nach Innsbruck in der Lohnverrechnung abgerechnet hat. Dies wurde bereits im Frühjahr 2012 abgestellt und ist seitdem nicht mehr erfolgt.

Jahresarbeitszeitmodell SchuSo: Der Empfehlung des Landesrechnungshofes nach einem Jahresarbeitszeitmodell für die Schulsozialarbeit, die seit dem Jahr 2013 im BAGS-KV erstmals möglich ist, wird entsprochen. Die Geschäftsführung erarbeitet ein Gleitzeitmodell mit Durchrechnungszeitraum. Ebenso wird die Leistungsdokumentation der Schulsozialarbeit verbessert, um eine transparente Darstellung zu ermöglichen.

Eine Softwarelösung für ein ganzheitliches, automatisiertes Zeitmanagement unter Berücksichtigung der Leistungsdatenbank scheitert jedoch derzeit an den finanziellen Möglichkeiten der Tiroler Kinderschutz GmbH. Hierfür wäre unbedingt eine Zusatzfinanzierung erforderlich.

Bildungsurlaub: Der Hinweis des Landesrechnungshofes auf zusätzliche Mehrarbeits- und Überstunden sowie Vertretungen ist richtig und nachvollziehbar. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine historisch begründete und in den meisten Jugendwohlfahrtseinrichtungen übliche. § 14 Psychotherapiegesetz sieht strenge Fortbildungskriterien vor, die der Tiroler Kinderschutz GmbH durch Sicherstellung der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen entgegenkommt. Es kann ein Wissensstand de lege artis vorausgesetzt werden. Die Geschäftsführung steht vor der Frage, teure Fortbildungen für MitarbeiterInnen zu finanzieren – die mit dem jährlichen Finanzbeitrag des Landes von € 218,-- je MitarbeiterIn nie ausreichend gedeckt werden können oder die bisherige Regelung zu dulden. Tatsächlich ist eine Arbeitswoche pro FachmitarbeiterIn eine große Zeitspanne für den Betrieb, stellte bis dato jedoch einen sozialen Frieden mit den geringen Fortbildungsbeiträgen her. Die analoge Anwendung in den anderen Juwo-Einrichtungen bestärkt Betriebsrat und Team in der Beibehaltung und muss abgewogen werden, was eine Änderung dieser Regelung bewirkt.

Nebenbeschäftigungen: Eine Verankerung der Meldepflichten und die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten der MitarbeiterInnen werden in den jeweiligen Dienstverträgen verankert. Das Konkurrenzverbot gem. § 7 Abs. 1 AngG soll jedenfalls eingehalten werden.

Die Nebenbeschäftigung des Dienstnehmers als Geschäftsführer in einem anderen Unternehmen wurde der Geschäftsführerin nicht mitgeteilt. Zufällig wurde dies bemerkt und umgehend mit dem Dienstnehmer thematisiert. Der Dienstnehmer hat im Jahr 2008 den Dienstvertrag noch mit der Abteilung Jugendwohlfahrt abgeschlossen. In seinem Vertrag ist der Bewilligungsvorbehalt der Geschäftsführung bei Nebenbeschäftigungen nicht enthalten. Alle aktuellen Dienstverträge enthalten diese Bestimmung bereits.

ad 7. Leistungsangebote (S 61 ff.)

Die Auflistung der weitergeleiteten KlientInnen wurde zum einen von der Geschäftsführerin eingeführt, um den Bedarf für bestimmte Themen betroffener Kinder und Jugendlicher und Kapazitätsengpässe im Kinderschutz erkennbar zu machen.

Psychotherapien: Mit dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Psychotherapeutische Versorgung Tirols, Herrn Primar Dr. Meller, wurde im Jahr 2012 vereinbart, dass er seinen Rechtsanwalt mit der Vertragserrichtung zur Verrechnung der Psychotherapien für Kinder und Jugendliche im Tiroler Kinderschutz beauftragen wird. Mehrfach urgierte die Geschäftsführerin die Vertragsregelung, die jedoch bis dato unterblieb, auch wegen des längeren Krankenstandes von Herrn Primar Dr. Meller.

Eine vertragliche Regelung wird angestrebt, insgesamt ist das Ziel ein Direktvertrag mit der TGKK.

Spenden: Die Geschäftsführerin vertritt die Meinung, dass Präventionsarbeit, wie die Therapeutische Kindergruppe und die Kindergruppe „Aufblühen" sowie „Kinder stark machen" an Volksschulen vom Land zu finanzieren sind. Mit diesen Angeboten konnten erfahrungsgemäß einige betroffene Kinder in den Kinderschutz hereingeholt werden, die dringend Hilfe benötigten. Wie für die Präventionsangebote der Schulsozialarbeit sollte auch hierfür Geld in die Hand genommen werden, um betroffenen Kindern unbürokratisch und rasch helfen zu können. Eine Finanzierung dieser wertvollen Angebote über Spenden erschwert eine regelmäßige Durchführbarkeit und lässt keine Personalplanung zu.

ad 7.2. Schulsozialarbeit (S 73 ff.)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird bereits entsprochen und an einem Arbeitshandbuch für standardisierte Arbeitsweise gearbeitet. Auch werden zukünftig einheitliche Parameter für die Beratungsstatistik der verschiedenen Standorte verwendet. Die Beratungsarbeit der Lektorin am MCI wurde letztes Jahr bereits beendet und wird lediglich Evaluation der SchuSo wissenschaftlich begleitet.

Im Landesschulrat wurde eine Steuerungsgruppe zur Implementierung der Schulsozialarbeit in Tirol mit dem Träger Tiroler Kinderschutz GmbH installiert. Sämtliche Anfragen von Schulen und Gemeinden für Schulsozialarbeit werden dort bearbeitet und die Projektierung vorbereitet.

An einer guten Zusammenarbeit mit den BeratungslehrerInnen wird gearbeitet und kann die Steuerungsgruppe im Landesschulrat hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Ebenso besteht an den jeweiligen Schulstandorten der SchuSo bereits ein guter Kontakt mit BeratungslehrerInnen, der weiterhin gefördert und ausgebaut werden soll.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes wird außerdem aufgegriffen, um einen Kennwert für ein gutes Betreuungsverhältnis zu formulieren. Zum Verständnis für die hohe Dichte an SchuSo in Imst ist festzustellen, dass der Landesschulrat die ESF- und BMUKK-Zustimmung nur für die Schulstandorte in Imst erteilt hat. Die Geschäftsführerin beantragte als Standort die Bundeshandelsschule den Standort Innsbruck. Dies wurde jedoch abgelehnt, da in Imst bereits SchulsozialarbeiterInnen vor Ort arbeiteten und der Landesschulrat Synergien herstellen wollte.

Die Empfehlung eines Bedarfs- und Finanzplanes für das Vorhaben „Schulsozialarbeit für ganz Tirol" ist sinnvoll, mit den derzeitigen Ressourcen der Tiroler Kinderschutz GmbH jedoch nicht durchführbar.

ad 7.3. Pflegekinderwesen (S 87 ff.)

Die Anzahl der Pflege- und Bereitschaftsfamilien ist stark gestiegen. Von anfänglich zwei Bereitschaftsfamilien sind derzeit 12 Familien angemeldet. Die Pflegeoffensive des Landes wird positiv gesehen. Es sollte jedoch angedacht werden, eine Existenzsicherung für Pflegeeltern herzustellen.

ad 8. Zusammenfassende Feststellungen (S 91 ff.)

Der Hinweis auf Kettenarbeitsverträge in der Schulsozialarbeit ist berechtigt. Die Geschäftsführerin hofft, mit der Steuerungsgruppe im Landesschulrat, der fachlichen Unterstützung durch die Abteilung Jugendwohlfahrt, der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Regelung im Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Finanzierungsschlüssel zur Sicherung der Stellen zu ermöglichen. Für die MitarbeiterInnen wäre eine unbefristete Anstellung eine wichtige Zukunftsperspektive und für die Tiroler Kinderschutz GmbH eine Qualitätsgarantie des Angebotes.

Insgesamt sieht die Geschäftsführerin der Tiroler Kinderschutz GmbH in der Prüfung des Landesrechnungshofes eine Chance auf Verbesserung des Leistungsangebotes. Der Blick von außen ermöglicht eine reflektierte Arbeitsweise und ein Hinterfragen gewohnter Abläufe. Frau Dr.in Wurzer und Herrn Dr. Pfurtscheller ist für ihren sachlichen, klaren Blick zu danken und die wertschätzenden Gespräche waren sowohl Anregung als auch Austausch.

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden als sinnvoll angesehen, können jedoch nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn das Land die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Hüttemann

Geschäftsführung Tiroler Kinderschutz GmbH